



**DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG**  
**DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE**

**Nr. 3**

**München, 31. März 2017**

**30. Jahrgang**

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr</b>		
16.03.2017	2023-I Änderung der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung .....	103
16.03.2017	2023-I Änderung der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der Kameralistik .....	112
17.02.2017	912-I Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen (RAB-ING) .....	121
20.02.2017	913-I Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016, RiStWag 2016 .....	124
<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie</b>		
16.03.2017	7523-W Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10 000-Häuser-Programms .....	125
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz</b>		
16.03.2017	7912.1-U Änderung der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien .....	131
<b>Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege</b>		
28.02.2017	2120-G Änderung der Gesundheitszeugnisverwaltungsvorschrift .....	132
<b>II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
27.02.2017	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Kristian Helmut Norman Bickenbach Gil .....	164
06.03.2017	Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises .....	164
17.03.2017	Erteilung eines Exequaturs an Herrn George Norman Nicholson Arias .....	164

**Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr**

27.02.2017	2023-I Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband . . . . .	164
09.03.2017	2023-I Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen . . . . .	165

**Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz**

15.02.2017	Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur dauerhaften Festlegung des Seewasserspiegels am See „Emma-Süd“ in der Gemeinde Kahl a.Main, Bayern, sowie in der Gemeinde Großkrotzenburg, Hessen, gemäß §§ 67 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 3154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)	169
------------	--	-----

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . .** entfällt

**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Stellenausschreibungen . . . . .	171
Literaturhinweise . . . . .	171

# I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2023-I

## Änderung der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 16. März 2017, Az. IB4-1512-9-6

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (VVKommHSyst-Doppik) vom 24. August 2016 (AllMBl. S. 1723) wird wie folgt geändert:

- 1.1 Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- 1.1.1 Kontenart 378 wird wie folgt gefasst:

3	37	378				<b>Verbindlichkeiten aus ausstehender zweckgerechter Verwendung von Zuwendungen sowie von Beiträgen und ähnlichen Entgelten</b>	HHR
---	----	-----	--	--	--	---	-----

- 1.1.2 Kontenart 412 mit Konto 4121 wird wie folgt gefasst:

4	41	412				<b>Bedarfszuweisungen (ohne Stabilisierungshilfen)</b>	HHR
4	41		4121			Bedarfszuweisungen (ohne Stabilisierungshilfen) vom Land	Statistik

- 1.1.3 Kontenart 423 bis Konto 4238 wird wie folgt gefasst:

4	42	423			* A	<b>Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen)</b>	HHR
4	42		4230			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) vom Bund	Statistik
4	42		4231			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) vom Land	Statistik
4	42		4232			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV)	Statistik
4	42		4233			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von Zweckverbänden u. dgl.	Statistik
4	42		4234			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung	Statistik
4	42		4235			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	Statistik
4	42		4236			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	Statistik
4	42		4237			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von privaten Unternehmen	Statistik
4	42		4238			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von sonstigen Bereichen	Statistik

- 1.1.4 Kontenart 612 mit Konto 6121 wird wie folgt gefasst:

6	61	612				<b>Bedarfszuweisungen (ohne Stabilisierungshilfen)</b>	HHR
6	61		6121			Bedarfszuweisungen (ohne Stabilisierungshilfen) vom Land	Statistik

- 1.1.5 Kontenart 623 bis Konto 6238 wird wie folgt gefasst:

6	62	623			* A	<b>Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen)</b>	HHR
6	62		6230			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) vom Bund	Statistik
6	62		6231			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) vom Land	Statistik
6	62		6232			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV)	Statistik
6	62		6233			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von Zweckverbänden u. dgl.	Statistik
6	62		6234			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung	Statistik
6	62		6235			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	Statistik

6	62		6236		Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	Statistik
6	62		6237		Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von privaten Unternehmen	Statistik
6	62		6238		Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von sonstigen Bereichen	Statistik

1.1.6 Nach Konto 6971 wird folgende Kontenart 698 mit Konto 6981 eingefügt:

6	69	<b>698</b>			<b>Schuldendiensthilfen (Tilgungshilfen)</b>	HHR
6	69		6981		Schuldendiensthilfen (Tilgungshilfen) vom Land	Statistik

1.2 In Anlage 4 werden die bisherigen Produktgliederungen 3112 bis 31162 wie folgt gefasst:

3	31	311	<b>3112</b>			<b>Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)</b>	HHR	
3	31	311			Hinweis	<i>Nur für kreisfreie Städte, Landkreise und Bezirke als Träger der gesetzlichen Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)</i>		
3	31	311		31120		Pflegegeld (§ 64a SGB XII)	Statistik	4110
3	31	311			311202	Pflegegeld bei Pflegegrad 2	Statistik	41102
3	31	311			311203	Pflegegeld bei Pflegegrad 3	Statistik	41103
3	31	311			311204	Pflegegeld bei Pflegegrad 4	Statistik	41104
3	31	311			311205	Pflegegeld bei Pflegegrad 5	Statistik	41105
3	31	311		31121		Häusliche Pflege (§ 64b SGB XII)	Statistik	4111
3	31	311			311212	Häusliche Pflege bei Pflegegrad 2	Statistik	41112
3	31	311			311213	Häusliche Pflege bei Pflegegrad 3	Statistik	41113
3	31	311			311214	Häusliche Pflege bei Pflegegrad 4	Statistik	41114
3	31	311			311215	Häusliche Pflege bei Pflegegrad 5	Statistik	41115
3	31	311		31122		Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII)	Statistik	4112
3	31	311		31123		Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII)	Statistik	4113
3	31	311		31124		Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII)	Statistik	4114
3	31	311		31125		Andere Leistungen (§ 64f SGB XII)	Statistik	4115
3	31	311			311251	Aufwendungen für die Beiträge der Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64f Abs. 1 SGB XII)	Statistik	41151
3	31	311			311252	Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64f Abs. 2 SGB XII)	Statistik	41152
3	31	311			311253	Kostenübernahme für das sogenannte Arbeitgebermodell (§ 64f Abs. 3 SGB XII)	Statistik	41153
3	31	311		31126		Entlastungsbetrag (§§ 64i, 66 SGB XII)	Statistik	4116
3	31	311			311261	Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1	Statistik	41161
3	31	311			311262	Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 2	Statistik	41162
3	31	311			311263	Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 3	Statistik	41163
3	31	311			311264	Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 4	Statistik	41164
3	31	311			311265	Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 5	Statistik	41165
3	31	311		31127		Teilstationäre Pflege (Tages- und/oder Nachtpflege) (§ 64g SGB XII)	Statistik	4117
3	31	311			311272	Teilstationäre Pflege bei Pflegegrad 2	Statistik	41172
3	31	311			311273	Teilstationäre Pflege bei Pflegegrad 3	Statistik	41173
3	31	311			311274	Teilstationäre Pflege bei Pflegegrad 4	Statistik	41174
3	31	311			311275	Teilstationäre Pflege bei Pflegegrad 5	Statistik	41175
3	31	311		31128		Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)	Statistik	4118
3	31	311			311282	Kurzzeitpflege bei Pflegegrad 2	Statistik	41182
3	31	311			311283	Kurzzeitpflege bei Pflegegrad 3	Statistik	41183

3	31	311			311284		Kurzzeitpflege bei Pflegegrad 4	Statistik	41184
3	31	311			311285		Kurzzeitpflege bei Pflegegrad 5	Statistik	41185
3	31	311		31129			Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)	Statistik	4119
3	31	311			311292		Stationäre Pflege bei Pflegegrad 2	Statistik	41192
3	31	311			311293		Stationäre Pflege bei Pflegegrad 3	Statistik	41193
3	31	311			311294		Stationäre Pflege bei Pflegegrad 4	Statistik	41194
3	31	311			311295		Stationäre Pflege bei Pflegegrad 5	Statistik	41195
3	31	311	<b>3113</b>				<b>Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)</b>	HHR	412
3	31	311				Hinweis	<i>Nur für kreisfreie Städte, Landkreise und Bezirke als Träger der gesetzlichen Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)</i>		
3	31	311		31131			Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 26 SGB IX)	Statistik	4121
3	31	311		31132			Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB XII	Statistik	4122
3	31	311			311321		Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII	Statistik	41221
3	31	311			311322		Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII	Statistik	41222
3	31	311			311323		Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XII	Statistik	41223
3	31	311			311324		Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB XII	Statistik	41224
3	31	311			311325		Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XII	Statistik	41225
3	31	311		31133			Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 33 SGB IX)	Statistik	4124
3	31	311		31134			Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 41 SGB IX	Statistik	4125
3	31	311		31136			Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 SGB IX)	Statistik	4128
3	31	311			311361		Hilfsmittel – ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX)	Statistik	41281
3	31	311			311362		Heilpädagogische Leistungen für Kinder (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX)	Statistik	41282
3	31	311			311363		Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX)	Statistik	41283
3	31	311			311364		Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (§ 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX)	Statistik	41284
3	31	311			311365		Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung (§ 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX)	Statistik	41285
3	31	311			311366		Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten (§ 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX)	Statistik	41286
3	31	311			311367		Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX)	Statistik	41287
3	31	311			311368		Andere Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 Abs. 2 SGB IX)	Statistik	41288

3	31	311		31137			Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 SGB XII)	Statistik	4129
3	31	311	<b>3114</b>				<b>Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)</b> Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Hilfen	HHR	413
3	31	311				Hinweis	<i>Nur für kreisfreie Städte, Landkreise und Bezirke als Träger der gesetzlichen Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)</i>		
3	31	311		31141			Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII)	Statistik	4131
3	31	311		31142			Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII)	Statistik	4132
3	31	311		31143			Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII)	Statistik	4133
3	31	311		31144			Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII)	Statistik	4134
3	31	311		31145			Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII)	Statistik	4135
3	31	311		31149			Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Abs. 7 SGB V	Statistik	4139
3	31	311	<b>3115</b>				<b>Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)</b>	HHR	414
3	31	311				Hinweis	<i>Nur für kreisfreie Städte, Landkreise und Bezirke als Träger der gesetzlichen Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)</i>		
3	31	311		31151			Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)	Statistik	4141
3	31	311		31152			Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)	Statistik	4144
3	31	311		31153			Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)	Statistik	4145
3	31	311		31154			Altenhilfe (§ 71 SGB XII)	Statistik	4147
3	31	311		31155			Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)	Statistik	4148
3	31	311		31156			Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)	Statistik	4149
3	31	311	<b>3116</b>				<b>Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)</b>	HHR	415
3	31	311				Hinweis	<i>Nur für kreisfreie Städte, Landkreise und Bezirke als Träger der gesetzlichen Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)</i>		
3	31	311				Hinweis	<i>ggf. weitere Differenzierung erforderlich; vgl. „Inhalt“</i>		
3	31	311		31161			Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Statistik	415
3	31	311				Inhalt	<i>Grundsicherung für Senioren – laufende Leistungen</i>		4151
3	31	311				Inhalt	<i>Grundsicherung für jüngere Erwerbsunfähige – laufende Leistungen</i>		4152
3	31	311				Inhalt	<i>einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen</i>		
3	31	311				Inhalt	<i>einmalige Leistungen an sonstige Hilfeempfänger</i>		

1.3 Anlage 5 wird wie folgt geändert:

1.3.1 Unterkonto 03312 wird wie folgt gefasst:

0	03			03312		Unterglied.	Grund und Boden von Mittelschulen/ kombinierten Grund- und Mittelschulen	optional		A.II.2.c
---	----	--	--	-------	--	-------------	---	----------	--	----------

1.3.2 Unterkonto 03322 wird wie folgt gefasst:

0	03			03322		Unterglied.	Bauten von Mittelschulen/kombinierten Grund- und Mittelschulen	optional		A.II.2.c
---	----	--	--	-------	--	-------------	---	----------	--	----------

1.3.3 Unter Konto 2021 wird die Zeile 1 des Merkmals „Inhalt“ wie folgt gefasst:

2	20					Inhalt	<b>Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen / Kapitalzuschüsse:</b> Ausweis von Zuwendungen Dritter, die nur die Finanzierung von Investitionen (und nicht die Abschreibungsbelastung) entlasten oder allgemein die Finanzkraft fördern sollen (z. B. Stabilisierungshilfen nach Art. 11 FAG), weswegen eine ertragswirksame Auflösung unterbleibt (vgl. Nr. 7.3.1.3 BewertR). Beachte aber: Ausweis unter passive Sonderposten (nicht unter Konto 2021) von – Zuwendungen für Vermögensgegenstände, die nicht der planmäßigen Abschreibung unterliegen sowie der – Investitionspauschale, auch wenn diese Zuwendungen nur der Unterstützung der Finanzierung dienen.			A.II
---	----	--	--	--	--	--------	--	--	--	------

1.3.4 Unter Kontenart 372 werden die Merkmale „Inhalt“ bzw. „Hinweis“ wie folgt gefasst:

3	37	372					<b>Erhaltene Anzahlungen</b>	HHR	3791	D.VII.b
3	37					Inhalt	<b>Erhaltene Anzahlungen</b> resultieren aus privatrechtlichen Leistungsbeziehungen im Rahmen von Lieferungen und Leistungen (privatrechtliche Anzahlung) und bei Kommunen auch aus öffentlich-rechtlichen Leistungsbeziehungen (öffentlich-rechtliche Anzahlung) im Rahmen von Vorausleistungen bei Beiträgen u. dgl.			D.VII.b
3	37					Inhalt	Erhaltene Anzahlungen aus privatrechtlichen Leistungsbeziehungen im Rahmen von Verträgen zu Lieferungen und Leistungen (Warenlieferungen und Dienstleistungserbringung auf privatrechtlicher Rechtsgrundlage)			D.VII.b
3	37					Inhalt	Erhaltene Anzahlungen als Vorauszahlungen u. dgl. aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses: zu diesen erhaltenen Anzahlungen zählen insbesondere Vorauszahlungen für Beiträge nach Art. 5 Abs. 5 KAG und nach Art. 5b Abs. 4 Satz 2 KAG, Vorausleistungen nach Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB und ähnliche, aufgrund gesetzlicher oder ortsrechtlicher Regelungen erhobene Vorleistungen.			
3	37					Inhalt	Zu den erhaltenen öffentlich-rechtlichen Anzahlungen zählen auch Einzahlungen aufgrund von Vereinbarungen zur Ablösung der Beitragspflicht nach Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB und nach Art. 5 Abs. 9 KAG und ähnliche Ablösevereinbarungen.			
3	37					Hinweis	Siehe hierzu Nr. 6.7.3 Satz 3 BewertR, wonach diese öffentlich-rechtlichen Anzahlungen bis zum Nachweis der zweckgerechten Verwendung als „sonstige Verbindlichkeiten“ auszuweisen sind.			
3	37					Hinweis	Diese öffentlich-rechtlichen Anzahlungen sind im Regelfall mit einer endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Dies setzt die Anschaffung und/oder betriebsbereite Herstellung von Vermögensgegenständen und damit die zweckgerechte Verwendung voraus. Bei Fertigstellung und zeitgleich zur Umbuchung von „Anlagen im Bau“ zur jeweiligen Sachanlagenart ist eine Verbuchung von den „sonstigen Verbindlichkeiten“ zu den „Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten“ vorzunehmen (Kontenart 232).			D.VII.b
3	37					Hinweis	Von den erhaltenen Anzahlungen sind erhaltene Zuwendungen sowie Beiträge und ähnliche Entgelte, für die noch eine zweckgerechte Verwendung nachzuweisen ist, abzugrenzen (Kontenart 378).			D.VII.b



3	37				Hinweis	<i>Erhaltene Anzahlungen sind keinen speziellen Zahlungskonten zugeordnet. Der gesonderte Ausweis von erhaltenen Anzahlungen, auf die noch zu leisten wäre, ist spätestens im Rahmen der Jahresabschlusserstellung durch Umgliederung zu gewährleisten.</i>			D.VII.b
3	37				Hinweis	<i>Erhaltene Anzahlungen zählen nach der VGR/ Statistik zu den „übrigen sonstigen Verbindlichkeiten“ (Ziff. 3791 der Schuldenstatistik)</i>	Statistik		

1.3.5 Kontenart 378 und die Merkmale „Inhalt“ bzw. „Hinweis“ werden wie folgt gefasst:

3	37	378				<b>Verbindlichkeiten aus ausstehender zweckgerechter Verwendung von Zuwendungen sowie von Beiträgen und ähnlichen Entgelten</b>	HHR	3791	D.VII.a
3	37				Inhalt	<b>Verbindlichkeiten aus ausstehender zweckgerechter Verwendung von Zuwendungen:</b> <i>Grundsätzlich drohende (ggf. anteilige) Verpflichtungen zur Rückzahlung zugeteilter Zuwendungen, da eine zweckgerechte Verwendung noch aussteht; davon ist bei Investitionszuweisungen grundsätzlich auszugehen, wenn sich die geförderte Investition noch im Bau befindet (Anlagen im Bau). Siehe hierzu Nr. 6.7.3 Satz 1 und 2 BewertR. Entsprechend sind noch nicht zweckgerecht verwendete Spenden als sonstige Verbindlichkeit auszuweisen (die korrespondierend zum finanzierten Vermögen noch nicht aufgelöst werden).</i>			D.VII.a
3	37				Inhalt	<b>Verbindlichkeiten aus ausstehender zweckgerechter Verwendung von Beiträgen und ähnlichen Entgelten:</b> <i>Gerade für wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen nach Art. 5b KAG ist der Bilanzposten „Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten“ erst nach tatsächlicher Verwendung der Beitragseinzahlungen für Investitionen zu passivieren.</i>			D.VII.a
3	37				Hinweis	<i>Die noch nicht zweckgerecht verwendeten <b>Einzahlungen aus wiederkehrenden Beiträgen</b> sind als sonstige Verbindlichkeiten auszuweisen. Im Übrigen sollten erhaltene Beiträge sowie beitragsähnliche Entgelte, z. B. investive Kostenerstattungen nach Art. 9 KAG, Vorschüsse nach Art. 14 Abs. 4 BayStrWG oder Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB, bei Zahlungseingang im Regelfall bereits zweckgerecht verwendet sein (kein Ausweis als „sonstige Verbindlichkeit“, sondern als „Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten“).</i>			D.VII.a
3	37				Hinweis	<i>Wenn von einer konkreten Rückzahlungsverpflichtung (aufgrund Zahlungsaufforderung) auszugehen ist, liegt eine Transferverbindlichkeit vor (Kontenart 361). Sofern sich im Vorfeld eine konkrete Rückzahlungsverpflichtung abzeichnet (Imparitätsprinzip), wäre die Bildung einer sonstigen Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu prüfen (Konto 2879).</i>			D.VII.a
3	37				Hinweis	<i>Bei Fertigstellung und zeitgleich zur Umbuchung von „Anlagen im Bau“ zur jeweiligen Sachanlagenart ist eine Umbuchung dieser Zuwendungen von den „sonstigen Verbindlichkeiten“ zu „Sonderposten aus Zuwendungen“ vorzunehmen (Kontenart 231) bzw. bei Beiträgen und ähnlichen Entgelten zu „Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten“ (Kontenart 232).</i>			D.VII.a



3	37				Hinweis	Vorauszahlungen u. dgl. aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses, wie z. B. Vorauszahlungen für Beiträge nach Art. 5 Abs. 5 KAG und Art. 5b Abs. 4 Satz 2 KAG sowie Vorausleistungen nach Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB, fallen zwar ebenso unter die „sonstigen Verbindlichkeiten“, sind aber als „erhaltende Anzahlungen“ (Kontenart 372) auszuweisen.			D.VII.a
3	37				Hinweis	Sofern Finanzmittel an Dritte weiterzuleiten sind und dies noch aussteht, sind diese als „durchlaufender Posten“ bzw. „fremde Finanzmittel“ zu kennzeichnen (Kontenart 379).			D.VII.a
3	37				Hinweis	Verbindlichkeiten aus ausstehender zweckgerechter Verwendung von Zuwendungen zählen nach der VGR/Statistik zu den „übrigen sonstigen Verbindlichkeiten“ (Ziff. 3791 der Schuldenstatistik).	Statistik		D.VII.a

1.3.6 Kontenart 412 einschließlich Konto 4121 wird wie folgt gefasst:

4	6	412				<b>Bedarfszuweisungen (ohne Stabilisierungshilfen)</b>	HHR	05	ER 2
4	41		4121			Bedarfszuweisungen (ohne Stabilisierungshilfen) vom Land	Statistik	051	ER 2
4	41				Inhalt	Klassische Bedarfszuweisungen vgl. Inhalt bei Konto 6121			

1.3.7 Kontenart 423 bis Konto 4238 wird wie folgt gefasst:

4	42	423			* A	<b>Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen)</b>	HHR	23	ER 3
4	42				Inhalt	<b>Schuldendiensthilfen</b> sind Geldleistungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für Kredite (Zinsleistungen). Zinshilfen sind stets im Ertrag zu buchen. Beachte: nicht Stabilisierungshilfen vgl. Hinweise, Kontenart 698			
4	42		4230			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) vom Bund	Statistik	230	ER 3
4	42		4231			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) vom Land	Statistik	231	ER 3
4	42		4232			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV)	Statistik	232	ER 3
4	42		4233			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von Zweckverbänden u. dgl.	Statistik	233	ER 3
4	42		4234			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung	Statistik	234	ER 3
4	42		4235			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	Statistik	235	ER 3
4	42		4236			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	Statistik	236	ER 3
4	42		4237			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von privaten Unternehmen	Statistik	237	ER 3
4	42		4238			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von sonstigen Bereichen	Statistik	238	ER 3

## 1.3.8 Unterkonto 543117 wird wie folgt gefasst:

5	54				543117	Unterglied.	Aufwendungen für Bank- und Postscheckgebühren, Depotgebühren usw.	optional	65	ER 16
5	54					Inhalt	<i>einschl. Verwahrentgelte (Negativzinsen, Strafzinsen) auf Geldanlagen; auf Geldanlagen der allgemeinen Rücklage bei Produktkonto 111.5431, auf Sonderposten beim jeweiligen Aufgabenbereich</i>			
5	54					Hinweis	<i>Soweit nicht Kreditbeschaffungskosten (unter Konto 7591)</i>			

## 1.3.9 Kontenart 612 einschließlich Konto 6121 und Merkmal „Inhalt“ wird wie folgt gefasst:

6	61	612					<b>Bedarfszuweisungen (ohne Stabilisierungshilfen)</b>	HHR	05	FR 2
6	61		6121				Bedarfszuweisungen (ohne Stabilisierungshilfen) vom Land	Statistik	051	FR 2
6	61					Inhalt	<i>Klassische Bedarfszuweisungen nach Art. 11 FAG (bei Gewerbesteuerausfällen, Härten im Rahmen von Schlüsselzuweisungen, Altlastensanierung, Felssanierung usw.), nicht Stabilisierungshilfen (vgl. Hinweise zu Schuldendiensthilfen (nur Tilgungshilfen) Kontenart 698); klassische Bedarfszuweisungen begründen Forderungen aus Transferleistungen (vgl. Kontenart 164) an Erträge aus Bedarfszuweisungen (vgl. Konto 4121) bzw. an Verbindlichkeiten wegen ausstehender zweckgerechter Verwendung (vgl. Kontenart 378), sofern und solange diese als rückzahlbare Überbrückungsbeihilfe gewährt werden. Beachte: Bedarfszuweisungen dürfen im Haushalt nur dann veranschlagt werden, wenn ihre Gewährung ausreichend gesichert ist (wenn die positive Entscheidung durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ergangen ist).</i>			

## 1.3.10 Kontenart 623 bis Konto 6238 wird wie folgt gefasst:

6	62	623			* A		<b>Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen)</b>	HHR	23	FR 3
6	62					Inhalt	<i>Schuldendiensthilfen sind Geldleistungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für Kredite (Zinsleistungen, vgl. Inhalt Kontenart 423).</i>			
6	62		6230				Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) vom Bund	Statistik	230	FR 3
6	62		6231				Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) vom Land	Statistik	231	FR 3
6	62					Inhalt	<i>Schuldendiensthilfen für von der Gemeinde/dem Gemeindeverband aufgenommene Kredite zum Bau oder Ausbau von Schulen, Krankenhäusern, Gewässern, Abwasseranlagen, Wirtschaftswegen, Wasserversorgungsanlagen und anderer förderungswürdiger Maßnahmen</i>			
6	62					Inhalt	<i>Befristete Aufwendungszuschüsse für den Bau von Wohnungen und Personalwohnheimen</i>			
6	62					Inhalt	<i>Zinsverbilligungszuschüsse, z. B. im Rahmen des Regionalen Förderprogramms</i>			
6	62					Hinweis	<i>nicht Stabilisierungshilfen, diese sind der Kontenart 698 zugeordnet</i>			
6	62		6232				Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV)	Statistik	232	FR 3
6	62		6233				Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von Zweckverbänden u. dgl.	Statistik	233	FR 3

6	62		6234			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung	Statistik	234	FR 3
6	62		6235			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	Statistik	235	FR 3
6	62		6236			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	Statistik	236	FR 3
6	62		6237			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von privaten Unternehmen	Statistik	237	FR 3
6	62		6238			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von sonstigen Bereichen	Statistik	238	FR 3

1.3.11 Nach Konto 6971 wird folgende Kontenart 698 mit Konto 6981 eingefügt:

6	69	<b>698</b>				<b>Schuldendiensthilfen (Tilgungshilfen)</b>	HHR		
6	69		6981			Schuldendiensthilfen (Tilgungshilfen) vom Land	Statistik	381	FR 26c
6	69				Inhalt	<i>Stabilisierungshilfen nach Art. 11 FAG; diese begründen Forderungen aus Transferleistungen (vgl. Kontenart 164) an Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen (Konto 2021) bzw. an Verbindlichkeiten wegen ausstehender zweckgerechter Verwendung (vgl. Kontenart 378), sofern und solange diese als rückzahlbare Überbrückungsbeihilfe gewährt werden. Beachte: Stabilisierungshilfen dürfen im Haushalt nur dann veranschlagt werden, wenn ihre Gewährung ausreichend gesichert ist (wenn die positive Entscheidung durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ergangen ist).</i>			

1.3.12 Unter Konto 7317 wird das Merkmal „Inhalt“ wie folgt gefasst:

7	73				Inhalt	<i>Zuschüsse zur Förderung des Wohnungsbaus an Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaften sowie Heimstätten- und Siedlungsgesellschaften, zu medizinischen Einrichtungen in privater Trägerschaft, zum Betriebsdefizit der von privaten Unternehmen betriebenen Tierkörperbeseitigungsanstalten, an landwirtschaftliche Betriebe zum Ankauf von Zucht- und Nutzvieh, zur Durchführung von Bodenuntersuchungen, Prämien bei Körungen und Wettbewerben, zum Milchkontrolldienst, zur Förderung von Handwerk, Handel, Industrie und Verkehr, an Jagd- und Fischereigenossenschaften und -verbände, Waldgenossenschaften, an Telekommunikationsunternehmen u. dgl.</i>			FR 12
---	----	--	--	--	--------	--	--	--	-------

1.3.13 Unterkonto 743117 einschließlich der Merkmale „Inhalt“ und „Hinweis“ wird wie folgt gefasst:

7	74			743117	Unterglied.	Auszahlungen für Bank- und Postscheckgebühren, Depotgebühren usw.	optional	65	FR 13
7	74				Inhalt	<i>einschl. Verwarentgelte (Negativzinsen, Strafzinsen) auf Geldanlagen; auf Geldanlagen der allgemeinen Rücklage bei Produktkonto 111.7431, auf Sonderposten beim jeweiligen Aufgabenbereich</i>			
7	74				Hinweis	<i>Soweit nicht Kreditbeschaffungskosten (unter Konto 7591)</i>			

2. <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie ist erstmals auf die Planung, Ausführung und Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2018 verpflichtend anzuwenden.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor



1.4.4 Im Abschnitt 34 wird der zweite Absatz wie folgt gefasst:

„ Kulturzentren  
Kulturhäuser  
Sternwarten (soweit nicht Forschungseinrichtungen)  
Einrichtungen des Filmwesens  
Einrichtungen der Heimatpflege  
Institutionelle Förderung von Zirkussen  
Förderung von Verschönerungs- und Heimatvereinen  
Volks- und Trachtenfeste  
Heimat- und Brauchtumsfeste  
Gemeinde-, Stadt- und Kreischroniken  
Dichterlesungen“.

1.4.5 Abschnitt 37 wird wie folgt gefasst:

„ 37 **Kirchliche Angelegenheiten**  
  
Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Religionsgemeinschaften und Kirchengemeinden: Kirchenbauten und -umbauten sowie Bauunterhalt  
Kirchenglocken und -uhren, Bildstöcke, Feldkreuze, Marterln“.

1.4.6 Die bisherigen Unterabschnitte 410 bis (4149) werden wie folgt gefasst:

„ 410 Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII)  
(4101) Laufende Leistungen  
(4103) Einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen  
(4104) Einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte  
411 Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII)  
(4110) Pflegegeld (§ 64a SGB XII)  
(41102) Pflegegeld bei Pflegegrad 2  
(41103) Pflegegeld bei Pflegegrad 3  
(41104) Pflegegeld bei Pflegegrad 4  
(41105) Pflegegeld bei Pflegegrad 5  
(4111) Häusliche Pflege (§ 64b SGB XII)  
(41112) Häusliche Pflege bei Pflegegrad 2  
(41113) Häusliche Pflege bei Pflegegrad 3  
(41114) Häusliche Pflege bei Pflegegrad 4  
(41115) Häusliche Pflege bei Pflegegrad 5  
(4112) Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII)  
(4113) Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII)  
(4114) Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII)  
(4115) Andere Leistungen (§ 64f SGB XII)  
(41151) Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64 Abs. 1 SGB XII)  
(41152) Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64 Abs. 2 SGB XII)  
(41153) Kostenübernahme für das sogenannte Arbeitgebermodell (§ 64 Abs. 3 SGB XII)  
(4116) Entlastungsbetrag (§§ 64i, 66 SGB XII)  
(41161) Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1  
(41162) Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 2  
(41163) Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 3  
(41164) Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 4  
(41165) Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 5  
(4117) Teilstationäre Pflege (Tages- und/oder Nachtpflege) (§ 64g SGB XII)  
(41172) Teilstationäre Pflege bei Pflegegrad 2  
(41173) Teilstationäre Pflege bei Pflegegrad 3

Kommunen, die ihren Haushalt in den Gliederungen und Gruppierungen lediglich vierstellig gliedern können bzw. gegliedert haben, können auf die in der Anlage 3a beigefügte Gliederung der Haushaltsstellen ausweichen, um die Statistik der Sozialhilfe aus dem Haushalt bedienen zu können.

- (41174) Teilstationäre Pflege bei Pflegegrad 4
- (41175) Teilstationäre Pflege bei Pflegegrad 5
- (4118) Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)
- (41182) Kurzzeitpflege bei Pflegegrad 2
- (41183) Kurzzeitpflege bei Pflegegrad 3
- (41184) Kurzzeitpflege bei Pflegegrad 4
- (41185) Kurzzeitpflege bei Pflegegrad 5
- (4119) Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)
- (41192) Stationäre Pflege bei Pflegegrad 2
- (41193) Stationäre Pflege bei Pflegegrad 3
- (41194) Stationäre Pflege bei Pflegegrad 4
- (41195) Stationäre Pflege bei Pflegegrad 5
- 412 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen  
(Sechstes Kapitel SGB XII)
- (4121) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation  
(§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 26 SGB IX)
- (4122) Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1  
bis 5 SGB XII
- (41221) Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 Abs. 1  
Satz 1 Nr. 1 SGB XII
- (41222) Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf  
nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII
- (41223) Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit nach  
§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XII
- (41224) Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 54  
Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB XII
- (41225) Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen  
und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teil-  
habe des behinderten Menschen am Arbeitsleben nach § 54 Abs. 1  
Satz 1 Nr. 5 SGB XII
- (4124) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 Satz 1  
SGB XII i. V. m. § 33 SGB IX)
- (4125) Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen  
(§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 41 SGB IX)
- (4128) Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft  
(§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 SGB IX)
- (41281) Hilfsmittel – ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX  
(§ 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX)
- (41282) Heilpädagogische Leistungen für Kinder  
(§ 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX)
- (41283) Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten  
(§ 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX)
- (41284) Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt  
(§ 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX)
- (41285) Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer  
Wohnung (§ 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX)
- (41286) Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglich-  
keiten (§ 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX)
- (41287) Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben  
(§ 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX)
- (41288) Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben der Gemeinschaft  
(§ 55 Abs. 2 SGB IX)
- (4129) Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 54 Abs. 1 Satz 1,  
Abs. 2, 3 SGB XII)
- 413 Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII)  
Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Hilfen
- (4131) Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII)



- (4132) Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII)
- (4133) Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII)
- (4134) Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII)
- (4135) Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII)
- 4139 Erstattung an Krankenkassen für Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Abs. 7 SGB V
- 414 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (Achstes und Neuntes Kapitel SGB XII)
- (4141) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)
- (4144) Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)
- (4145) Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)
- (4147) Altenhilfe (§ 71 SGB XII)
- (4148) Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)
- (4149) Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)".

1.5 Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 3a eingefügt:

**„Anlage 3a**  
zu Nr. 2.4.1 VVKommHSyst-Kameralistik

**Alternative Unterteilung  
für die Unterabschnitte 410 bis 414**

Art der Hilfe	Unterabschnitt	Gruppierung	
		außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
<b>Hilfe zum Lebensunterhalt</b> (Drittes Kapitel SGB XII)	<b>410</b>	730 / 735	740 / 745
Laufende Leistungen	410(1)	730 / 735	740 / 745
Einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen	410(3)	730 / 735	740 / 745
Einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte	410(4)	730 / 735	740 / 745
<b>Hilfen zur Gesundheit</b> (Fünftes Kapitel SGB XII)	<b>413</b>	730 / 735	740 / 745
Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Hilfen			
Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII)	413(1)	730 / 735	740 / 745
Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII)	413(2)	730 / 735	740 / 745
Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII)	413(3)	730 / 735	740 / 745
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII)	413(4)	730 / 735	740 / 745
Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII)	413(5)	730 / 735	740 / 745
Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Abs. 7 SGB V	413(9)	730 / 735	740 / 745
<b>Eingliederungshilfe für behinderte Menschen</b> (Sechstes Kapitel SGB XII)	<b>412</b>	730 / 735	740 / 745
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 26 SGB IX)	412(1)	730 / 735	740 / 745
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 33 SGB IX)	412(4)	730 / 735	740 / 745
Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 41 SGB IX)	412(5)		740 / 745

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 SGB IX)	412(8)	730 / 735	740 / 745
davon:	412(8)	730(1) / 735(1)	
Hilfsmittel – ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX)			
Heilpädagogische Leistungen für Kinder (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX)	412(8)	730(2) / 735(2)	740(2) / 745(2)
Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX)	412(8)	730(3) / 735(3)	740(3) / 745(3)
Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (§ 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX)	412(8)	730(4) / 735(4)	740(4) / 745(4)
Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung (§ 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX)	412(8)	730(5) / 735(5)	740(5) / 745(5)
Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten (§ 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX)	412(8)	730(6) / 735(6)	740(6) / 745(6)
Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX)	412(8)	730(7) / 735(7)	740(7) / 745(7)
Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 Abs. 2 SGB IX)	412(8)	730(8) / 735(8)	740(8) / 745(8)
Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB XII	412(2)		
Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII)	412(2)	730(1) / 735(1)	740(1) / 745(1)
Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII)	412(2)	730(2) / 735(2)	740(2) / 745(2)
Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XII)	412(2)	730(3) / 735(3)	740(3) / 745(3)
Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56 SGB XII (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB XII)	412(2)		740(4) / 745(4)
Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XII)	412(2)	730(5) / 735(5)	740(5) / 745(5)
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe in der Gemeinschaft (§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 SGB XII)	412(9)	730 / 735	740 / 745
<b>Hilfe zur Pflege</b> (Siebtes Kapitel SGB XII)	<b>411</b>		
Pflegegeld (§ 64a SGB XII)	<b>411(0)</b>		
Pflegegrad 2	411(0)	730(2) / 735(2)	
Pflegegrad 3	411(0)	730(3) / 735(3)	
Pflegegrad 4	411(0)	730(4) / 735(4)	
Pflegegrad 5	411(0)	730(5) / 735(5)	
Häusliche Pflege (§ 64b SGB XII)	<b>411(1)</b>		
Pflegegrad 2	411(1)	730(2) / 735(2)	
Pflegegrad 3	411(1)	730(3) / 735(3)	
Pflegegrad 4	411(1)	730(4) / 735(4)	
Pflegegrad 5	411(1)	730(5) / 735(5)	

Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII)	<b>411(2)</b>	730 / 735	
Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII)	<b>411(3)</b>	730 / 735	
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII)	<b>411(4)</b>	730 / 735	
Andere Leistungen (§ 64f SGB XII)	<b>411(5)</b>		
Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson/ besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64f Abs. 1 SGB XII)	411(5)	730(1) / 735(1)	
Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64f Abs. 2 SGB XII)	411(5)	730(2) / 735(2)	
Kostenübernahme für das sogenannte Arbeitgebermodell (§ 64f Abs. 3 SGB XII)	411(5)	730(3) / 735(3)	
Entlastungsbetrag (§§ 64i, 66 SGB XII)	<b>411(6)</b>		
Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII)	411(6)	730(1) / 735(1)	740(1) / 745(1)
Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§ 64i SGB XII)	411(6)		
Pflegegrad 2	411(6)	730(2) / 735(2)	
Pflegegrad 3	411(6)	730(3) / 735(3)	
Pflegegrad 4	411(6)	730(4) / 735(4)	
Pflegegrad 5	411(6)	730(5) / 735(5)	
Teilstationäre Pflege (Tages- und/oder Nachtpflege) (§ 64g SGB XII)	<b>411(7)</b>		
Pflegegrad 2	411(7)		740(2) / 745(2)
Pflegegrad 3	411(7)		740(3) / 745(3)
Pflegegrad 4	411(7)		740(4) / 745(4)
Pflegegrad 5	411(7)		740(5) / 745(5)
Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)	<b>411(8)</b>		
Pflegegrad 2	411(8)		740(2) / 745(2)
Pflegegrad 3	411(8)		740(3) / 745(3)
Pflegegrad 4	411(8)		740(4) / 745(4)
Pflegegrad 5	411(8)		740(5) / 745(5)
Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)	<b>411(9)</b>		
Pflegegrad 2	411(9)		740(2) / 745(2)
Pflegegrad 3	411(9)		740(3) / 745(3)
Pflegegrad 4	411(9)		740(4) / 745(4)
Pflegegrad 5	411(9)		740(5) / 745(5)
<b>Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen</b>	<b>414</b>		
(Achstes und Neuntes Kapitel SGB XII)			
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)	414(1)	730 / 735	740 / 745
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)	414(5)	730 / 735	740 / 745
Altenhilfe (§ 71 SGB XII)	414(7)	730 / 735	740 / 745
Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)	414(4)	730 / 735	740 / 745
Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)	414(9)	730 / 735	740 / 745
Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)	414(8)	730 / 735	740 / 745".

- 1.6 In Anlage 4 Teil I Nr. 2.31 wird die Angabe „Abschnitt 157“ durch die Wörter „Abschnitte R 21.1 und H 21.1“ ersetzt.
- 1.7 Anlage 4 Teil II wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 Gruppe 05 einschließlich Untergruppe 051 wird wie folgt gefasst:
- |  |   |  |
|--|---|--|
| <p>„ 05            <b>Bedarfszuweisungen (ohne Stabilisierungshilfen)</b></p> <p>051        vom Land</p> | <p>Klassische Bedarfszuweisungen (ohne Stabilisierungshilfen) nach Art. 11 FAG im Rahmen des Finanzausgleichs in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungshilfen (bei Gewerbesteuerausfällen, Härten im Rahmen von Schlüsselzuweisungen, Altlastensanierung, Felssanierung usw.)</p> <p>Beachte: Bedarfszuweisungen dürfen im Haushalt nur dann veranschlagt werden, wenn ihre Gewährung ausreichend gesichert ist (wenn die positive Entscheidung durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ergangen ist).“</p> | <p>nicht: Stabilisierungshilfen (vgl. Hinweise zu Schuldendiensthilfen (nur Tilgungshilfen) bei Untergruppe 381)</p> |
|--|---|--|
- 1.7.2 Gruppe 23 wird wie folgt geändert:
- 1.7.2.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- |   |  |
|---|--|
| <p>„ 23            <b>Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen)</b>“.</p> |  |
|---|--|
- 1.7.2.2 Untergruppe 231 wird wie folgt gefasst:
- |  |  |
|--|--|
| <p>„            231        vom Land</p> <p>Zinshilfen für von der Gemeinde/dem Gemeindeverband aufgenommene Kredite</p> <p>Zinsverbilligungszuschüsse z. B. im Rahmen des regionalen Förderprogramms“.</p> | <p>Zu Bedarfszuweisungen vgl. Hinweise bei Untergruppe 051, zu Stabilisierungshilfen vgl. Hinweise bei Untergruppe 381</p> |
|--|--|
- 1.7.3 Nach Untergruppe 379 wird folgende Gruppe 38 mit Untergruppe 381 eingefügt:
- |  |  |
|--|--|
| <p>„ 38            <b>Schuldendiensthilfen (Tilgungshilfen)</b></p> <p>381        vom Land</p> <p>Stabilisierungshilfen nach Art. 11 FAG</p> <p>Beachte: Stabilisierungshilfen dürfen im Haushalt nur dann veranschlagt werden, wenn ihre Gewährung ausreichend gesichert ist (wenn die positive Entscheidung durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ergangen ist).“</p> | <p>Vgl. Hinweise zu Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen bei Untergruppe 051</p> |
|--|--|
- 1.7.4 Gruppe 65 wird wie folgt gefasst:
- |  |  |
|--|--|
| <p>„ 65            <b>Geschäftsausgaben</b></p> <p>Bürobedarf</p> <p>Schreib- und Zeichenbedarf und kleinere Arbeitsmittel, z. B. Schreib-, Lösch- und Packpapier, Vordrucke, Herstellung von Formularen, Kopien, Vervielfältigungen und Drucksachen für den Verwaltungsbedarf</p> <p>Schreib- und Zeichenmaterial, wie Bleistifte, Farbstifte, Kugelschreiber, Füller, Farben, Tinte, Farbbänder, Pinsel, Radiergummi, Klebstoffe, Schnüre und Bindfaden, Schnellhefter und Ordner</p> <p>Kleine Bürogeräte, wie Lineale, Locher, Stempel, Scheren, Heftgeräte, Brief- und Papierkörbe, Post- und Verteilermappen</p> | <p>Soweit im Vermögenshaushalt nachzuweisen, bei Untergruppe 935</p> |
|--|--|

## Bücher und Zeitschriften

Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblätter

Landkarten, Druckschriften, Dienstvorschriften u. Ä.

Einbinden von Büchern und Zeitschriften

Post- und Telekommunikationsgebühren, Kosten für die Bereitstellung der Internetanbindung

Porto, Postfachgebühren, Pauschalentschädigungen für die dienstliche Benutzung von privaten Telekommunikationseinrichtungen, Leistungsentgelte, einmalige Entgelte für Verlegung und Änderung von Telekommunikationsanlagen

Wartungskosten, Miete für Telekommunikations- und Fernschreibanlagen, Dienstanschlüsse in Wohnungen, Rundfunkbeitrag

Öffentliche Bekanntmachungen

Zeitungsinserate, Kosten anderer Bekanntmachungsformen, eigenes Amtsblatt

Dienstreisen

Reisekostenvergütungen, auch Reisekostenvergütungen in Personalvertretungsangelegenheiten

Reisekosten im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung bei Gruppe 56

Fahrkosten- und Auslagenersätze bei Dienstgängen (Stadtfahrten)

Entschädigungen für die Benutzung anerkannter oder sonst zugelassener privateigener Kraftfahrzeuge (auch soweit pauschaliert)

Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten

Wegen der Aufwandsentschädigungen siehe bei Gruppe 40

Vergütungen (einschl. Reisekosten und Auslagenersätze) an Sachverständige (z. B. für Gutachten)

Honorare als Beschäftigungsentgelte bei Untergruppe 416

Gebühren für Kassen- und Rechnungsprüfung, Organisationsprüfungen u. Ä.

Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder, Reisekosten und Auslagenersätze an Mitglieder von Fachbeiräten, Kommissionen und Ausschüssen, soweit diese außerhalb ehrenamtlicher Funktionen tätig werden

Gerichts-, Anwalts-, Notar-, Gerichtsvollzieher- und ähnliche Kosten einschließlich Nebenkosten

Soweit diese als Bestandteile von Hauptausgaben oder Pauschalabfindungen gezahlt werden, sind sie zusammen mit diesen nachzuweisen, z. B. Beurkundungskosten beim Grunderwerb bei Untergruppe 932

Erstattung von Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner

Vergütungen an Dritte für die Aufstellung von Bebauungsplänen u. Ä.

Planungskosten für Einzelmaßnahmen bei den Gruppen 94 bis 96

Sonstige Geschäftsausgaben

Transport-, Fracht- und Lagerkosten, soweit sie nicht als Nebenkosten von Unterhalts-, Anschaffungs- oder Herstellungskosten anfallen

Behördenumzüge

Kranzspenden, Kosten für Nachrufe

Kontogebühren, Depotgebühren, einschl. Verwarentgelte (Negativzinsen, Strafzinsen) für Geldanlagen

Verwarentgelte (Negativzinsen, Strafzinsen) für Geldanlagen der allgemeinen Rücklage bei Haushaltsstelle 03.65, auf Geldanlagen der Sonderrücklagen beim jeweiligen Aufgabenbereich

Abschlussgebühren für Bausparverträge“.

1.7.5 Untergruppe 717 wird wie folgt gefasst:

„ 717 an private Unternehmen

Zuschüsse

zur Förderung des Wohnungsbaus an Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaften sowie Heimstätten- und Siedlungsgesellschaften

zu medizinischen Einrichtungen in privater Trägerschaft zum Betriebsdefizit der von privaten Unternehmen betriebenen Tierkörperbeseitigungsanstalten

an landwirtschaftliche Betriebe zum Ankauf von Zucht- und Nutzvieh

zur Durchführung von Bodenuntersuchungen

Prämien bei Körungen und Wettbewerben

zum Milchkontrolldienst

zur Förderung von Handwerk, Handel, Industrie und Verkehr

an Jagd- und Fischereigenossenschaften und -verbände, Waldgenossenschaften“.

2. <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie ist erstmals auf die Planung, Ausführung und Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2018 verpflichtend anzuwenden.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor



**912-I****Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen  
von Bauwerksentwürfen (RAB-ING)****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,  
für Bau und Verkehr****vom 17. Februar 2017, Az. IID8-4342-001/16**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag

**1. Allgemeines**

- 1.1 <sup>1</sup>Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2016 vom 13. Juni 2016, veröffentlicht im Verkehrsblatt Nr. 13 vom 15. Juli 2016, die „Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen“ (RAB-ING) bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die RAB-ING wurden mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 2016 (AllMBl. S. 2159) in Bayern eingeführt.
- 1.2 <sup>1</sup>Inzwischen wurden durch die Bund/Länder-Arbeitsgruppe RAB-ING drei Musterbeispiele erarbeitet und redaktionelle Änderungen aufgrund der Einführung der Richtlinie für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung (RE-ING) in den Abschnitten 1 bis 3 in Teil 2 vorgenommen und durch das ARS Nr. 02/2017 vom 3. Januar 2017 durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur veröffentlicht. <sup>2</sup>Weitere Musterbeispiele werden sukzessive zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

**2. Anwendung**

Hiermit wird die neue „Übersicht über den Stand der RAB-ING (Ausgabe Dezember 2016)“ (**Anlage**) bekannt gegeben.

**3. Bezugsmöglichkeit**

<sup>1</sup>Die RAB-ING ist als Loseblatt-Sammlung auf den Internetseiten der BASt ([www.bast.de](http://www.bast.de)) unter dem Pfad „Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau/RAB-ING“ veröffentlicht. <sup>2</sup>Sie ist nach den „Austauschanweisungen“ zu aktualisieren.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

## Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING)

---

### Übersicht über den Stand der RAB-ING

---

#### Ausgabe Dezember 2016

---

Teil:	Abschnitt:	Stand:
1 Allgemeines	1 Grundsätzliches Seite 1 – 3	04/2016
	2 Bauwerksentwurf Seite 1 – 5	04/2016
	3 Form der Entwurfsunterlagen Seite 1 – 29	04/2016
2 Gliederung und Inhalt des Erläuterungsberichtes	1 Neubaumaßnahmen von Brücken Seite 1 – 5	12/2016
	2 Instandsetzungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen von Brücken Seite 1 – 5	12/2016
	3 Ersatzneubau von Brücken Seite 1 – 7	12/2016
	4 Neu- und Umbaumaßnahmen von Tunneln in offener Bauweise Seite 1 – 6	04/2016
	5 Neu- und Umbaumaßnahmen von Tunneln in geschlossener Bauweise Seite 1 – 7	04/2016
	6 Lärmschutzwände und ähnliche Schutzwände Seite 1 – 4	04/2016
	7 Verkehrszeichenbrücken Seite 1 – 4	04/2016
3 Aufstellen der Kostenbe- rechnung	1 Form der Kostenberechnung Seite 1 – 3	04/2016
	2 Mengenermittlung Seite 1 – 3	04/2016
4 Aufstellen des Bauwerks- planes	1 Form und Inhalt des Bauwerksplanes für Neubau- maßnahmen von Brücken Seite 1 – 6	04/2016
	2 Form und Inhalt des Bauwerksplanes für Instand- setzungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen von Brücken Seite 1 – 4	04/2016

<b>Teil:</b>	<b>Abschnitt:</b>	<b>Stand:</b>
	<b>3 Form und Inhalt des Bauwerksplanes für Maßnahmen des Ersatzneubaus von Brücken</b> Seite 1 – 4	<b>04/2016</b>
	<b>4 Form und Inhalt des Bauwerksplanes für Neu- und Umbaumaßnahmen von Tunneln in offener Bauweise</b> Seite 1 – 6	<b>04/2016</b>
	<b>5 Form und Inhalt des Bauwerksplanes für Neu- und Umbaumaßnahmen von Tunneln in geschlossener Bauweise</b> Seite 1 – 6	<b>04/2016</b>
	<b>6 Form und Inhalt des Bauwerksplanes für Lärmschutzwände und ähnliche Schutzwände</b> Seite 1 – 4	<b>04/2016</b>
	<b>7 Form und Inhalt des Bauwerksplanes für Verkehrszeichenbrücken</b> Seite 1 – 4	<b>04/2016</b>
<b>5 Entwurfsstatik</b>	<b>1 Grundsätzliches</b> Seite 1 – 3	<b>04/2016</b>
<b>6 Musterbeispiele</b>	<b>1 Unterführungsbauwerk</b> 1) Wirtschaftsweg-Unterführung 2) Einbahnige Bundesstraße	i. V. <b>12/2016</b>
	<b>2 Überführungsbauwerke</b> 1) 2-Feld-Brücke 2) Integrales Bauwerk (Massivbau) 3) Integrales Bauwerk (Stahl-Verbund)	In Vorbe- reitung
	<b>3 Talbrücke</b> 1) Neubau in Spannbetonbauweise 2) Instandsetzung mit Verstärkung 3) Ersatzneubau in Verbundbauweise	<b>12/2016</b> <b>12/2016</b> i. V.
	<b>4 Tunnel in offener Bauweise</b>	In Vorbe- reitung
	<b>5 Tunnel in geschlossener Bauweise</b>	In Vorbe- reitung
	<b>6 Lärmschutzwand</b>	In Vorbe- reitung
	<b>7 Verkehrszeichenbrücke</b> 1) Geschlossener Rahmen 2) Kragarm	In Vorbe- reitung

## 913-I

**Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an  
Straßen in Wasserschutzgebieten,  
Ausgabe 2016, RiStWag 2016**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,  
für Bau und Verkehr**

**vom 20. Februar 2017, Az. IID9-43410-003/00**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben  
nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag

**1. Allgemeines**

- 1.1 <sup>1</sup>Die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“, Ausgabe 2016 (RiStWag 2016) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. unter Mitwirkung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) und der Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren (ATT) im Benehmen mit den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. <sup>2</sup>Die neue Ausgabe ersetzt die RiStWag, Ausgabe 2002.
- 1.2 <sup>1</sup>Die RiStWag 2016 berücksichtigen die praktischen Erfahrungen aus der Anwendung der Vorgängerausgabe sowie Ergebnisse aktueller Forschungsvorhaben und sind beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen in Wasserschutzgebieten anzuwenden. <sup>2</sup>Hierbei werden sowohl planerische, bautechnische als auch betriebliche Aspekte zusammengeführt, so dass die RiStWag 2016 nicht nur als Planungsrichtlinie anzuwenden sind, sondern auch für die Bauausführung und die Unterhaltung von Straßen in Wasserschutzgebieten relevant sind.
- 1.3 <sup>1</sup>Die Einstufung von Entwässerungsmaßnahmen in Abhängigkeit von den Schutzzonen, der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung und der Verkehrsstärke sieht nun eine dreistufige Systematik vor. <sup>2</sup>Die Maßnahmen der bisherigen Stufen 1 und 2 sind als Stufe 1 zusammengefasst worden. <sup>3</sup>In dieser Stufe werden keine über die RAS-Ew 2005 hinausgehenden Anforderungen gestellt. <sup>4</sup>Die bisherigen Stufen 3 und 4 wurden in Stufe 2 und 3 umbenannt. <sup>5</sup>Der Anwendungsbereich und die Anforderungen bleiben jedoch gleich – wo die bisherige Stufe 4 Anwendung fand, wird jetzt die neue Stufe 3 angewendet. <sup>6</sup>Bei Anordnung von unverschieblich hinterfüllten Betonschutzwänden kann in diesen beiden Stufen auf eine Abdichtung verzichtet werden.
- 1.4 <sup>1</sup>Zur Ermittlung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung kann nun durch die Einführung einer zusätzlichen Klassifizierung bei einem Durchlässigkeitsbeiwert von  $k_f < 1 \times 10^{-7}$  m/s bei 2 m Mächtigkeit der Überdeckung von einer großen Schutzwirkung ausgegangen werden (bisher nur von einer mittleren oder geringen Schutzwirkung). <sup>2</sup>Die bisher angegebenen Spannen wurden nun eindeutiger formuliert und

hinsichtlich der Durchlässigkeits-Bereiche an die Praxiserfordernisse angepasst. <sup>3</sup>Bei Baumaßnahmen in den Schutzzonen III bzw. III A ist eine regelmäßige Zustandsüberprüfung der eingesetzten Maschinen und Geräte durch den Auftragnehmer vorgesehen, die zu dokumentieren ist.

- 1.5 <sup>1</sup>Für die Unterhaltung der Anlagenteile sowie zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen im Havariefall ist u. a. eine Dokumentation der bautechnischen Maßnahmen (Bestandsdaten und Fortschreibung der Straßendatenbank) erforderlich. <sup>2</sup>Für das Betriebsdienstpersonal sind hieraus Betriebsbücher zu erstellen. <sup>3</sup>Bestandteil der Bestandsunterlagen ist auch die im Vorfeld durchgeführte Abstimmung mit Dritten für ein Vorgehen im Havariefall sowie die Aufstellung und schriftliche Dokumentation von Alarmierungsplänen und Verhaltensregeln bei Unfällen und Schadensfällen und deren Zugänglichkeit für alle Beteiligten. <sup>4</sup>Ein Muster eines Betriebsbuches (Beckenbuch mit Kontroll- und Wartungsberichten sowie einem Alarmierungsplan) wird derzeit erarbeitet und in das Straßenbau-Intranet eingestellt. <sup>5</sup>Alle durchzuführenden Kontrollen sind zu dokumentieren und können künftig im Rahmen der digitalen Dokumentation der Streckenwartung eingepflegt werden. <sup>6</sup>Bis zur Einführung der neuen Software sind die Kontrolltätigkeiten in Listen zu dokumentieren.

**2. Anwendung**

- 2.1 <sup>1</sup>Die RiStWag 2016 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen sowie deren späterer Unterhaltung anzuwenden. <sup>2</sup>Sie sind nicht geeignet, vollinhaltlich als Vertragsbestandteil in die Bauverträge aufgenommen zu werden. <sup>3</sup>Jedoch sind die den Bieter/Auftragnehmer betreffenden Angaben, wie z. B. Anforderungen an Stoffe und Ausführung sowie Maßnahmen bei Baustelleneinrichtung und Baudurchführung, in die Leistungsbeschreibung mit aufzunehmen. <sup>4</sup>Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.
- 2.2 Zu Abschnitt 5.3 der RiStWag 2016

Der letzte Satz ist redaktionell wie folgt zu ändern:

„Erweist sich die Anlage einer Kreuzung oder Einmündung als unumgänglich, so ist durch entwurfs-, bau- und verkehrstechnische Maßnahmen ein Höchstmaß an Verkehrssicherheit zu gewährleisten, z. B. durch Lichtsignalanlagen oder Kreisverkehre. Tank- und Rastanlagen sowie Parkplätze sind in der Zone II nicht zulässig.“

**3. Außerkrafttreten**

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. Juni 2003 (AllMBl. S. 218) wird aufgehoben.

**4. Bezugsmöglichkeit**

Die RiStWag 2016 können unter der FGSV-Nr. 514 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

## 7523-W

## Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10 000-Häuser-Programms

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 16. März 2017, Az. 91-9151/8/1

#### Vorbemerkung

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), Zuwendungen für natürliche Personen, die energetische Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden durchführen oder energieeffiziente Wohngebäude neu errichten. <sup>2</sup>Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### Teil 1: Allgemeine Fördergrundsätze

##### 1. Zweck der Förderung

<sup>1</sup>Das 10 000-Häuser-Programm fördert mit einem „EnergieBonusBayern“ sowohl Bauherren, die Energieeffizienz und innovative Technik in ihrem Haus kombinieren wollen (Programmteil „EnergieSystemHaus“), als auch Hauseigentümer, die außerhalb des Sanierungszyklus ihren alten Heizkessel vorzeitig durch ein modernes und effizientes Heiz- oder Wärmeversorgungssystem ersetzen oder ihr Heizsystem um innovative Techniken erweitern wollen (Programmteil „HeizungstauschPlus“). <sup>2</sup>Durch beide Programmteile sollen die Klimaschutz- und Energiewende-Ziele der Staatsregierung unterstützt werden.

1.1 <sup>1</sup>Die Förderung im Rahmen des Programmteils „EnergieSystemHaus“ hat sich das Ziel gesetzt, innovative Vorhaben in bis zu 10 000 Wohneinheiten zu unterstützen, um Energieeinsparpotenziale in Wohngebäuden mithilfe von modernen und effizienten Heiz-/Speicher-Systemen, überwiegend in Kombination mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagementsystem), auszuschöpfen. <sup>2</sup>Mithilfe dieser Systeme können sich die Wohngebäude künftig an die stark schwankende Verfügbarkeit erneuerbarer Energieträger anpassen und durch Energiespeicherung auch größere Engpasszeiten überbrücken. <sup>3</sup>Es sollen innovative und intelligente Techniken gefördert werden, die den Selbstversorgungsgrad der Wohngebäude erhöhen und deren Integration insbesondere in das Stromnetz ermöglichen („TechnikBonus“). <sup>4</sup>Eine Förderung als KfW-Effizienzhaus bildet die Grundvoraussetzung für die Zuwendung. <sup>5</sup>Die zusätzliche Anforderung an die Energieeffizienz des Gebäudes schafft die Grundlage dafür, dass eine effiziente Anlagentechnik und Energiespeicherung erst möglich wird. <sup>6</sup>Die Wohngebäude als eigenständige Energiesysteme (Energieerzeuger, -verbraucher, -speicher) können in ihrer Vielzahl so die gesamte Energieinfrastruktur, insbesondere das Stromnetz, unterstützen und entlasten. <sup>7</sup>Durch

dieses Programm werden die Markteinführung und die Wirtschaftlichkeit von intelligenten und innovativen Techniken gefördert. <sup>8</sup>Zudem sollen technische Neuentwicklungen z. B. in der Speichertechnik oder bei intelligenten Stromnetzen angestoßen werden. <sup>9</sup>Der Landeszuschuss schafft zusätzliche finanzielle Anreize für bayerische Bürger, in ihrem Wohneigentum gezielt in innovative Lösungen für die Speicherung und das intelligente Management von Energie zu investieren. <sup>10</sup>Es unterstützt so eine sichere, bezahlbare und umweltfreundliche Energieversorgung in Bayern. <sup>11</sup>Außerdem ergänzt das Programm bereits bestehende Förderprogramme auf Bundesebene und erzeugt damit neue Synergien. <sup>12</sup>Die Gesamtzahl der Förderfälle ist ab 2017 in jährliche Tranchen aufgeteilt. <sup>13</sup>Diese können dem Merkblatt A „Allgemeines“ (unter [www.EnergieBonus.Bayern](http://www.EnergieBonus.Bayern)) entnommen werden.

1.2 <sup>1</sup>Die Förderung im Rahmen des Programmteils „HeizungstauschPlus“ soll den Klimaschutz in Bayern schneller voranbringen. <sup>2</sup>Mit dem „HeizanlagenBonus“ sollen Gebäudeeigentümer motiviert werden, ihre veralteten und ineffizienten Heizungsanlagen vorzeitig gegen moderne und innovative Heizanlagen bzw. Energieversorgungssysteme auszutauschen. <sup>3</sup>Darüber hinaus wird der Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung gefördert („LüftungsanlagenBonus“), um den Heizwärmebedarf des Wohngebäudes zu senken. <sup>4</sup>Durch die Ergänzung einer Photovoltaikanlage um einen Batteriespeicher („BatteriespeicherBonus“) kann zusätzlich der Eigenverbrauch von regenerativ erzeugtem Strom in dem Gebäude erhöht werden. <sup>5</sup>Durch diese Maßnahmen soll eine beschleunigte Reduzierung von Brennstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen in Bayern erreicht werden. <sup>6</sup>Die Gesamtzahl von bis zu 14 000 Förderfällen ist in jährliche Kontingente aufgeteilt. <sup>7</sup>Diese können dem Merkblatt H entnommen werden.

##### 2. Gegenstände der Förderung

<sup>1</sup>Die Förderung erfolgt

2.1 im Programmteil „EnergieSystemHaus“ in Form eines „TechnikBonus“ für innovative Heiz-/Speicher-Systeme (vgl. Nr. 11.3). <sup>2</sup>Wird optional ein bestimmtes Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs  $q_h$  erreicht, wird zusätzlich ein „EnergieeffizienzBonus“ gewährt. <sup>3</sup>Die Förderung erfolgt sowohl für die energetische Sanierung von bestehenden Wohngebäuden als auch für den energieeffizienten Neubau.

oder

2.2 im Programmteil „HeizungstauschPlus“ in Form eines „HeizanlagenBonus“, eines „LüftungsanlagenBonus“ und/oder eines „BatteriespeicherBonus“ (vgl. Nr. 14). <sup>2</sup>Der „HeizanlagenBonus“ wird für den Austausch von veralteten Heizungsanlagen durch moderne Heizungs- oder Wärmeversorgungssysteme gewährt. <sup>3</sup>Darüber hinaus erhält der Antragsteller eine Förderung für den Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung („LüftungsanlagenBonus“). <sup>4</sup>Die Ergänzung einer Photovoltaikanlage um einen Batteriespeicher wird mit einem „BatteriespeicherBonus“ gefördert.



### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Im Programmteil „EnergieSystemHaus“ sind antragsberechtigt:

3.1.1 <sup>1</sup>Bei Sanierung eines Bestandsgebäudes natürliche Personen, die Eigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes mit höchstens zwei Wohneinheiten im Freistaat Bayern sind. <sup>2</sup>Der Zuwendungsempfänger muss nach Fertigstellung eine der Wohneinheiten als Erstwohnsitz selbst bewohnen.

3.1.2 <sup>1</sup>Bei Neubau eines Wohngebäudes natürliche Personen, die Eigentümer des neu zu errichtenden Wohngebäudes im Freistaat Bayern sein werden und dieses zum Zwecke der Selbstnutzung oder teilweisen Vermietung errichten. <sup>2</sup>Der Zuwendungsempfänger muss im neu zu errichtenden Wohngebäude nach Fertigstellung eine der Wohneinheiten als Erstwohnsitz selbst bewohnen.

3.2 <sup>1</sup>Im Programmteil „HeizungstauschPlus“ sind natürliche Personen antragsberechtigt, die Eigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes mit höchstens zwei Wohneinheiten im Freistaat Bayern sind. <sup>2</sup>Der Zuwendungsempfänger muss nach Abschluss der Maßnahme eine der Wohneinheiten als Erstwohnsitz selbst bewohnen.

### 4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Das Wohngebäude muss in Bayern liegen und darf nach Fertigstellung maximal zwei Wohneinheiten umfassen (Ein- und Zweifamilienhäuser). <sup>2</sup>Es kann eine vollständige Selbstnutzung durch den Eigentümer oder eine teilweise Vermietung vorliegen, das heißt die Vermietung darf höchstens eine der zwei Wohneinheiten betreffen. <sup>3</sup>Es werden nur Gebäude gefördert, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden (Wohnfläche im Gebäude beträgt mehr als 50 % der beheizten Gebäudefläche). <sup>4</sup>Nicht gefördert werden Maßnahmen an Ferienhäusern und Wochenendhäusern. <sup>5</sup>Gefördert werden nur Maßnahmen, für die der Bewilligungsstelle bis spätestens 30. September 2018 ein elektronischer Förderantrag vorliegt.

### 5. Kombination mit anderen Förderprogrammen

<sup>1</sup>Die Kombination dieses Förderprogramms mit Krediten, Zuschüssen und Zulagen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist möglich, wenn die Richtlinien dieser Programme das zulassen. <sup>2</sup>Für die geförderten Maßnahmen darf jedoch keine Zuwendung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden, mit Ausnahme der Programme der Wohnraumförderung, der Städtebauförderung und der Dorferneuerung.

### 6. Antragsverfahren

6.1 Im Programmteil „EnergieSystemHaus“:

6.1.1 <sup>1</sup>Die Antragstellung erfolgt über die Online-Plattform [www.EnergieBonus.Bayern](http://www.EnergieBonus.Bayern). <sup>2</sup>Der Eingang des elektronischen Antrags bei der Bewilligungsstelle

wird per E-Mail bestätigt<sup>1</sup>. <sup>3</sup>Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf nicht vor dem bestätigten Eingang des elektronischen Förderantrags begonnen werden. <sup>4</sup>Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. <sup>5</sup>Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn. <sup>6</sup>Der Förderantrag „EnergieSystemHaus“ muss ausgedruckt und vom Antragsteller sowie einem Sachverständigen unterschrieben werden. <sup>7</sup>Es muss sich dabei um einen zugelassenen Sachverständigen aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)) handeln. <sup>8</sup>Der unterschriebene Förderantrag sowie die KfW-Antragsunterlagen und die Förderzusage der KfW<sup>2</sup> (jeweils in Kopie) sind innerhalb einer Frist von vier Monaten nach dem bestätigten Eingang des elektronischen Antrags in Papierform bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

6.1.2 <sup>1</sup>Bei Gemeinschaftslösungen (vgl. Nr. 11.3.2) erfolgt die Antragstellung über die jeweils zuständige Bewilligungsstelle (vgl. Nr. 7). <sup>2</sup>Dort erhält der Antragsteller auch nähere Informationen zum Antragsverfahren und zu den erforderlichen Antragsunterlagen. <sup>3</sup>Auf Antrag kann die Bewilligungsstelle eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen. <sup>4</sup>Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. <sup>5</sup>Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn.

6.2 Im Programmteil „HeizungstauschPlus“:

<sup>1</sup>Die Antragstellung erfolgt über die Online-Plattform [www.EnergieBonus.Bayern](http://www.EnergieBonus.Bayern). <sup>2</sup>Der Eingang des elektronischen Antrags bei der Bewilligungsstelle wird per E-Mail bestätigt<sup>3</sup>. <sup>3</sup>Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf nicht vor dem bestätigten Eingang des elektronischen Antrags begonnen werden. <sup>4</sup>Als Maßnahmebeginn gilt die Erteilung eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsauftrags. <sup>5</sup>Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn. <sup>6</sup>Der Förderantrag „HeizungstauschPlus“ muss ausgedruckt und vom Antragsteller sowie von einem Fachbetrieb oder einem Sachverständigen unterschrieben werden. <sup>7</sup>Als Fachbetrieb im Sinn dieser Richtlinien gilt für den „HeizanlagenBonus“ und den „Lüftungsanlagen-Bonus“ ein in die Handwerksrolle eingetragener SHK-Betrieb (Sanitär/Heizung/Klima) bzw. ein in die Handwerksrolle eingetragener Elektrofachbetrieb („BatteriespeicherBonus“). <sup>8</sup>Als Sachverständiger im Sinn dieser Richtlinien gilt ein zugelassener Sachverständiger aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter

1 Der schrittweise Ablauf der elektronischen Antragstellung sowie die Definition des Eingangs des elektronischen Antrags sind dem Merkblatt A „Allgemeines“ zu entnehmen.

2 Die Definition der „KfW-Antragsunterlagen“ und der „Förderzusage der KfW“ sind dem Merkblatt A „Allgemeines“ zu entnehmen.

3 Der schrittweise Ablauf der elektronischen Antragstellung sowie die Definition des Eingangs des elektronischen Antrags sind dem Merkblatt H „HeizungstauschPlus“ zu entnehmen.



www.energie-effizienz-experten.de). <sup>9</sup>Der unterschriebene Antrag sowie ein Angebot des Fachbetriebs sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem bestätigten Eingang des elektronischen Antrags in Papierform bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

- 6.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.

## 7. Bewilligungsstellen

<sup>1</sup>Die zentrale Bewilligungsstelle für Nordbayern (Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken) ist die Regierung von Unterfranken. <sup>2</sup>Für Südbayern (Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben) ist die Regierung von Niederbayern die zentrale Bewilligungsstelle. <sup>3</sup>Die Bewilligungsstelle prüft die Förderanträge und erlässt den Zuwendungsbescheid. <sup>4</sup>Sie prüft die Verwendungsnachweise und zahlt die Zuwendungen aus.

## 8. Umsetzungszeitraum

- 8.1 Im Programmteil „EnergieSystemHaus“:
- 8.1.1 Die Maßnahmen müssen innerhalb von 30 Monaten nach dem bestätigten Eingang des elektronischen Förderantrags abgeschlossen sein.
- 8.1.2 Bei Gemeinschaftslösungen müssen die Maßnahmen innerhalb von 30 Monaten nach der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids abgeschlossen sein.
- 8.2 Im Programmteil „HeizungstauschPlus“:  
Die Maßnahmen müssen innerhalb von neun Monaten nach dem bestätigten Eingang des elektronischen Antrags abgeschlossen sein.
- 8.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.

## 9. Nachweis der Verwendung

Nach Abschluss der zu fördernden Maßnahmen ist der Verwendungsnachweis (abrufbar unter [www.EnergieBonus.Bayern](http://www.EnergieBonus.Bayern)) der Bewilligungsstelle binnen sechs Monaten vorzulegen.

- 9.1 <sup>1</sup>Im Rahmen des Programmteils „EnergieSystemHaus“ ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. <sup>2</sup>Die antragsgemäße und fachlich einwandfreie Umsetzung des Vorhabens ist durch den Antragsteller und den Sachverständigen zu bestätigen. <sup>3</sup>Die KfW-Prüfmitteilung<sup>4</sup> (in Kopie) über die Summe der bei der KfW-Förderung berücksichtigten förderfähigen Kosten (nur bei Sanierung) sowie über das Erreichen des geforderten KfW-Effizienzhaus-Niveaus ist gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.
- 9.2 <sup>1</sup>Der Verwendungsnachweis im Rahmen des Programmteils „HeizungstauschPlus“ muss zusammen mit der Rechnung des Fachbetriebs eingereicht werden. <sup>2</sup>Der ausführende Fachbetrieb bzw. der Sach-

verständige muss die antragsgemäße und fachgerechte Ausführung des Vorhabens bestätigen.

- 9.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.
- 9.4 <sup>1</sup>Zur Qualitätssicherung werden die geförderten Maßnahmen stichprobenartig überprüft. <sup>2</sup>Der Antragsteller muss sich im Förderantrag damit einverstanden erklären, dass er mit einer Überprüfung der technischen Umsetzung des Vorhabens sowie des geförderten Gebäudes im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle durch vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie beauftragte Dritte einverstanden ist.
- 9.5 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

## 10. Auszahlung der Zuwendung

Zuwendungen werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

## Teil 2: Programmteil „EnergieSystemHaus“

### 11. Förderung

- 11.1 <sup>1</sup>Damit eine Förderung gewährt wird, muss das Wohngebäude zeitgleich als „KfW-Effizienzhaus“ gefördert werden (KfW-Programme 151 bzw. 430 „Energieeffizient Sanieren“ oder 153 „Energieeffizient Bauen“). <sup>2</sup>Beim Neubau muss nach Abschluss der Maßnahme mindestens ein KfW-Effizienzhaus 55 und nach Abschluss der Sanierung von bestehenden Wohngebäuden ein KfW-Effizienzhaus 115 erreicht werden. <sup>3</sup>Hierbei gelten die jeweiligen Definitionen der KfW entsprechend.
- 11.2 <sup>1</sup>Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. <sup>2</sup>Dabei setzt sich die Förderung aus einem obligatorischen „TechnikBonus“ und einem optionalen „EnergieeffizienzBonus“ zusammen. <sup>3</sup>Mit dem „TechnikBonus“ werden innovative Heiz-/Speicher-Systeme, überwiegend mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagementsystem), gefördert (vgl. Tabelle 1). <sup>4</sup>Die Energieeffizienz des Gebäudes hat entscheidenden Einfluss auf die Wirksamkeit dieses Heiz-/Speicher-Systems, daher bemisst sich der „EnergieeffizienzBonus“ am Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs  $q_h$  (vgl. Tabelle 3). <sup>5</sup>Die Förderung erfolgt zusätzlich zu der Förderung aus den oben genannten Programmen der KfW. <sup>6</sup>Außerdem ist eine Kombination dieses Programms mit dem Marktanreizprogramm (MAP) des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und anderen Förderprogrammen grundsätzlich möglich.
- 11.3 „TechnikBonus“: Heiz-/Speicher-Systeme (obligatorisch)
- 11.3.1 <sup>1</sup>Um eine Förderung im Rahmen des „EnergieSystemHauses“ zu erhalten, muss eines der in Tabelle 1 aufgeführten Heiz-/Speicher-Systeme zum Einsatz kommen. <sup>2</sup>Der „TechnikBonus“ wird nur für die Wahl eines der folgenden fünf möglichen Heiz-/Speicher-Systeme in der jeweiligen Variante gewährt (vgl. Merkblätter T1 bis T5, abrufbar unter [www.EnergieBonus.Bayern](http://www.EnergieBonus.Bayern)):

<sup>4</sup> Die Definition der KfW-Prüfmitteilung ist dem Merkblatt A „Allgemeines“ zu entnehmen.

Heiz-/Speicher-Systeme		TechnikBonus (Maximal- betrag) je Wohngebäude
<b>T1</b>	<b>Wärmepumpensysteme</b> (vgl. Merkblatt T1) mit Wärmespeicher und Energie- managementsystem <sup>5</sup>	
	– Strombetriebene Wärmepumpe mit Erdwärmekollektor, Erdwärmesonde, Grundwas- ser- oder Luftwärmepumpe (mit Sonderanforderungen)	2 000 €
	– Gasbetriebene Wärmepumpe	2 500 €
<b>T2</b>	<b>Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)</b> (vgl. Merkblatt T2) Eigenstromerzeugung mit KWK, Wärmespeicher und Energie- managementsystem <sup>5</sup>	
	– BHKW (auch Brennstoffzellen- technik) als Einzelanlage	3 000 €
	– BHKW als Gemeinschafts- BHKW	4 500 €
	– bei Gemeinschafts-BHKW: Hausanschluss	1 500 €
<b>T3</b>	<b>Netzdienliche Photovoltaik<sup>6</sup></b> (vgl. Merkblatt T3) Speichersystem mit Energie- managementsystem <sup>5</sup> zur Kappung von Erzeugungsspitzen bei PV-Hausanlagen	
	– max. Netzeinspeisung 50 % mit Wärmespeicher	2 000 €
	– max. Netzeinspeisung 50 % mit elektrischem Speicher	1 900 €
	– max. Netzeinspeisung 30 % mit elektrischem Speicher und Wär- mespeicher	3 900 €
<b>T4</b>	<b>Solarwärmespeicherung</b> (vgl. Merkblatt T4) Solarthermieanlage mit Wärme- speicher	
	– Heizwasser-Pufferspeicher (ab 1 m <sup>3</sup> )	1 000 €
	– Heizwasser-Pufferspeicher (ab 2 m <sup>3</sup> )	1 500 €
	– Heizwasser-Pufferspeicher (ab 3 m <sup>3</sup> )	2 000 €
	– Heizwasser-Pufferspeicher (100 % solare Deckung des Heizwärmebedarfs)	9 000 €
<b>T5</b>	<b>Holzheizung</b> (vgl. Merkblatt T5) mit Wärmespeicher	
	– Holzkessel mit Brennwerttechnik oder Partikelabscheider (Feinstaubfilter) in Verbindung mit Heizwasser-Pufferspeicher	1 500 €

Tabelle 1: förderfähige Heiz-/Speicher-Systeme für den „TechnikBonus“

5 Energiemanagementsystem: Flexible Betriebsweise und geeignete Schnittstellen (vgl. Merkblätter A, T1, T2, T3).

6 Die maximalen Förderbeträge für T3 „Netzdienliche Photovoltaik“ unterliegen zum Teil einer Degression (vgl. Tabelle 2).

<sup>3</sup>Die maximalen Förderbeträge für den „Technik-Bonus“ T3 „Netzdienliche Photovoltaik“ unterliegen einer Degression:

Antragszeitraum	TechnikBonus (Maximalbetrag)		
	T3.1	T3.2	T3.3
Ab 01.04.2017 bis 30.06.2017	2 000 €	1 900 €	3 900 €
Ab 01.07.2017 bis 31.12.2017	2 000 €	1 600 €	3 600 €
Ab 01.01.2018 bis 30.06.2018	2 000 €	1 300 €	3 300 €
Ab 01.07.2018 bis 31.12.2018	2 000 €	1 000 €	3 000 €

Tabelle 2: Degression der maximalen Förderbeträge für den „TechnikBonus“ T3 „Netzdienliche Photovoltaik“

11.3.2 <sup>1</sup>Der „TechnikBonus“ kann auch für die gemeinschaftliche Nutzung eines Heiz-/Speicher-Systems durch mehrere Ein- und/oder Zweifamilienhäuser gewährt werden („Gemeinschaftslösung“). <sup>2</sup>Neben der in Tabelle 1 aufgeführten Gemeinschaftslösung zu T2 erfolgt die Förderung auch für Gemeinschaftslösungen zu den Technikvarianten T1, T4 und T5 (vgl. Tabelle 1).

11.3.3 <sup>1</sup>Um eine Förderung zu erhalten, müssen neben den Anforderungen der KfW die technischen Anforderungen aus dem jeweils einschlägigen Merkblatt T1 bis T5 (abrufbar unter [www.EnergieBonus.Bayern](http://www.EnergieBonus.Bayern)) dieses Programms erfüllt sein. <sup>2</sup>Dies gilt grundsätzlich auch für Gemeinschaftslösungen.

11.4 „EnergieeffizienzBonus“ (optional)

<sup>1</sup>In Ergänzung zum obligatorischen „Technik-Bonus“ kann der „EnergieeffizienzBonus“ optional in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Der „EnergieeffizienzBonus“ wird gewährt, wenn das Wohngebäude zusätzlich zu dem geforderten KfW-Effizienzhaus-Niveau eines der folgenden spezifischen Heizwärmebedarf-Niveaus erreicht (vgl. Merkblatt E):

Energieeffizienz-Niveau – spezifischer Heizwärmebedarf $q_h$ (vgl. Merkblatt E)		EnergieeffizienzBonus (Maximalbetrag)
1.	Sanierung eines bestehenden Gebäudes	je Wohneinheit
	– 8-Liter-Haus: $q_h \leq 80,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	3 000 €
	– 5-Liter-Haus: $q_h \leq 50,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	6 000 €
	– 3-Liter-Haus: $q_h \leq 30,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	9 000 €
2.	Energieeffizienter Neubau	je Wohngebäude
	– 2-Liter-Haus: $q_h \leq 20,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (nach EnEV <sup>7</sup> ) $q_h \leq 30,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (nach PHPP <sup>7</sup> )	3 000 €
	– 1-Liter-Haus: $q_h \leq 10,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (nach EnEV) $q_h \leq 15,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (nach PHPP)	9 000 €

Tabelle 3: Energieeffizienz-Niveaus für den „EnergieeffizienzBonus“

<sup>3</sup>Der Heizwärmebedarf ist ein objektives Maß für den tatsächlichen Wärmebedarf des Gebäudes und

7 Erläuterung der Berechnungsverfahren nach EnEV (Energieeinsparverordnung) und PHPP (Passivhaus-Projektierungspaket) können dem Merkblatt A „Allgemeines“ entnommen werden.

kann als Zwischenergebnis den ohnehin erforderlichen EnEV-Berechnungen zur Bestimmung des KfW-Effizienzhaus-Niveaus entnommen werden.

## 12. Fördervoraussetzungen

<sup>1</sup>Bei der geplanten Gesamtmaßnahme zum „EnergieSystemHaus“ muss ein zugelassener Sachverständiger aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)) eine energetische Fachplanung und Baubegleitung vornehmen (die Regelungen der KfW gelten hier entsprechend). <sup>2</sup>Dieser muss mit seiner Unterschrift auch die inhaltliche Richtigkeit der energetischen Planung und die für ihn ersichtliche korrekte Umsetzung der geförderten Maßnahmen bestätigen. <sup>3</sup>Die Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen (vgl. Merkblätter T1 bis T5, abrufbar unter [www.EnergieBonus.Bayern](http://www.EnergieBonus.Bayern)) entsprechen und sind durch Fachbetriebe durchzuführen.

## 13. Art und Umfang der Förderung

### 13.1 Art der Förderung

<sup>1</sup>Die Förderung wird auf Antrag als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. <sup>2</sup>Abweichend hiervon sind die Regelungen zu Gemeinschaftslösungen (vgl. Nr. 13.2.2).

### 13.2 Umfang der Förderung

13.2.1 <sup>1</sup>Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem gewählten Heiz-/Speicher-System und ggf. nach dem erreichten Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs. <sup>2</sup>Der „TechnikBonus“ für das Heiz-/Speicher-System wird je Gebäude einmal gewährt. <sup>3</sup>Dies gilt auch für Zweifamilienhäuser. <sup>4</sup>Für den „TechnikBonus“ gelten alle Ausgaben als zwendungsfähig, die für das jeweilige Heiz-/Speicher-System anfallen. <sup>5</sup>Nicht zwendungsfähig sind Eigenleistungen sowie Ausgaben, die für die Anschaffung oder Errichtung einer EEG-geförderten Anlage entstehen. <sup>6</sup>Die angegebenen Förderbeträge (vgl. Tabelle 1) sind Maximalbeträge. <sup>7</sup>Bei einer parallelen Förderung durch das „Marktanreizprogramm (MAP)“ des BAFA darf der „TechnikBonus“ den nach den Richtlinien des MAP möglichen Förderbetrag nicht überschreiten. <sup>8</sup>Der optionale „EnergieeffizienzBonus“ für das Erreichen eines spezifischen Heizwärmebedarf-Niveaus wird bei Sanierung je Wohneinheit und bei Neubau je Wohngebäude gewährt. <sup>9</sup>Die maximalen Förderbeträge je Wohneinheit bzw. je Wohngebäude können der Tabelle 3 entnommen werden. <sup>10</sup>Die angegebenen Förderbeträge sind Maximalbeträge. <sup>11</sup>Der „EnergieeffizienzBonus“ darf bei Sanierung maximal 10 % der förderfähigen Kosten der KfW-Förderung zum Effizienzhaus betragen. <sup>12</sup>Maßgeblich für die Bemessung der Förderung ist der Zeitpunkt des bestätigten Eingangs des elektronischen Förderantrags.

13.2.2 <sup>1</sup>Bei Gemeinschaftslösungen zu T1, T4 und T5 (vgl. Tabelle 1) beträgt der maximale Förderbetrag des „TechnikBonus“ für die gesamte Gemeinschaftslösung höchstens bis zu 80 % der Summe der

maximal möglichen Förderbeträge für eine Einzelslösung aus Tabelle 1. <sup>2</sup>Die Höhe der Förderung je Antragsteller wird von der Bewilligungsstelle nach Einzelfallprüfung festgelegt. <sup>3</sup>Bei einer parallelen Förderung durch das MAP des BAFA darf der „TechnikBonus“ je Wohngebäude den nach den Richtlinien des MAP möglichen Förderbetrag nicht überschreiten. <sup>4</sup>Der optionale „Energieeffizienz-Bonus“ wird bei Sanierung je Wohneinheit und bei Neubau je Wohngebäude gewährt, die maximalen Förderbeträge können der Tabelle 3 entnommen werden. <sup>5</sup>Der „EnergieeffizienzBonus“ darf bei Sanierung maximal 10 % der förderfähigen Kosten der KfW-Förderung zum Effizienzhaus betragen.

## Teil 3: Programmteil „HeizungstauschPlus“

## 14. Förderung

<sup>1</sup>Im Programmteil „HeizungstauschPlus“ werden bis zu drei unterschiedliche Boni gewährt: der „HeizanlagenBonus“, der „LüftungsanlagenBonus“ und der „BatteriespeicherBonus“ (vgl. Merkblatt H, abrufbar unter [www.EnergieBonus.Bayern](http://www.EnergieBonus.Bayern)). <sup>2</sup>Je Wohngebäude kann jeder Bonus unabhängig voneinander einmal in Anspruch genommen werden.

14.1 <sup>1</sup>Gefördert wird mit einem „HeizanlagenBonus“ der Austausch der bestehenden zentralen Heizanlage durch eine moderne Heizanlage. <sup>2</sup>Möglich sind hier Öl- und Gaskessel mit Brennwerttechnik (vgl. Tabelle 4), Biomasseheizungen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder Wärmepumpensysteme (vgl. Tabelle 5). <sup>3</sup>Wird in Ergänzung zur modernen Heizanlage eine Solarthermie-Anlage eingebaut, ist eine zusätzliche Förderung möglich. <sup>4</sup>Nicht gefördert wird der erstmalige Einbau einer Heizanlage in ein neues oder bestehendes Gebäude.

Anlagenkonfiguration		HeizanlagenBonus (Maximalbetrag)
Technik: Öl- oder Gaskessel mit Brennwerttechnik		
1.	Heizanlage	500 €
2.	Heizanlage mit solarer Brauchwassererwärmung	1 000 €
3.	Heizanlage mit solarer Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung	1 500 €

Tabelle 4: Förderstufen des „HeizanlagenBonus“ für den Einbau eines Öl- bzw. Gaskessels mit Brennwerttechnik

Anlagenkonfiguration		HeizanlagenBonus (Maximalbetrag)
Technik: Biomasseheizungen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder Wärmepumpensysteme		
1.	Heizanlage	1 000 €
2.	Heizanlage mit solarer Brauchwassererwärmung	1 500 €
3.	Heizanlage mit solarer Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung	2 000 €

Tabelle 5: Förderstufen des „HeizanlagenBonus“ für den Einbau einer Biomasseheizung, Kraft-Wärme-Kopplungsanlage oder eines Wärmepumpensystems

- 14.2 Gefördert wird mit einem „Lüftungsanlagen-Bonus“ der Einbau einer zentralen oder dezentralen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (vgl. Tabelle 6).

Anlagenkonfiguration		Lüftungsanlagen-Bonus
1.	Zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	1 000 €
2.	Dezentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	1 000 €

Tabelle 6: Konfiguration des „LüftungsanlagenBonus“

- 14.3 <sup>1</sup>Mit dem „BatteriespeicherBonus“ wird die Ergänzung einer Photovoltaikanlage mit einem Batteriespeicher gefördert (vgl. Tabelle 7). <sup>2</sup>Die Förderbeträge unterliegen einer Degression:

Anlagenkonfiguration	Antragszeitraum	Batteriespeicher-Bonus
Photovoltaik mit elektrischem Batteriespeicher	01.04.2017 bis 31.12.2017	1 000 €

Tabelle 7: Konfiguration des „BatteriespeicherBonus“

## 15. Fördervoraussetzungen

Die Maßnahmen müssen von einem Fachbetrieb durchgeführt werden und die technischen Mindestanforderungen aus dem Merkblatt H (abrufbar unter [www.EnergieBonus.Bayern](http://www.EnergieBonus.Bayern)) erfüllen.

- 15.1 <sup>1</sup>Für den „HeizanlagenBonus“ gilt ein in der Handwerksrolle eingetragener SHK-Betrieb (Sanitär/Heizung/Klima) als Fachbetrieb. <sup>2</sup>Die auszutauschende Heizungsanlage muss noch funktionsfähig und zwischen 25 und unter 30 Jahre alt sein. <sup>3</sup>Dabei darf keine gesetzliche Austauschpflicht bestehen. <sup>4</sup>Das Alter der Altanlage und deren Funktionsfähigkeit müssen von einem Fachbetrieb im Förderantrag bestätigt werden. <sup>5</sup>Nicht gefördert wird der erstmalige Einbau einer Heizanlage in ein neues oder bestehendes Gebäude.
- 15.2 Für den „LüftungsanlagenBonus“ gilt ein in der Handwerksrolle eingetragener SHK-Betrieb (Sanitär/Heizung/Klima) als Fachbetrieb.
- 15.3 Für den „BatteriespeicherBonus“ gilt ein in die Handwerksrolle eingetragener Elektrofachbetrieb als Fachbetrieb.

## 16. Art und Umfang der Förderung

### 16.1 Art der Förderung

Die Förderung wird auf Antrag als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

### 16.2 Umfang der Förderung

<sup>1</sup>Die Höhe der Förderung richtet sich nach der gewählten Maßnahme. <sup>2</sup>Der „HeizanlagenBonus“, der „LüftungsanlagenBonus“ und der „BatteriespeicherBonus“ können jeweils einmal je Wohngebäude gewährt werden. <sup>3</sup>Der „HeizanlagenBonus“ beträgt bis zu 2 000 Euro. <sup>4</sup>Der „Lüftungsanlagen-Bonus“ beträgt bis zu 1 000 Euro. <sup>5</sup>Der „BatteriespeicherBonus“ beträgt bis zu 1 000 Euro. <sup>6</sup>Die möglichen Förderstufen sind den Tabellen 4, 5 und 6 zu entnehmen. <sup>7</sup>Die angegebenen Förderbeträge zum „HeizanlagenBonus“ sind Maximalbeträge. <sup>8</sup>Bei einer Förderung durch das BAFA darf die Gesamtförderung der Maßnahme höchstens das Doppelte des nach Richtlinien des BAFA gewährten Förderbetrags betragen. <sup>9</sup>Maßgeblich für die Bemessung der Förderung ist der Zeitpunkt des betätigten Eingangs des elektronischen Förderantrags.

## 17. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 3. April 2017 in Kraft<sup>8</sup> und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 2. April 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10 000-Häuser-Programms vom 29. Juli 2015 (AllMBl. S. 399), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 4. April 2016 (AllMBl. S. 1514) geändert worden ist, außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab  
Ministerialdirektor

<sup>8</sup> Die Eröffnung der elektronischen Antragsplattform kann sich aus technischen Gründen gegenüber dem Tag des Inkrafttretens der neuen Förderrichtlinien um einige Tage verschieben.



## 7912.1-U

**Änderung der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz****vom 16. März 2017, Az. 64e-U8634-2016/2-3**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) vom 16. Januar 2014 (AllMBl. S. 34, 162), die durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2015 (AllMBl. S. 85) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt geändert:
  - 1.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 Die Angabe zu Nr. 12 wird gestrichen.
    - 1.1.2 Die Angaben zu den bisherigen Nrn. 13 und 14 werden die Angaben zu den Nrn. 12 und 13.
  - 1.2 Die Einleitungsformel wird wie folgt gefasst:
 

„Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gewährt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und – soweit erforderlich – mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung geschützter und schutzwürdiger Flächen und Einzelbestandteile der Natur sowie für Maßnahmen der naturverträglichen Erholung in Naturparks. Es werden nur nichtwirtschaftliche Tätigkeiten gefördert.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“
  - 1.3 Nr. 2.2.2 wird wie folgt geändert:
    - 1.3.1 In Spiegelstrich 1 werden nach dem Wort „Naturvermittlung“ die Wörter „zur weiteren Aufwertung der Naturparke (z. B. Naturtourismus)“ eingefügt.
    - 1.3.2 Dem Spiegelstrich 3 werden nach dem Komma die Wörter „einschließlich attraktiver Gestaltung der Zugänge zu den Naturparks,“ angefügt.
  - 1.4 Nr. 2.2.6 Satz 2 wird aufgehoben.
  - 1.5 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
    - 1.5.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - 1.5.1.1 In Spiegelstrich 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
      - 1.5.1.2 Nach Spiegelstrich 4 wird folgender Spiegelstrich 5 eingefügt:
 

„– Träger der Koordinierungsstellen (vgl. Nr. 5.1).“
      - 1.5.1.3 Der bisherige Spiegelstrich 5 wird Spiegelstrich 6.
      - 1.5.1.4 Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
  - 1.6 Nr. 4.12 wird aufgehoben.
  - 1.7 Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
    - 1.7.1 Dem Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt.

„Mittel des Bundes und des Freistaates werden für Vorhaben nach diesen Richtlinien bewilligt. Die jeweiligen Förderbestimmungen, z. B. die der GAK, sind dabei zu beachten.“

- 1.7.2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Verwaltungen der Naturparkvereine erhalten gegen Vorlage des mit der Bewilligungsbehörde vorab abgestimmten jährlichen Arbeitsprogramms eine jährliche Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 40.000 €. Die Pauschale erhöht sich für Naturparke, deren Gebiet eine Fläche von 100.000 ha überschreitet, auf 60.000 € und für Naturparke mit mehr als 200.000 ha auf 80.000 €. Die Zuwendungen werden als Festbetrag gewährt.“
- 1.7.3 Es wird folgender Abs. 6 angefügt.
 

„Zur strategischen Unterstützung und zur Hilfe für einen effizienten Mitteleinsatz der Landschaftspflegeverbände und Naturparkvereine wird im Wege der Festbetragsfinanzierung jeweils ein Betrag in Höhe von 90.000 € pro Jahr für die Errichtung und den Betrieb einer Koordinierungsstelle bereitgestellt. Die Tätigkeiten der Koordinierungsstellen sind mit dem StMUV vorab über einen jährlich vorzulegenden Arbeitsplan abzustimmen.“
- 1.8 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
  - 1.8.1 Abs. 2 wird aufgehoben.
  - 1.8.2 Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
  - 1.9 Nr. 8.2 Abs. 2 wird aufgehoben.
  - 1.10 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:
 

**„10. Beginn der Ausführung**

    - 10.1 Vorhaben, mit deren Ausführung vor Entscheidung über den Förderantrag oder vor Einwilligung in den vorzeitigen Vorhabenbeginn (Nr. 10.2) begonnen worden ist, werden nicht gefördert.
    - 10.2 Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag schriftlich oder elektronisch die Einwilligung in den vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilen, wenn die Voraussetzungen der VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO oder der VVK Nr. 1.3 vorliegen. Die Beachtung der ANBest-P oder der ANBest-K, namentlich der Vergabevorschriften, ist Voraussetzung für den Erlass eines Zuwendungsbescheids.
    - 10.3 Aus der Einwilligung in den vorzeitigen Vorhabenbeginn kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden; der Maßnahmeträger trägt das volle Finanzierungsrisiko.“
- 1.11 Nr. 12 wird aufgehoben.
- 1.12 Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 12 und in Abs. 1 werden nach den Wörtern „(Antrags-)Unterlagen sind“ die Wörter „, soweit sie von der Zuwendungsbehörde konkret bezeichnet werden,“ eingefügt.
- 1.13 Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 13.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Dr. Christian Barth  
Ministerialdirektor

## 2120-G

### Änderung der Gesundheitszeugniserverwaltungsvorschrift

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 28. Februar 2017, Az. 46-G8033-2011/2-62

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über Zeugnisse der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz in dienstrechtlichen Angelegenheiten und im Rahmen des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst; Vollzug der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (Gesundheitszeugniserverwaltungsvorschrift – GesZVV) vom 31. Mai 2016 (AllMBl. S. 1680) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In der Überschrift wird das Wort „unteren“ gestrichen.
  - 1.2 In Nr. 1.1 wird nach der Angabe „Art. 3 Abs. 2“ die Angabe „und Abs. 3“ eingefügt, das Wort „unteren“ wird gestrichen und das Wort „Gesundheitsämter“ wird durch das Wort „Gesundheitsbehörden“ ersetzt.
  - 1.3 Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:
    - 1.3.1 In Satz 1 wird das Wort „Gesundheitsämter“ durch das Wort „Gesundheitsbehörden“ ersetzt und nach dem Wort „Dienst“ werden die Wörter „sowie in weiteren in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Begutachtungsanlässen“ eingefügt.
    - 1.3.2 In Satz 2 werden nach dem Wort „Gutachtenanlässe“ die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt und das Wort „unteren“ wird gestrichen.
  - 1.4 In Nr. 2 und in Nr. 2.1.1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Gesundheitsämter“ durch das Wort „Gesundheitsbehörden“ ersetzt.
  - 1.5 Nr. 2.1.2 wird wie folgt geändert:
    - 1.5.1 In Satz 1 werden die Wörter „begutachtende Ärztin bzw. der begutachtende Arzt“ durch die Wörter „ärztliche Gutachterin bzw. der ärztliche Gutachter“ ersetzt.
    - 1.5.2 In Satz 3 werden die Wörter „der Amtsarzt“ durch die Wörter „die ärztliche Gutachterin bzw. der ärztliche Gutachter“ ersetzt.
  - 1.6 Nr. 2.1.3 wird wie folgt geändert:
    - 1.6.1 In Satz 1 wird das Wort „Gesundheitsämter“ durch das Wort „Gesundheitsbehörden“ ersetzt.
    - 1.6.2 In Satz 2 wird das Wort „amtsärztlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Gutachtens“ werden die Wörter „der Gesundheitsbehörden“ eingefügt.
  - 1.7 Nr. 2.1.3.1 wird wie folgt geändert:
    - 1.7.1 In Satz 1 wird das Wort „amtsärztliches“ gestrichen und nach dem Wort „Gutachten“ werden die Wörter „der Gesundheitsbehörden“ eingefügt.
    - 1.7.2 In Satz 5 werden die Wörter „Amtsärztin bzw. des Amtsarztes“ durch die Wörter „ärztlichen Gutachterin bzw. des ärztlichen Gutachters“ ersetzt.
  - 1.8 In Nr. 2.1.3.2 Satz 2 werden die Wörter „Amtsärztin bzw. der Amtsarzt“ durch die Wörter „ärztliche Gutachterin bzw. der ärztliche Gutachter“ ersetzt.
  - 1.9 In Nr. 2.2 Satz 2 wird das Wort „Gesundheitsämter“ durch das Wort „Gesundheitsbehörden“ ersetzt.
  - 1.10 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
    - 1.10.1 In Satz 4 werden die Wörter „begutachtende Ärztin bzw. der begutachtende Arzt“ durch die Wörter „ärztliche Gutachterin bzw. der ärztliche Gutachter“ ersetzt.
    - 1.10.2 Es werden folgende Sätze 6 bis 9 angefügt:  
 „<sup>6</sup>Bei Gutachtensanlässen, bei denen die Weiterleitung des Gesundheitszeugnisses an die personalbewirtschaftende Stelle nicht gemäß Art. 30 Abs. 2 Nr. 1 GDVG durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen ist, hat die betroffene Person ausdrücklich in die Weiterleitung einzuwilligen. <sup>7</sup>Hierfür ist bei der Begutachtung auf die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis bei Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern das Formblatt nach dem Muster der **Anlage 4** zu verwenden. <sup>8</sup>Alternativ kann das Gesundheitszeugnis zur Weiterleitung an die personalbewirtschaftende Stelle der untersuchten Person ausgehändigt werden, sofern diese Stelle dem zustimmt. <sup>9</sup>In anderen Fällen als bei Beamtenanwärtern gelten die Sätze 7 und 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass in Anlage 4 der Gutachtenszweck und die Stelle, der das Gutachten zugeleitet werden soll, an den jeweiligen Einzelfall anzupassen sind.“
  - 1.11 In Nr. 2.4 Satz 1 wird das Wort „Gesundheitsämter“ durch die Wörter „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz (nachfolgend: Gesundheitsämter)“, das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gesundheitszeugnis“ werden die Wörter „und der Anlage 4 „Einwilligung““ eingefügt.
  - 1.12 Die Anlagen 1 bis 3 werden nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlagen neu gefasst und die Anlage 4 wird angefügt.
  - 1.13 Im Anlagenverzeichnis wird nach Anlage 3 folgende Angabe angefügt:  
 „Anlage 4: Einwilligung“.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Ruth Nowak  
Ministerialdirektorin

**Zusammenstellung**  
**der von den Behörden für Gesundheit,**  
**Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz**  
**auszustellenden Gesundheitszeugnisse**

(Stand: 28. Februar 2017)

## A. Vorwort

Die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen gehört zu den regelmäßigen und wiederkehrenden Dienstaufgaben der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Die Stellung des Amtsarztes<sup>1</sup> als neutraler Gutachter bedingt eine besondere Sorgfaltspflicht. Dementsprechend müssen amtsärztliche Gesundheitszeugnisse:

- den üblichen formalen Kriterien genügen,
- inhaltlich überzeugen,
- schlüssig, nachvollziehbar und wissenschaftlich begründet sein,
- sich auf die Fragestellung des Auftraggebers beschränken,
- die Fragestellung vollständig, klar und für den medizinischen Laien verständlich beantworten.

Neben der Ausstellung von Gesundheitszeugnissen als Dienstaufgabe können Gesundheitszeugnisse gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 3 BayVwVfG auf Ersuchen im Rahmen der Amtshilfe erstellt werden, sofern die notwendige fachliche Expertise und die personellen Kapazitäten vorhanden sind. Darüber hinaus kann das Gericht oder die Staatsanwaltschaft die in § 75 StPO bzw. § 407 ZPO genannten Personen mit einer Gutachterstellung beauftragen. Zu diesen Personen gehören auch approbierte Ärzte (= öffentlich zur Ausübung bestellt oder ermächtigt). Allerdings würde in diesen Fällen ein Amtsarzt persönlich beauftragt und nicht das Gesundheitsamt als Behörde. Wird ein Arzt eines Gesundheitsamts durch ein bayerisches Gericht oder eine bayerische Staatsanwaltschaft nach § 75 StPO oder § 407 ZPO beauftragt, ist bei verbeamteten Ärzten von einer Nebentätigkeit auszugehen, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn (= Freistaat Bayern) übernommen wird (siehe GMS vom 5. Juli 2016, Az. G46d-G8035-2015/9-24).

Für die nachfolgende Zusammenstellung der von den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz<sup>2</sup> (nachfolgend: Gesundheitsbehörden) auszustellenden Gesundheitszeugnisse gelten folgende Grundsätze:

---

1 Im fortlaufenden Text wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass immer beide Geschlechter im Sinne einer Gleichbehandlung angesprochen sind.

2 Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind nach Art. 3 Abs.1 Nr. 3, Art. 4 ff. GDVG die Landratsämter bzw. die kreisfreien Städte, soweit ihnen im Wege der Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Behörde für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz übertragen wurden. Im Folgenden werden die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz einheitlich und übergreifend als „Gesundheitsämter“ bezeichnet. Neben den Gesundheitsämtern sind die Regierungen allgemeine staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 GDVG). Sie sind für die Beurteilung der Dienstfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit in den in Art. 3 Abs. 3 GDVG genannten Fällen zuständig.



- A.1 Die Rechtsgrundlagen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Es gelten die Rechtsgrundlagen in der aktuellen Fassung wie in der Online-Datenbank „BAYERN.RECHT“ veröffentlicht.
- A.2 Die Zusammenstellung erfasst grundsätzlich nicht Zeugnisse der Gesundheitsämter für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizei (Strafverfolgung), im Vollzug des Bestattungsrechts, Impfbescheinigungen, Bescheinigungen der Schulgesundheitspflege, soweit sie sich auf die Schuleingangsuntersuchung beziehen, und dergleichen.
- A.3 Gesundheitszeugnisse sind grundsätzlich von der Gesundheitsbehörde auszustellen, in deren Zuständigkeitsbereich der zu Untersuchende seinen gewöhnlichen Aufenthalt, d. h. in der Regel seinen Wohnsitz, hat (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayVwVfG), soweit nicht anders bestimmt (z. B. schulärztliche Zeugnisse). Sollten die Gesundheitszeugnisse an einer anderen Gesundheitsbehörde ausgestellt werden, so ist die für den Wohnsitz zuständige Gesundheitsbehörde grundsätzlich zu hören.
- A.4 Sofern ein Beamter bzw. ein Beschäftigter des Freistaats Bayern, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Freistaats Bayern hat, über längere Zeit in einer Dienststelle außerhalb Bayerns tätig ist und nicht eine Behörde vor Ort (ggf. in Amtshilfe) tätig wird, werden Gesundheitszeugnisse von demjenigen Gesundheitsamt ausgestellt, in dessen Bezirk die Anstellungsbehörde ihren Sitz hat.

Bei Einstellungsuntersuchungen von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die für eine Verbeamtung und Tätigkeit in Bayern vorgesehen sind, werden die Gesundheitszeugnisse von demjenigen Gesundheitsamt ausgestellt, in dessen Bezirk die Anstellungsbehörde ihren Sitz hat.

Bei Einstellungsuntersuchungen von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aber außerhalb des Freistaats Bayern, die für eine Verbeamtung und Tätigkeit in Bayern vorgesehen sind, werden die Gesundheitszeugnisse von dem für den Wohnsitz örtlich zuständigen Gesundheitsamt ausgestellt, soweit hierfür nach dem jeweiligem Landesrecht das Gesundheitsamt zuständig ist. Andernfalls werden die Gesundheitszeugnisse bei demjenigen bayerischen Gesundheitsamt ausgestellt, in dessen Bezirk die Anstellungsbehörde ihren Sitz hat.

- A.5 Gebühren und Auslagen  
Siehe Nr. 4 GesZVV.

- A.6 Für Fragen der Beurteilung einer Dienstunfähigkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und Art. 65 BayBG, der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit bzw. der begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 Abs. 1 und § 29 BeamStG für Beamte und Richter sowie der Feststellung dauernder Dienstunfähigkeit von Beamten auf Probe (§ 28 Abs. 1 und 2 BeamStG) des Freistaats Bayern sind die Regierungen (Art. 3 Abs. 3 GDVG), für sonstige Beamte des Freistaats Bayern sind die Gesundheitsämter zuständig (Art. 11 GDVG).

In besonderen Fällen kann auch ein Gutachten der Medizinischen Untersuchungsstellen (MUS) für Wiedereingliederungsmaßnahmen (FMS vom 3. November 1999, Az. 21-P 1114-2/22-27819) und

vorgezogene Altersentschädigungen von Abgeordneten (Art. 15 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes) erforderlich sein.

## **B. Beamte**

### **B.1 Geltungsbereich**

Beamte im Sinne dieser Regelung sind:

1. Beamte und Dienstanfänger im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) (siehe auch UMS vom 30. Oktober 2012, Az. GL1m-G8033-2006/3-5) und des Leistungslaufbahngesetzes (LibG).
2. Im Bereich der staatlichen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz erfüllt grundsätzlich der polizeiärztliche Dienst die Aufgaben der Gesundheitsämter, die sich aus dem Dienstrecht ergeben. Die Gesundheitsämter werden in diesem Bereich nur ausnahmsweise und ausschließlich auf Ersuchen des polizeiärztlichen Dienstes tätig (Art. 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 GDVG). Ausnahme: pensionierte Angehörige der bayerischen Polizei (UMS vom 21. März 2011, Az. GL1a-G8033-2011/5-3).
3. Richter im Geltungsbereich des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG)  
Für Richter und Rechtsreferendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gelten grundsätzlich die Vorschriften für Beamte sinngemäß.
4. Kommunale Wahlbeamte im Geltungsbereich des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG).
5. Beamte des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bzw. Richter
  - a) Die bundesrechtlichen Vorschriften sind nur angegeben, wenn keine entsprechende bayerische Regelung besteht oder wenn das BayBG darauf verweist.
  - b) Soweit Bundesbehörden über einen eigenen ärztlichen Dienst verfügen (z. B. Bundespolizei, Bundeswehr) sind Gutachten durch diese Dienststellen zu erbringen. Die Gesundheitsämter erstellen in diesem Falle Gutachten nur in begründeten Einzelfällen, wenn die Inanspruchnahme des bundeseigenen ärztlichen Dienstes unzumutbare Schwierigkeiten bereiten würde.
6. Beamte aus anderen Ländern, die in Bayern nicht ihren Wohnsitz, aber ihren vorübergehenden Aufenthalt haben, wenn eine Untersuchung durch das für den Wohnsitz zuständige Gesundheitsamt nicht möglich ist (z. B. bei zeitlicher Verlängerung einer Rehabilitationsmaßnahme durch das für den Kurort zuständige Gesundheitsamt).

### **B.2 Allgemeine Hinweise**

#### B.2.1 Inhalt und formaler Aufbau

Inhalt und formalen Aufbau regelt die GesZVV. Für die Erstellung von Gesundheitszeugnissen durch die Gesundheitsämter in dienstrechtlichen Angelegenheiten sind die Formblätter der Anlagen 2 und 3 der GesZVV (Beurteilungsgrundlage, Gesundheitszeugnis) zu nutzen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

### B.2.2 Inanspruchnahme fremder Einrichtungen

(Vorgehen unverändert und analog zum AMS vom 23. September 1993, Az. VIIB1-5111/4-1/92)

Reichen die eigenen Erkenntnismöglichkeiten der Gesundheitsämter zur Gutachtenserstellung nicht aus, so ist wie nachfolgend beschrieben zu verfahren:

1. Das Gesundheitsamt prüft zunächst, ob notwendige ergänzende Untersuchungsergebnisse aus Unterlagen, die über den Probanden bei niedergelassenen Ärzten oder bei Krankenhäusern vorhanden sind, gewonnen werden können. Entsprechende Anforderungen von Unterlagen durch das Gesundheitsamt setzen das ausdrückliche schriftliche Einverständnis des Probanden voraus. Das Gesundheitsamt trägt dabei die Aufwendungen und erhebt diese vom Kostenschuldner als Auslagen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 GGebO).
2. Kommt das Gesundheitsamt nach sorgfältiger Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Untersuchung durch Fachärzte oder eine stationäre Untersuchung notwendig ist, so teilt es dies dem Auftraggeber des Gutachtens mit. Das Gesundheitsamt gibt detailliert an, worauf sich die Untersuchung zu erstrecken hat (einschließlich funktioneller Diagnosen). Das Gesundheitsamt schlägt nach Möglichkeit geeignete Fachärzte vor. Das Gesundheitsamt weist darauf hin, dass die Kostenabrechnung für derartige Zusatzgutachten jeweils unmittelbar zwischen dem Auftraggeber des Gutachtens und dem beauftragten Facharzt bzw. dem Krankenhaus zu erfolgen hat (§ 1 Abs. 1 ZuSEVO).
3. Es ist nicht Aufgabe des Gesundheitsamts, in diesen Fällen selbst das Zusatzgutachten einzuholen (z. B. unmittelbare Einholung eines Zusatzgutachtens durch die Dienstunfallfürsorgestelle des Landesamts für Finanzen nebst nachfolgender Würdigung durch das beauftragte Gesundheitsamt). Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrensablaufs kann das Gesundheitsamt jedoch mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Auftraggebers das erforderliche Zusatzgutachten unmittelbar anfordern. Dabei ersucht das Gesundheitsamt den Zusatzgutachter, das Gutachten an das Gesundheitsamt und die Kostenrechnung an den Auftraggeber zu übersenden.
4. Soweit dem Gesundheitsamt Unterlagen über den Probanden vorliegen, die von approbierten Angehörigen anderer Heilberufe erstellt wurden (insbesondere psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Zahnärzte), sind diese bei Erstellung des Gutachtens zu würdigen. Bescheinigungen von Angehörigen anderer Berufsgruppen (z. B. Heilpraktiker, Angehörige von Heilhilfsberufen) haben allenfalls hinweisenden Charakter und können ärztliche Gutachten oder Befunde nicht ersetzen.
5. Hinsichtlich des Umfangs der Weitergabe von ärztlichen Erkenntnissen mit personenbezogenen Daten in einem Gesundheitszeugnis an die personalbewirtschaftende Stelle ist das persönliche Geheimhaltungsinteresse der Begutachteten gewissenhaft zu berücksichtigen und sind nur die für eine sachgerechte Entscheidung zwingend erforderlichen Angaben mitzuteilen (siehe auch Nr. 2.3 GesZVV, UMS vom 20. Januar 2012, Az. GL1i-G8500-2011/13-15 und UMS vom 29. Februar 2012, Az. GL1i-G8500-2011/13-20).

**B.3 Gutachtensanlässe**

<p>B.3.1<sup>3</sup></p>	<p>Einstellung als Dienstanfänger (Erst- und ggf. Nachuntersuchung)</p> <p>Gesundheitliche Eignung</p>	<p>§ 7 Abs. 1 Nr. 3, §§ 9, 10 BeamtStG, Art. 25 BayBG, Art. 12 LibG GMS vom 22. Januar 2014, Az. GL 1f-G8033.2-2014/3-2 mit Anlage FMS vom 16. Dezember 2013, Az. 21-P 1121-008-42646/13: Gesundheitliche Eignung von Beamtenbewerbern (Urteil BVerwG vom 25. Juli 2013 – 2 C 12.11) Nr. 2.1.3.2 GesZVV, UMS vom 1. Juni 2011, Az. GL 1a-G8033.2-2011/2-1 und UMS vom 28. Juli 2011, Az. GL 1a-G8033.2-2011/2-4: Gesundheitliche Eignung zur Übernahme in das Beamtenverhältnis – ungeklärtes genetisches Risiko</p> <p>Gesundheitliche Eignung für Einstellung in den Forstdienst: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Forstdiensttauglichkeit – AVV Forst – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. Oktober 2014 (AllMBl. S. 475)</p> <p>In eine Weiterleitung des Gesundheitszeugnisses an die personalbewirtschaftende Stelle hat der Proband ausdrücklich einzuwilligen. Hierfür ist das Formblatt nach dem Muster der Anlage 4 GesZVV zu verwenden. Alternativ kann das Gesundheitszeugnis zur Weiterleitung an die personalbewirtschaftende Stelle der untersuchten Person ausgehändigt werden, sofern diese Stelle dem zustimmt (Nr. 2.3 GesZVV).</p>
--------------------------	--	--

3 zu Nrn. B.3.1 bis B.3.4:

- Grundsätzlich nur einmalige Untersuchung zum frühestmöglichen Zeitpunkt,
- dabei Stellungnahme, ob Tauglichkeit für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht,
- ggf. Berücksichtigung besonderer Anforderungen (z. B. Forst-, Vermessungs- oder Seediensttauglichkeit);
- bei Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung und denen gleichgestellten Menschen siehe Nr. 4.6.2 der FMBek über die Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (TeilR) vom 19. November 2012 (FMBl. S. 605, StAnz. Nr. 51/52), schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen siehe Nr. 4.6.2.2 TeilR i.V.m. FMS vom 1. September 2014, Az. 26-P 1132-002-28565/14. Der bisherige Prognosemaßstab in Nr. 4.6.2.2 TeilR wurde per o. a. FMS im Vorgriff auf eine Änderung der TeilR wie folgt angepasst: „Schwerbehinderte Menschen können auch dann im Beamtenverhältnis eingestellt werden, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist. Schwerbehinderte Menschen sollen aber nach ärztlichem Zeugnis des Gesundheitsamts bei der erstmaligen Untersuchung zur Einstellung in das Beamtenverhältnis voraussichtlich mit einem hohen überwiegenden Grad der Wahrscheinlichkeit noch wenigstens fünf Jahre dienstfähig sein. Der verkürzte Prognosezeitraum ist nur einmal, und zwar beginnend ab dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zugrunde zu legen; das Beamtenverhältnis auf Probe kann nur dann Bezugspunkt sein, wenn kein Beamtenverhältnis auf Widerruf vorgelagert ist. Lässt sich eine vorzeitige dauernde Dienstunfähigkeit nach Ausschöpfen der zugänglichen Beweisquellen weder feststellen noch ausschließen („non liquet“), so geht dies zulasten des Dienstherrn. [...]“.
- Weitere Untersuchung, wenn sich seit der Erstuntersuchung Bedenken (Krankheit, Unfall o. Ä.) hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung ergeben haben.
- Bei Beamten auf Probe, die anschließend an eine über zweijährige Beurlaubung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden sollen, erfolgt eine erneute Untersuchung durch das Gesundheitsamt.

B.3.2 <sup>3</sup>	Einstellung in den Vorbereitungsdienst (Beamtenverhältnis auf Widerruf)	Gesundheitliche Eignung	§ 7 Abs. 1 Nr. 3, §§ 9, 10 BeamStG, Art. 25 BayBG, Art. 12 LfBG; Art. 100 Abs. 4 BayBG (Jugendarbeitsschutz) Erst- und ggf. Nachuntersuchung  In eine Weiterleitung des Gesundheitszeugnisses an die personalbewirtschaftende Stelle hat der Proband ausdrücklich einzuwilligen. Hierfür ist das Formblatt nach dem Muster der Anlage 4 GesZVV zu verwenden. Alternativ kann das Gesundheitszeugnis zur Weiterleitung an die personalbewirtschaftende Stelle der untersuchten Person ausgehändigt werden, sofern diese Stelle dem zustimmt (Nr. 2.3 GesZVV).
B.3.3 <sup>3</sup>	Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe		
B.3.4 <sup>3</sup>	Ablauf der Probezeit		
B.3.5	Entlassung eines Beamten	Dienstfähigkeit	§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG Art. 22, 23 KWBG Nr. 2.1.3.1 GesZVV
B.3.6	Entlassung eines Beamten auf Widerruf	Dienstfähigkeit, fehlende gesundheitliche Eignung	§ 23 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 BeamStG
B.3.7	Gegebene Veranlassung für den Dienstvorgesetzten	Dienstfähigkeit	§ 26 Abs. 1, 2 BeamStG
B.3.8	Übertragung eines neuen Amtes nach Aufhebung eines strafgerichtlichen Urteils, das den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hatte, im Wiederaufnahmeverfahren (bei begründetem Zweifel an der Dienstfähigkeit)	Dienstfähigkeit	§ 24 Abs. 2 BeamStG i.V.m. Art. 60 BayBG
B.3.9	Versetzung in den Ruhestand	dauernde Dienstunfähigkeit	Art. 65 BayBG, Abschnitt 7 Nr. 1 VV-BeamtR Zeugnisse sind auch zur begrenzten Dienstfähigkeit (§ 27 BeamStG, Abschnitt 7 Nr. 3 VV-BeamtR) auszustellen Nr. 2.1.3.2 GesZVV
B.3.9.1	Zweifel an der Dienstunfähigkeit	Dienstfähigkeit	Art. 65 Abs. 1, 2 BayBG
B.3.9.2	Zweifel an der uneingeschränkten Dienstunfähigkeit	Notwendigkeit der Beobachtung	Art. 3 Abs. 2 GDVG Art. 22 Abs. 2 Satz 2 KWBG UMS vom 9. März 2011, Az. L1a-G8033-2011/7-2 Protokoll der Dienstbesprechung der Sachgebietsleiter Gesundheit der Regierungen am 25. November 2015, TOP 5: Prognose des Gesundheitsamts, ob Anzeichen für eine Dienstunfähigkeit bestehen.
B.3.9.3	Auf Antrag des Beamten	dauernde Dienstunfähigkeit	Art. 65 Abs. 3 BayBG Art. 78 Abs. 1 BayRIG Art. 23 Abs. 1 KWBG

B.3.9.4	Zwangspensionierung	dauernde Dienstunfähigkeit	Art. 66 Abs. 1, 2 BayBG Art. 78 BayRiG Art. 23 Abs. 2 KWBG § 48 Abs. 1 Satz 1 BBG, jedoch nur in Fällen, in denen Abschnitt B.1 Nr. 5 nicht einschlägig ist Nr. 2.1.3.2 GesZVV, GMS vom 21. Mai 2015, Az. G46c-G8033.2-2015/3-2 Begutachtung von Bundesbeamten eines Nachfolgeunternehmens der Bundespost (Art. 44 Abs. 6 BBG analog Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayBG) Aufgabe der Gesundheitsämter (UMS vom 9. April 2011, Az. GL1a-G8033-2010/8-2).
B.3.9.5	Ruhestandsversetzung von Beamten auf Probe	Dienstunfähigkeit	§ 28 Abs. 1, 2 BeamtStG i.V.m. § 26 BeamtStG i.V.m. Art. 65, 66 BayBG Art. 22, 23 KWBG i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG
B.3.9.6	Ruhestandsversetzung von Beamten auf Zeit	Dienstunfähigkeit	Art. 123 Abs. 2 BayBG i.V.m. § 26 BeamtStG i.V.m. Art. 65, Art. 66 BayBG Art. 22, 23 KWBG i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG
B.3.9.7	Urlaub ohne Dienstbezüge/ Ermäßigung der Arbeitszeit	Pflegebedürftigkeit von Angehörigen	§ 43 BeamtStG Art. 89 BayBG Art. 8 Abs. 1 BayRiG (vorgeschrieben ist ein ärztliches Gutachten, in begründeten Zweifelsfällen)
B.3.9.8	Antragsteilzeit	Eingeschränkte Leistungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen	§ 43 BeamtStG Art. 88 BayBG Anm.: Bei Lehrkräften ist auf Antrag der Schulleiterin/des Schulleiters (im Bereich der Grund- und Mittelschulen ist das Schulamt/die Regierung zuständig) die Feststellung einer eingeschränkten Dienstfähigkeit für ein halbes Jahr für die Genehmigung einer Teilzeit von weniger als 20 Stunden pro Woche für ein ganzes Schuljahr für die Schule ausreichend. Auf das UMS vom 18. April 2007, Az. 35a-G8033.2-2007/2-4 wird verwiesen: „Die Untersuchung von Lehrerinnen und Lehrern zu Fragen der Ermäßigung der Arbeitszeit aus gesundheitlichen Gründen ist grundsätzlich eine Dienstaufgabe der Gesundheitsämter. Sie ist nachrangig, denn die Schulleitungen sind gehalten, zunächst die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests zu verlangen (KMS Nr. VI - 5 S5400.1-6.2834).“
B.3.9.9	Ende des Ruhens des Anspruchs auf Ruhegehalt bei Beamten auf Zeit	dauernde Dienstunfähigkeit	Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayBeamtVG; Nr. 11.2 BayVV-Versorgung
B.3.10	Erneute Berufung von Ruhestandsbeamten bei wiederhergestellter Dienstfähigkeit	Dienstfähigkeit	Art. 65 Abs. 4 BayBG § 29 Abs. 5 BeamtStG
B.3.11	Wiedereinstellung von entlassenen Beamten/Richtern in das frühere Beamten-/Richterverhältnis – bei Zweifeln an der Dienstfähigkeit	Dienstfähigkeit	§ 10 BeamtStG i.V.m. Art. 25 BayBG
B.3.12	Begrenzte Dienstfähigkeit	Dienstfähigkeit	§ 27 BeamtStG Art. 78a BayRiG



B.3.13	Übernahme eines ausgeschiedenen Beamten auf Zeit in das frühere Beamten- oder Richterverhältnis – bei Zweifeln an der Dienstfähigkeit	Dienstfähigkeit	Art. 122 Abs. 4 BayBG Art. 25 Abs. 1 KWBG
B.3.14.1	Wiedereingliederungsmaßnahme	Prognose	FMS vom 3. November 1999, Az. 21-P 1114-2/22-27819 Nur in besonderen Fällen ist ein Gutachten der MUS erforderlich
B.3.14.2	Präventionsmaßnahme vorübergehende Stundenmäßigkeit bei Lehrkräften	Prognose	Protokoll der Dienstbesprechung der Sachgebietsleiter Gesundheit der Regierungen am 12. Mai 2015, TOP 9: Bei Reduzierung der Unterrichtspflichtzeit (UPZ) aus gesundheitlichen Gründen ist ein hausärztliches Attest ausreichend, falls die Maßnahme im Rahmen der Prävention nach Art. 5 VV-Beamtr erfolgt. Führen diese Präventionsmaßnahmen nicht zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit, kann der Beamte bzw. die Beamtin im Gesundheitsamt zur Überprüfung der Dienstfähigkeit nach § 21 Abs. 2 UrIV vorgestellt werden.
B.3.15	Fernbleiben vom Dienst – in begründeten Ausnahmefällen	Dienstunfähigkeit	§ 21 Abs. 2 UrIV
B.3.16	Erkrankung während des Urlaubs	Dienstunfähigkeit	§ 9 Abs. 1 Satz 3 UrIV Nachweis grds. ärztliches Zeugnis (§ 9 Abs. 1 Satz 2 UrIV) (in begründeten Zweifelsfällen auf Anordnung des Dienstvorgesetzten)
B.3.17	Urlaub für eine Kur oder Rehabilitationsmaßnahme	Notwendigkeit	§ 19 Abs. 1 UrIV §§ 29, 30 BayBhV Amts- oder vertrauensärztliches Gutachten
B.3.18	Unfallfürsorge		Art. 45 Abs. 3 BayBeamtVG; § 2 der Bayerischen Heilverfahrensordnung (BayHeilvF) – Gutachten eines von der Pensionsbehörde bestimmten Arztes
B.3.18.1	Allgemeine Feststellungen zum Dienstunfall	Ursächlicher Zusammenhang von Körperschäden und Dienst, Unfallfolgen, Notwendigkeit einer ärztlichen Beobachtung	Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG, Art. 45 Abs. 3 BayBeamtVG, Nr. 45.3 BayVV-Versorgung
B.3.18.2	Leistungen; Notwendigkeit von Heilverfahren	Heilbehandlungsmaßnahme (im Zweifelsfall)	§ 4 Abs. 1 BayHeilvF
		Krankenhausbehandlung zur Sicherung des Heilerfolgs	§ 4 Abs. 1 BayHeilvF
		Behandlung in Rehabilitationseinrichtung oder Kur	§ 4 Abs. 1 BayHeilvF
		Begleitung des Verletzten	§ 12 Satz 1 Nr. 2 BayHeilvF
		Besuchsfahrt von Angehörigen zur Sicherung des Heilerfolgs	§ 12 Satz 1 Nr. 3 BayHeilvF
		Pflegekraft oder Pflegeeinrichtung	§ 5 BayHeilvF



		Minderung der Erwerbsfähigkeit (Unfallausgleich, erhöhtes Unfallrisiko, Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte, einmalige Unfallentschädigung)	Art. 52 Abs. 1; Art. 54 Abs. 1; Art. 55 Abs. 1, 2; Art. 62 Abs. 1 BayBeamtVG; Nr. 52.2 BayVV-Versorgung Art. 45 Abs. 3 BayBeamtVG: Gutachten eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes
		Ursächlicher Zusammenhang der Dienstunfähigkeit mit dem Dienstunfall	Art. 53 Abs. 1; Art. 54 Abs. 1 BayBeamtVG
		Ursächlicher Zusammenhang des Todes mit dem Dienstunfall (Unfallhinterbliebenenversorgung, Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie sowie Hinterbliebene, einmalige Unfallentschädigung für Hinterbliebene)	Art. 58; Art. 59; Art. 60 Abs. 1; Art. 62 Abs. 2 BayBeamtVG Nr. 47.3 BayVV-Versorgung
B.3.19	Versorgung	Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinn des SGB VI (Unterhaltsbeitrag für geschiedene Ehefrau)	Art. 105 Abs. 3 BayBeamtVG; Nr. 105.3 BayVV-Versorgung Nachweis grundsätzlich durch Rentenbescheid, hilfsweise durch Zeugnis eines Arztes, beamteten Arztes oder Vertrauensarztes
B.3.20	Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 für Berechtigte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen	Notwendigkeit einer dauernden Hilfe aus gesundheitlichen Gründen	Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayBesG
B.3.21.1	Zusage/Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe	Notwendigkeit des Umzugs wegen des Gesundheitszustandes der berechtigten Person oder des mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, Lebenspartners oder Kindes (Art. 6 Abs. 3 Satz 2, 3 BayUKG)	Art. 11 Abs. 1 Nr. 3 BayUKG
B.3.21.2	Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung	Unzumutbarkeit des Umzugs aufgrund nicht nur vorübergehender gesundheitlicher Beeinträchtigungen der berechtigten Person oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen	Art. 12 Abs. 1 BayUKG, Nr. 2.3.2.4 der Vollzugshinweise zum BayUKG (FMBek vom 15. Januar 2007, FMBI. S. 2)

B.3.22	Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen		<p>Ausführungen zur Beihilfefähigkeit siehe VV-BayBhV, FMBek vom 26. Juli 2007 (FMBI. S. 291, StAnz. Nr. 32, in der jeweils geltenden Fassung). Sofern den Beihilfestellen keine Vertrauensärzte zur Verfügung stehen und sie damit die Notwendigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens begründen, sind nach VV-BayBhV zu § 48 Abs. 8 BayBhV amtsärztliche Gutachten über die in den Nrn. B.3.22.1 bis B.3.22.4 genannten Anlässe hinaus auch in den Fällen zu erstellen, in denen die VV-BayBhV amts- oder vertrauensärztliche Gutachten vorsehen. Dies ist insbesondere der Fall bei Familien- und Haushaltshilfen (VV Nr. 2 zu § 25 BayBhV), Fahrtkosten (VV Nr. 1 zu § 26 BayBhV) und Unterbringung einer Begleitperson im Rahmen von stationären Krankenhausbehandlungen (VV Nr. 4.1 zu § 28 BayBhV).</p> <p>UMS vom 25. Juli 2012, Az. GL 1i-G8033.48-2010/1-7: Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche Leistungen nach § 7 BayBhV; zusätzliche Möglichkeit, einen Fachgutachter zu beauftragen.</p> <p>§ 29 Abs. 5 BayBhV, VV Nr. 1 zu § 29 Abs. 5 BayBhV</p>
B.3.22.1	Stationäre Behandlung in Rehabilitationseinrichtungen	Notwendigkeit der stationären Reha- habilitationsbehandlung (ambulante Behandlung oder Kur aufgrund der Art und Schwere der Erkrankung nicht ausreichend)	
B.3.22.2	Kuren	Notwendigkeit der Heilkur zur Er- haltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit	§ 30 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 BayBhV, VV Nrn. 2 und 3 zu § 30 Abs. 6 BayBhV
		Ausnahme von der erstmaligen Wartezeit bzw. von der Dreijahres- frist bei wiederholten Kuren bei schweren chronischen Erkrankungen	§ 30 Abs. 6 Satz 3 BayBhV
B.3.22.3	Pflegestufe	Feststellung der Pflegestufe bei Pflegebedürftigkeit; wenn keine Pflegeversicherung besteht	§ 40 Satz 3 BayBhV, VV Nr. 2 zu § 40 BayBhV Besteht keine Pflegeversicherung, ist der Festsetzungsstelle ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten zu dem Vorliegen der dauernden Pflegebe- dürftigkeit sowie zu Art und notwendigem Umfang der Pflege vorzulegen.
B.3.22.4	Aufwendungen bei Behandlungen im Ausland	Notwendigkeit der Behandlung oder Kur im Ausland	§ 45 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 3 BayBhV
B.3.22.5	Beihilfen bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden	Notwendigkeit der Durchführung bestimmter wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden u. a. bei Erfolglosigkeit aller ande- ren üblichen Heilmethoden	Nr. 2 der Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV
		Bewertung der wissenschaftlichen Anerkennung von Behandlungen	VV zu § 7 Abs. 5 BayBhV

B.3.23.1	Notare und Notarassessoren sowie Beamte der Notarkasse	Dauernde Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen	§ 5 Abs. 2, 3 der Anlage zu Art. 3 der Satzung der Notarkasse vom 20. Dezember 2006 Amtsärztliches Zeugnis
B.3.23.2	Notare a. D., ehemalige Notarassessoren, aktive Notarassessoren sowie versorgungsberechtigte Hinterbliebene	Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und sonstigen Fällen nach Maßgabe der aktuellen BayBhV	§ 26 der Anlage zu Art. 3 der Satzung der Notarkasse vom 20. Dezember 2006 Amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis
B.3.24	Tauglichkeit für besondere Aufgaben	Gesundheitszustand	Im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 BeamStG
B.3.25	Versetzungstauglichkeit wohnortnahe Versetzung aus gesundheitlichen Gründen	Gesundheitszustand	
<b>Polizeibeamte (Gutachtensanlässe, die es nur bei Polizeibeamten gibt)</b>			
B.3.26	Bewerbung für den Polizeivollzugsdienst (Voruntersuchung)	Polizeitauglichkeit	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 FachVPol/VS i.V.m. der PDV 300 (Polizeidienstvorschrift zur ärztlichen Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit)
B.3.27	Feststellung der Verwendungsfähigkeit eines Polizeivollzugsbeamten	Polizeidienstunfähigkeit – Erfüllung der Anforderungen nach Art. 128 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBG	Art. 128 Abs. 1 BayBG
B.3.28	Entlassung von Polizeivollzugsbeamten auf Probe und Polizeianwärtern	Polizeidienstunfähigkeit	Art. 124 Abs. 1, Art. 128 Abs. 1 BayBG § 23 BeamStG
B.3.29	Versetzung eines Polizeibeamten in den vorzeitigen Ruhestand	Polizeidienstunfähigkeit	Art. 124 Abs. 1 BayBG Art. 128 Abs. 2 BayBG § 4 BPolBG
B.3.30	Übernahme in die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen	Polizeidienstunfähigkeit	Art. 128 Abs. 3 BayBG, § 26 BeamStG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 LibG
<b>Kommunale Wahlbeamte (Gutachtensanlässe, die es nur bei kommunalen Wahlbeamten gibt)</b>			
B.3.31	Wählbarkeit für das Amt als erster oder weiterer Bürgermeister, als berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied oder als Landrat	Dienstfähigkeit	Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 GLKrWG, bzgl. der berufsmäßigen weiteren Bürgermeister i.V.m. Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO, bzgl. der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Halbsatz 1 KWBG
B.3.32	Gewährung von Ehrensold an kommunale Wahlbeamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres	Dienstfähigkeit	Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 KWBG
B.3.33	Gewährung von Pflichtehrensold an kommunale Wahlbeamte bereits nach einer Amtszeit von mindestens zehn Jahren	Ausscheiden aus dem kommunalen Wahlamt wegen Dienstunfähigkeit	Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KWBG

<b>Prüfinge (aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften – Einstellungs-, Zwischen-, Qualifikationsprüfungen)</b>		Prüfungsordnungen, die aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften ergangen sind (z. B. APO) Kein Zeugnis der Gesundheitsämter, wenn eine Prüfungsordnung ein ärztliches Zeugnis vorsieht. Bei den juristischen Staatsprüfungen Zeugnis der Gesundheitsämter oder des Gerichtsarztes (§ 10 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen – JAPO)	
B.3.34	Krankheitsbedingte Prüfungshinderung (vor und während der Prüfung)	krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit	
B.3.35	Krankheitsbedingter Prüfungsausschluss	Ernstliche Gesundheitsgefährdung anderer Prüflinge oder ernstliche Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs	
B.3.36	Nachteilsausgleich (Arbeitszeitverlängerung, andere Vergünstigungen)	Schwerbehinderung, sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen	Zeugnis der Gesundheitsämter nur, wenn die erforderlichen Feststellungen nicht durch einen anderen amtlichen Bescheid (z. B. Versorgungsamt, Berufsgenossenschaft) nachgewiesen werden können. Bei den juristischen Staatsprüfungen Zeugnis der GV oder des Gerichtsarztes (§ 13 Abs. 3 JAPO).
B.3.37	Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendare), Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst	Gesundheitszustand	§ 46 Abs. 6 Nr. 2 Buchst. c JAPO; in der Regel ärztliches Zeugnis, im Zweifelsfall Zeugnis der GV oder des Gerichtsarztes § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 3 JAPO
B.3.38	Krankheitsbedingte Überschreitung der Regelstudienzeit von zwölf Semestern oder der Frist für die Wiederholung der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung sowie Freiversuchsverlängerung aufgrund von Schwerbehinderung	Nachweis der Krankheit bzw. der körperlichen Behinderung	§ 26 Abs. 2, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 3 und § 70 Abs. 2 JAPO gerichtsärztliches- oder amtsärztliches Zeugnis
B3.39	Nachteilsausgleich bei Prüfungen für Verwaltungsangestellte	Auf Verlangen des Prüfungsamts Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses	§ 35 der Lehrgangs- und Prüfungssatzung für Angestellte (LPSAng)

### C. Weitere Gutachtensanlässe (in alphabetischer Reihenfolge)

C.1	<b>Abgeordnete des Bayerischen Landtags und Versorgungsempfänger</b>		
C.1.1	Vorgezogene Altersentschädigung	Gesundheitszustand	Art. 15 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes Zuständig sind die medizinischen Untersuchungsstellen der Regierungen
C.1.2	Beihilfen entsprechend den für Beamte geltenden Bestimmungen	siehe einschlägige Anlässe in Abschnitt B	Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes, IMS vom 16. März 1982, Az. IE1-511/34-11/82

<p>C.2</p>	<p><b>Ausländer</b></p>	
<p>C.2.1</p>	<p>Asylbewerber (Asylantrag)</p>	
<p>C.2.2</p>	<p>Feststellung der Reisefähigkeit und/oder der Flugreisetauglichkeit bei Ausreiseverpflichtung</p>	<p>Vortübergehende Notwendigkeit des weiteren Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland aus gesundheitlichen Gründen wegen nicht gebener oder eingeschränkter Transportfähigkeit (Landweg) oder darüber hinausgehender Flugreisetauglichkeit</p>
<p>§ 62 AsylG, GMBek vom 7. Juni 2002 (AllMBl. S. 452) Nr. 5.1.3.5.3 AufenthG-VwV vom 26. Oktober 2009 (GMBI. S. 878)</p>		
<p>§ 60a Abs. 2 Satz 1, Abs. 2c und 2d AufenthG; Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: Eckpunkte Begutachtung Reiseunfähigkeit von vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerbern (Stand: 19. Mai 2016): Bestehen Zweifel an der Reisefähigkeit des Ausländers, ist für die Feststellung der Reisefähigkeit grundsätzlich ein ärztliches Zeugnis erforderlich, wobei die Ausländerbehörde nach derzeitiger Rechtslage als Auftraggeber freie Arztwahl hat. Sie kann also ein privatärztliches Gutachten anfordern oder ein von der Ausländerin bzw. dem Ausländer bereits vorgelegtes Attest als ausreichend erachten. Im Zweifelsfall kann das Gesundheitsamt bei Feststellung der Reisefähigkeit bei <u>somatischen</u> Fragestellungen auf Anforderung der Ausländerbehörde in Amtshilfe gutachterlich tätig werden. Gutachterinnen bzw. Gutachter für Reiseunfähigkeit aufgrund angegebener <u>psychiatrischer</u> Störungen (z. B. PTBS, Suizidalität) bei Asylbewerbern sind vorrangig aus einem Pool geeigneter Fachärzte für Psychiatrie, Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie oder Nervenärzte durch die jeweilige Ausländerbehörde zu beauftragen. <u>Subsidiär</u> können mit dieser Aufgabe in Amtshilfe auch Ärztinnen und Ärzte des ÖGD beauftragt werden, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen.</p>		
<p>Die Aussagen in den Eckpunkten zur Begutachtung von vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerbern beziehen sich nicht nur auf Asylbewerber, sondern sind grundsätzlich auf alle vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht (mehr) für die Bundesrepublik Deutschland besitzen, anzuwenden (E-Mail Staatsministerium für Gesundheit und Pflege an Regierungen vom 16. Juni 2016).</p> <p>Die Feststellung weiterer, sogenannter zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse, wie z. B. mangelnde oder unzureichende ärztliche Versorgung im Heimatland, ist nicht Gegenstand der amtsärztlichen Begutachtung und liegt auch nicht in der Kompetenz der Ausländerbehörde. Die Feststellung solcher Abschiebungshindernisse obliegt ausschließlich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den von ihm beauftragten Fachstellen.</p>		



C.2.3	Ausnahmen bei Asylbewerbem von der Unterbringung bzw. Verpflegung in einer Gemeinschaftsunterkunft	Notwendigkeit einer Ausnahme aus gesundheitlichen Gründen	§ 53 AsylG, Art. 4 Abs. 6 AufnG AMS vom 18. November 2004, Az. V 5 /6503-1/9/04 zum Vollzug des § 3 AsylbLG (Das AMS wird derzeit noch angewendet, da eine neuere Regelung dazu bislang nicht ergangen ist.) Zeugnis der Gesundheitsämter auf Anforderung der Regierung, der Ausländerbehörde oder des Leiters einer Gemeinschaftsunterkunft (in begründeten Zweifelsfällen)
C.2.4	Krankheitsbedingte Sonderverpflegung von Asylbewerbem	Krankheitsbedingte Notwendigkeit	Ärztliches Attest, ggf. durch das Gesundheitsamt bestätigt. § 3 AsylbLG
C.2.5	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Schutzimpfungen, Vorsorgeuntersuchungen, Arztwahl von Asylbewerbem	Medizinische Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der Behandlung	§ 4 AsylbLG
C.2.6	Sonstige Leistungen zur Sicherung der Gesundheit von Asylbewerbem	Medizinische Notwendigkeit, Unerlässlichkeit, Sachgerechtigkeit, keine gleichwertigen kostengünstigeren Behandlungen	§ 6 AsylbLG i.V.m. Nr. 4.1.2 des AMS vom 9. Januar 2007, Az. V 5/ 6503-1/1/06 Zeugnis eines Arztes oder eines von diesem benannten Facharztes
C.3	<b>Auslandsaufenthalt</b>		
C.3.1	Personen, die ins Ausland reisen wollen (z. B. aus beruflichen Gründen) Antrag auf Erteilung einer Einreise-, Aufenthalt- oder Arbeitserlaubnis	Nach den Vorschriften des Einwanderungslandes	Vorschrift des jeweiligen Landes siehe IMS vom 28. April 1983, Az. IE1-5111/34-2/82 Zeugnisse der Gesundheitsämter nur, wenn nach den Forderungen des jeweiligen Landes ein ärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis nicht genügt. Die Gesundheitsämter bestätigen ärztliche Zeugnisse, wenn ein Land dies verlangt (IMS vom 4. März 1986, Az. IE1-5111/34-4/86).
C.3.2	Auslandsschuldienst (Lehrer, die vorübergehend an Schulen im Ausland tätig werden wollen; einschl. mitreisender Familienangehöriger)	Gesundheitliche Eignung bei Bewerbung für den Auslandsschuldienst (ausgenommen Tropentauglichkeit)	Richtlinie (Merkblatt des Bundesverwaltungsamts – Zentralstelle für Auslandschulwesen)
C.4	<b>Auswanderer</b>	Nach den Vorschriften des Einwanderungslandes	Zeugnis der Gesundheitsämter nur, wenn sich das betreffende Land nicht mit einem ärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnis begnügt
C.5	<b>Bafög-Empfänger</b>	Überschreitung der Förderungsdauer wegen Erkrankung oder Behinderung	§ 15 Abs. 1 BaföG; Nr. 15.3.3 BaföGVwV 1991 (GMBl. S. 770) Gesundheitsämter oder Versorgungsamt bzw. Bescheinigung anderer zuständiger Stellen (z. B. SchwbG, § 53 SGB XII) (in begründeten Zweifelsfällen)

C.6	<b>Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (Nicht verbeamtet = Tarifbeschäftigte)</b> Siehe hierzu Nr. 3 GesZVV: Die Gesundheitsämter stellen für Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Gesundheitszeugnisse aus, wenn diese tarifrechtlich vorgeschrieben sind. Sieht eine tarifrechtliche Vorschrift wahlweise oder ausschließlich ein ärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis vor, so erstellen die Gesundheitsämter nur in den Fällen Zeugnisse, in denen das ärztliche oder vertrauensärztliche Zeugnis als Entscheidungsgrundlage nicht ausreicht, und zwar nur für Beschäftigte des Freistaats Bayern und der Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern. Die Einstellungsbehörden des Freistaats Bayern sollen grundsätzlich auf eine Einstellungsuntersuchung bei Beschäftigten verzichten.		
C.6.1	Körperliche Eignung Nachweis der Fähigkeit zur Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung (bei begründetem Anlass)	Gesundheitliche Eignung	§ 3 Abs. 5 TV-L/TV-Ärzte und analoge Regelungen in § 3 Abs. 4 TVöD, § 3 Abs. 5 TV-Ärzte VKA und anderen TV z. B. § 20 TV-Fleischuntersuchung Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Beschäftigte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. In den tariflichen Vorschriften für den Bund und die Kommunen ist der Amtsarzt nicht genannt. Protokoll der Dienstbesprechung der Sachgebietsleiter Gesundheit der Regierungen im StMUG vom 12. November 2008 TOP 5; UMS vom 15. Oktober 2010, Az. 33b-G8000-2007/26-4
C.6.2	Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung	Aus gesundheitlichen Gründen	§ 33 Abs. 4 TV-L/TV-Ärzte und analoge Regelungen in § 33 Abs. 4 TVöD, § 3 Abs. 5 TV-Ärzte VKA und anderen TV z. B. § 20 TV-Fleischuntersuchung
C.6.3	Einstellungsuntersuchungen im staatlichen Bereich	Aus gegebener Veranlassung oder für Tätigkeiten, die besondere körperliche Anforderungen stellen	siehe hierzu Nr. 3.3 GesZVV
C.6.4	Gesundheitliche Eignung Auszubildender auf Verlangen eines Bundeslandes als Ausbildender	Gesundheitliche Eignung	§ 4 Abs. 1 TVA-L BBiG, § 4 Abs. 1 TVA-L Pflege: Nachweis durch das Zeugnis eines Amtsarztes § 4 Abs. 2 TVA-L BBiG, § 4 Abs. 2 TVA-L Pflege: Bei begründeter Veranlassung, Pflicht zum Nachweis der Fähigkeit zur Erfüllung der im Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen durch ärztliche Bescheinigung; durch einen Amtsarzt, sofern sich die Tarifparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.
C.7	<b>Bezirksschornsteinfegermeister</b>	Vorlage amtsärztliches Gutachten nach Aufforderung durch zuständige Verwaltungsbehörde bei gegebener Annahme zur Versetzung in Ruhestand	§ 38 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG)
C.8	<b>Eingliederungshilfe</b>	Medizinische Notwendigkeit	§§ 53 ff. SGB XII § 35a SGB VIII TOP 3 der Dienstbesprechung der Sachgebietsleiter Humanmedizin vom 9. April 2008 Nur bei begründeten Zweifeln UMS vom 12. Februar 2009, Az. 35a-G8033-2009/2-1



C.9	<b>Fachlehrer</b> Entsprechend der jeweiligen Fächerverbindung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO))			
C.9.1	Zulassung zur Ausbildung (Zweifel an der gesundheitlichen Eignung)	Gesundheitliche Eignung		§ 7 Abs. 2 Nr. 1 FISO
C.9.2	Teilnahme an der Ausbildung	Zweifel an der Verhinderung wegen Krankheit		§ 13 Abs. 7 Satz 3 FISO
C.9.3	Prüfungsverhinderung	Krankheitsbedingte Verhinderung		§ 25 Abs. 3 FISO § 41 i.V.m. § 25 FISO, § 42 i.V.m. § 25 FISO, § 46 i.V.m. § 25 FISO § 8 Abs. 2 Satz 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II)
C.10	<b>Förderlehrer</b>			
C.10.1	Zulassung zur Ausbildung (Zweifel an der gesundheitlichen Eignung)	Gesundheitliche Eignung		§ 6 Abs. 2 Nr. 1 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FöISO)
C.10.2	Teilnahme an der Ausbildung	Zweifel an der Verhinderung wegen Krankheit		§ 12 Abs. 7 Satz 3 FöISO
C.10.3	Prüfungsverhinderung	Krankheitsbedingte Verhinderung		§ 26 Abs. 3 Satz 1 FöISO § 7 Abs. 2 Satz 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZAPO/FöL II)
C.11	<b>Fahrerlaubniswesen</b>			
C.11.1	Fahrerlaubnisbewerber und -inhaber	Erteilung bzw. Entziehung einer Fahrerlaubnis (Zweifel an der körperlichen und geistigen Eignung)		§ 2 Abs. 8 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) § 46 Abs. 3 FeV
C.11.2	Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferientziel-Reisen	Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis Untersuchung, ob Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen  Anforderungen an das Sehvermögen		§ 11 Abs. 9, § 48 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 1 FeV i.V.m. Anlage 5 Nr. 1 FeV Der Arzt der GV darf – wie jeder Arzt – die Untersuchung nach Anlage 5 Nr. 1 FeV durchführen. Die Untersuchung nach Anlage 5 Nr. 2 FeV ist hingegen Ärzten mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ und den amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung vorbehalten. § 12 Abs. 6 FeV, § 48 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Anlage 6 Nr. 2.1 FeV
C.11.3	Fahrlehrer	Geistige oder körperliche Eignung		§ 33 Abs. 3 des Fahrerergesetzes Amts- oder fachärztliches Zeugnis oder Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung nach dem Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde
C.12	<b>Flüchtlinge</b> (Minderjährige bzw. Unbegleitete unter 16 Jahren)	Gesundheitszustand vor Aufnahme in eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung		§ 42 Abs. 1 Satz 4, 5 SGB VIII i.V.m. UMS vom 6. Dezember 2004, Az. 33/8360.142/100/03 § 36 Abs. 4 Satz 2 IfSG

C. 13	<b>Grundsicherung</b>	Vorbegutachtung bzgl. hinreichender Wahrscheinlichkeit einer vollen Erwerbsminderung	§§ 44b SGB II GMS vom 20. Dezember 2002, Az. 3.1/0220/188/02; TOP 6 der Ergebnisdarschrift der Dienstbesprechung mit den Sachgebietsleitern Humanmedizin vom 17. November 2004; Zeugnis der GV nur bei vorübergehendem Vorhandensein freier Ressourcen in Einzelfällen; UMS vom 20. Juli 2010, Az. 33-G8030.4-2010/8-4 und UMS vom 17. November 2010, Az. L 1b-G8030.4-2010/8-10. Sonderbedarf bezüglich nicht verschreibungspflichtiger Arznei- und Heilmittel sowie für Haushaltshilfen ist grundsätzlich kein Gutachtensanlass für Gesundheitsämter; AMS vom 13. Februar 2012, Az. I 3f6074.04-1/17 Vollzug des SGB II; Gutachterliche Stellungnahmen für die zugelassenen kommunalen Träger u. a. Feststellung der Erwerbsfähigkeit von Hilfebedürftigen: keine Aufgabe der Gesundheitsämter.
C. 14	<b>Heimbewohner</b>	Feststellung der Heimbetreuungsnotwendigkeit aus gesundheitlichen Gründen	Nur in begründeten Ausnahmefällen (Amthilfeersuchen – § 3 SGB X) Siehe auch UMS vom 18. Juli 2007, Az. 35-G8033.44-2007/1-2
C. 15	<b>Jagdscheinantragsteller und -inhaber</b>		
C. 15.1	Antrag auf Erteilung eines Jagdscheins (Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung des Antragstellers)	Geistige oder körperliche Eignung	§ 17 Abs. 6 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), Nr. 3 der LMBek vom 14. Januar 1992 (AIIMBl. S. 151) § 17 Abs. 6 und Abs. 1 Satz 2 BJagdG i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2 WaffG und § 4 AWaffV § 4 AWaffV Regelmäßig ärztliches Zeugnis; Zeugnis der GV auf Verlangen der unteren Jagdbehörde in Zweifelfällen
C. 15.2	Einziehung des Jagdscheins		§ 18 BJagdG i.V.m. § 17 Abs. 6 BJagdG § 17 Abs. 6 und Abs. 1 Satz 2 BJagdG i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2 WaffG und § 4 AWaffV § 4 AWaffV Amts- oder fachärztliches Zeugnis
C. 16	<b>Lebensmittelgewerbe;</b> Beschäftigte im ~	Gesundheitliche Eignung bei Einstellung und zur Ausübung der Tätigkeit	Nach den Vorschriften des Einfuhrlandes In der Regel ärztliches Zeugnis
	Personen, die in Betrieben beschäftigt sind, die Fleisch, Fleischerzeugnisse, Fische u. Ä. exportieren und mit diesen Lebensmitteln in Berührung kommen		

C.17	<b>Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung</b>	Medizinische Gründe	<p>§ 30 Abs. 5 SGB XII  § 21 Abs. 5 SGB II  Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe vom 10. Dezember 2014  „Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen § 21 SGB II Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt“, Stand 07/2016  (<a href="https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mclaw/mdgw/~edisp/l6019022dstbai377951.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI377954">https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mclaw/mdgw/~edisp/l6019022dstbai377951.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI377954</a>)</p>
C.18	<b>Patentanwälte</b> ; Bewerber auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes	Gesundheitliche Eignung	§ 2 Abs. 2 Nr. 8 der Patentanwaltsbildungs- und -prüfungsverordnung (PatAnwAPO)
C.18.1	Zulassung zur Ausbildung	Notwendigkeit einer klinischen Beobachtung	§ 22 Abs. 1 Satz 2 der Patentanwaltsordnung (PAO)
C.18.2	Zulassung zur Patentanwaltschaft		Wo nicht anders angegeben, genügt regelmäßig ein ärztliches Zeugnis; amtsärztliches Zeugnis nur auf Verlangen.
C.19	<b>Prüflinge</b>		Regelmäßig genügt ein ärztliches Zeugnis; die Fachakademie kann ein schulisches Zeugnis verlangen
C.19.1	Teilnehmer an der staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 33 Abs. 1 der Fachakademieordnung Übersetzer und Dolmetschen (FakÜDol) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Fall der Krankheit durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts. § 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO) § 22 Abs. 4 der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO)
C.19.2	Teilnehmer an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachschulreife	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	Regelmäßig genügt ein ärztliches Zeugnis; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ein schulisches Zeugnis verlangen. § 32 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachschulreife (ErgPOFHR)
C.19.3	Teilnehmer an der pharmazeutischen Prüfung	Rücktritt von der Prüfung, Unterbrechung der Prüfung, Versäumen eines Prüfungstermins wegen Krankheit (auf Verlangen des Landesprüfungsamts)	Das Landesprüfungsamt verlangt in der Regel ein ärztliches Zeugnis. § 13 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)
C.19.4	Teilnehmer an der Begabtenprüfung (Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis)	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 11 Abs. 1 der Begabtenprüfungsordnung (BegPO)
C.19.5	Teilnehmer an der Steuerberaterprüfung (schriftlicher Teil)	Nachteilsausgleich für körperbehinderte Personen – Art und Umfang der entsprechenden Erleichterungen	§ 18 DVStB

C.19.6	Teilnehmer an der Steuerberater-Prüfung (mündlicher Teil)	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 30 Abs. 1 DVStB
C.19.7	Teilnehmer an der staatlichen Prüfung für Gymnastiklehrer im freien Beruf	Prüfungsverhinderung durch Verletzung oder Erkrankung	Regelmäßig ärztliches Zeugnis; Prüfungsvorsitzender kann Zeugnis der GV verlangen. § 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf
C.19.8	Teilnehmer an der Prüfung für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung
C.19.9	Teilnehmer an der Feststellungsprüfung des Studienkollegs bei den Universitäten des Freistaates Bayern bzw. bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 26 Abs. 1 Satz 3 der Ordnung für das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern (Studienkollegordnung Univ) § 26 Abs. 1 Satz 3 der Ordnung für das Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern in Coburg (Studienkollegordnung FH)
C.19.10	Teilnehmer an der ärztlichen Vorprüfung und an der ärztlichen Prüfung	Rücktritt von der Prüfung wegen Krankheit (auf Verlangen des Landesprüfungsamts in begründeten Zweifelsfällen)	§ 18 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) Das Landesprüfungsamt verlangt in der Regel ein ärztliches Zeugnis. Siehe auch IMS vom 26. Januar 1993, Az. IE1-5111/12-4/91
C.19.11	Teilnehmer an den zahnärztlichen Prüfungen	Rücktritt von der Prüfung wegen Krankheit (auf Verlangen des Prüfungsausschusses in begründeten Zweifelsfällen)	§ 16 Abs. 3 der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) Der Prüfungsausschuss verlangt in der Regel ein ärztliches Zeugnis.
C.19.12	Teilnehmer an der tierärztlichen Vorprüfung und an der tierärztlichen Prüfung	Prüfungsverhinderung durch Krankheit (auf Verlangen des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden in begründeten Zweifelsfällen)	§ 12 Abs. 2 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV)
C.19.13	Teilnehmer an den staatlichen Prüfungen für psychologische Psychotherapeuten	Auf Verlangen der Prüfungsbehörde	§ 13 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) § 13 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV)
C.19.14	Teilnehmer an Prüfungen für Verwaltungsgestellte	Nachteilsausgleich bei Prüfungen die nicht schwerbehindert sind	§ 24 Abs. 3 der Lehrgangs- und Prüfungssatzung für Angestellte (LPSAng)
C.19.15	Teilnehmer an der Prüfung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer	Rücktritt von der Prüfung wegen Krankheit (auf Verlangen des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden)	§ 21 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV)
C.19.16	Teilnehmer an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 32 Abs. 2 der Prüfungsverordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) Regelmäßig ärztliches Zeugnis; schulärztliches Zeugnis auf Verlangen des Prüfungsausschussvorsitzenden

C.19.17	Teilnehmer an Lehrgängen des Sparkassenverbands Bayern	Nachteilsausgleich bei körperlicher Behinderung	§ 18 Abs. 3 der Allgemeinen Ausbildungs-, Prüfungs- und Gebührensatzung für die Lehrgänge, Studiengänge und Seminare des Sparkassenverbands Bayern (APG) vom 1. Dezember 1982 (StAnz. Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. September 2013 (StAnz. Nr. 37)
C.19.18	Teilnehmer an Hochschulprüfungen	Prüfungsverhinderung durch Krankheit (in begründeten Zweifelsfällen)	Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule Regelmäßig ärztliches Zeugnis; das Prüfungsamt der Hochschule kann in begründeten Zweifelsfällen ein Zeugnis der GV verlangen § 17 Abs. 3 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) § 12 Abs. 2 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II)
C.20	<b>Rechtsanwälte</b>	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft  Notwendigkeit einer klinischen Beobachtung	§ 7 Satz 1 Nr. 7, § 8a Abs. 1 Satz 2, § 15 Satz 1 i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BGBl. III 303-8)
C.21	<b>Schüler</b> (Schulärztliche Zeugnisse im Rahmen der Schulgesundheitspflege werden grundsätzlich durch das für die jeweilige Schule zuständige Gesundheitsamt ausgestellt. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. akute Erkrankungen oder Behinderungen von Schülerinnen und Schülern, die einem Schulbesuch entgegenstehen und bei denen ggf. ein Hausbesuch vonnöten ist) soll nach interner Absprache der beiden Gesundheitsämter das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Schülerin bzw. der Schüler wohnt, tätig werden. Das Gesundheitsamt des Schulortes soll über das Ergebnis der Begutachtung informiert werden (vgl. UMS vom 2. August 2010, Az. 33b-G8033.4-2009/3-10) Siehe dazu auch: § 13 der Schulgesundheitspflegeverordnung (SchulgespfV) und ÖGD-Handbuch, Kapitel 4.9		
C.21.1	Anmeldung und Aufnahme an einem Förderzentrum	Aufgrund sonderpädagogischem Förderbedarf	Art. 41 Abs. 6 Satz 3 BayEUG, § 28 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 VSO-F Soweit erforderlich, können ärztliche oder schulärztliche Gutachten angefordert werden; die Entscheidung hierüber liegt bei der Schulleitung. Art. 41 Abs. 6 Satz 3 BayEUG, § 28 Abs. 6 bis 8 VSO-F Stimmt das Förderzentrum der Aufnahme nicht zu, können durch die Regierung Gutachten weiterer Fachgebiete, ggf. auch medizinische oder psychologische Fachkräfte (§ 27 Abs. 7 Satz 3 VSO-F) hinzugezogen werden.
C.21.2	Überweisung an eine andere Förderschulform (mit anderem Förderschwerpunkt) oder an eine allgemeine Schule		Art. 41 Abs. 11 i.V.m. Art 41 Abs. 6 BayEUG Soweit in den Schulordnungen vorgesehen, können ärztliche oder schulpsychologische Gutachten angefordert werden. Art. 41 Abs. 6 Satz 3 BayEUG, § 32 Abs. 5 bzw. Abs. 6 i.V.m. § 28 Abs. 6 und 7 VSO-F, § 33 Abs. 4 i.V.m. § 28 Abs. 6 und 7 VSO-F. Stimmen die Erziehungsberechtigten nicht zu, können durch die Regierung Gutachten weiterer Fachgebiete, ggf. auch medizinische oder psychologische Fachkräfte (§ 28 Abs. 7 Satz 3 VSO-F) hinzugezogen werden.



C.21.3	Aufnahme in eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung		Art. 41 Abs. 6 Satz 3 BayEUG, § 15 Abs. 4 BSO-F i.V.m. § 28 Abs. 5 VSO-F Soweit erforderlich, können ärztliche oder schulpсихologische Gutachten angefordert werden; die Entscheidung hierüber liegt bei der Schulleitung. § 15 Abs. 4 BSO-F i.V.m. § 28 Abs. 6 bis 8 VSO-F Stimmt die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung der Aufnahme nicht zu, können durch die Regierung Gutachten weiterer Fachgebiete, ggf. auch medizinische oder psychologische Fachkräfte hinzugezogen werden.
C.21.4	Überweisung an eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, einen anderen Förderungsschwerpunkt oder eine andere Förderschulform		Art. 41 Abs. 11 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 BayEUG § 17 Abs. 1 BSO-F i.V.m. § 32 VSO-F Soweit erforderlich, können ärztliche oder schulärztliche Gutachten angefordert werden; die Entscheidung hierüber liegt bei der Schulleitung. Stimmen die Erziehungsberechtigten nicht zu, kann die Regierung ein ärztliches Gutachten veranlassen; soweit erforderlich ist ein Gutachten des Gesundheitsamts einzuholen.
C.21.5	Nachteilsausgleich – Prüfungszeitverlängerung an Berufs-, Berufsfach-, Wirtschaftsfach-, Fachober- und Berufsschulen sowie Fachakademien aufgrund dauernder Behinderungen (keine Anwendung auf die Ausbildungen für Ergo-, Physiotherapie, Logopädie, Massage, Orthoptik, Kranken-, Altenpflege, Hebammen, Entbindungspflege)	Aus gesundheitlichen Gründen	§ 36 Abs. 2 BayScho § 52 VSO-F Bek des StMUK vom 17. März 2011 (KWMBI. S. 86)
C.21.6	Schülerbeförderung bei Behinderungen	Aus gesundheitlichen Gründen	§ 2 Abs. 2 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV)
C.21.7	Verhinderung der Teilnahme am Probeunterricht	Aus gesundheitlichen Gründen	§ 27 Abs. 1 Satz 4 WSO Erkrankung muss schulärztlich nachgewiesen sein.
C.21.8	Verhinderung der Teilnahme am Unterricht / verbindlicher Schulveranstaltung	Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder bei Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises	§ 30 Abs. 2 Satz 1 GrSO; § 39 Abs. 2 Satz 1 MSO; § 36 Abs. 2 Satz 1 WSO; § 42 VSO-F i.V.m. § 36 Abs. 2 VSO; § 39 Abs. 2 Satz 1 RSO; § 37 Abs. 1 GSO; § 35 Abs. 3 Satz 1 FOBOSO; § 20 Abs. 2 BayScho (bei Erkrankung länger als zwei Tage Vorlage AU-Bescheinigung obligat); § 30 Abs. 2 BFSO; § 13 Abs. 2 Satz 1 FSO; § 10 Abs. 2 Satz 1 FakO; Art. 89 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG Schule kann ärztliches Zeugnis verlangen
C.21.9		Bei Häufung krankheitsbedingter Versäumnisse oder Zweifel an Erkrankung	§ 30 Abs. 2 Satz 2 GrSO; § 39 Abs. 2 Satz 2 MSO; § 42 VSO-F i.V.m. § 36 Abs. 2 VSO; § 25 Abs. 2 BSO-B; § 39 Abs. 2 Satz 2 RSO; § 37 Abs. 2 Satz 2 GSO; § 36 Abs. 2 Satz 2 WSO; § 35 Abs. 3 Satz 2 FOBOSO; § 20 Abs. 2 BayScho; § 30 Abs. 2 BFSO; § 13 Abs. 2 Satz 2 FSO; § 10 Abs. 2 Satz 2 FakO; Art. 89 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG; Schule kann ärztliches oder schulärztliches Zeugnis verlangen

C.21.10		Notwendigkeit von Hausunterricht aus gesundheitlichen Gründen	Art. 23 Abs. 2 BayEUG, jeweilige Schulordnungen, § 7 Abs. 3 der Hausunterrichtsverordnung (HUnterrV); UMS vom 10. September 2009, Az. 35-G8033.41-2009/3-8 Hausunterricht kann insbesondere für längerfristig kranke oder aus gesundheitlichen Gründen nicht schulbesuchsfähige Schüler erteilt werden (§ 1 HUnterrV). Die zuständige Genehmigungsbehörde kann zudem gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 HUnterrV ein Gutachten des Schularztes einholen.
C.21.11	Nachholen von Leistungsnachweisen	Krankheitsbedingte Verhinderung, den Leistungsnachweis zu erbringen	§ 54 Abs. 4 RSO § 59 Abs. 4 GSO § 50 Abs. 4 FOBOSO § 51 Abs. 4 WSO § 45 Abs. 4 BFSO § 20 Abs. 4 FSO § 17 Abs. 4 FakO Regelmäßig ärztliches Zeugnis; die Schule kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen.
C.21.12	Teilnahme an der Abschlussprüfung	Erkrankungen, die die Teilnahme an der Abschlussprüfung verhindern	§ 76 Abs. 1 RSO § 87 Abs. 1 GSO § 70 Abs. 1 und 2 FOBOSO § 72 Abs. 1 WSO § 68 Abs. 1 BFSO § 35 Abs. 1 FSO § 32 Abs. 1 FakO Regelmäßig ärztliches Zeugnis; die Schule kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen (auch bei externen Prüfungen).
C.21.13	Entlassung aus der Schule		Art. 87 Abs. 2 BayEUG Nach Lage des Falles ist der Schularzt oder der zuständige Schulpsychologe zur gutachtlichen Äußerung beizuziehen.
C.21.14	Ausschluss vom Unterricht		Art. 88 Abs. 1 Satz 5 BayEUG Ggf. gutachtliche Hörung des Schularztes oder des zuständigen Schulpsychologen vor Beschlussfassung der Lehrerkonferenz.
C.21.15	Beeinträchtigung der Schulbesuchsfähigkeit	Verhaltensauffälligkeiten, aus denen sich Hinweise auf eine mögliche Erkrankung ergeben, die die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigt	Art. 118 Abs. 3 Satz 1 BayEUG Untersuchung durch das Gesundheitsamt nach Aufforderung durch die Schule, soweit nicht Nachweis der Untersuchung bzw. Behandlung durch Facharzt, insbesondere Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Facharzt für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie und Psychotherapie
C.22	<b>Soldaten</b>		
C.22.1	Bewilligung einer Kapitalabfindung	Gesundheitszustand des Antragstellers	Richtlinien zum Soldatenversorgungsgesetz i.d.F. der Bek vom 10. Mai 1973 (BAnz. Nr. 121 vom 4. Juli 1973), zuletzt geändert durch Bek vom 31. Oktober 1977 (BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1977) Abschnitt III/4 zu §§ 28 bis 35



C.22.2	Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen	Antrag auf Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge bei Frauen in Laufbahnen der Bundeswehr	§ 28 Abs. 5 Nr. 2 des Soldatengesetzes (SG)
C.23	<b>Sprengberechtigte</b>		Zeugnis der Gesundheitsämter nur, wenn die zuständige Behörde ein ärztliches Zeugnis für unzutreffend hält (§ 34 Abs. 2 der 1. SprengV)
C.23.1	Antrag auf Zulassung zum Lehrgang zur Vermittlung der Fachkunde für die Ausführung von Sprengarbeiten	Körperliche Eignung, insbesondere Seh- und Hörfähigkeit	§ 34 Abs. 2 der 1. SprengV (in begründeten Zweifelsfällen)
C.23.2	Erlaubnisantrag, Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheins	Zuverlässigkeit; körperliche Eignung	§§ 8, 20, 27 SprengG; Nrn. 8.4, 8.7, 20.4, 27.7 SprengVwV i.d.F. der Bek vom 10. März 1987 (BAInz. Nr. 60a vom 27. März 1987)
C.24	<b>Sportboot-Fahrerlaubnis</b> Antrag auf Erteilung	Körperliche und geistige Eignung zum Führen eines Sportbootes (im Zweifelsfall)	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Sportbootführerscheinverordnung-Binnen (SportbootFüV-Bin) Im Zweifelsfall „amts- oder fachärztliches Zeugnis“ (§ 5 Abs. 2 SportbootFüV-Bin)
C.25	<b>Steuerpflichtige</b> – zur Einkommen- und Lohnsteuer		
C.25.1	Außergewöhnliche Belastung durch Kurkosten (Bade- oder Heilkuren)	Notwendigkeit einer Kur und ggf. Notwendigkeit einer Begleitperson (bei Klimakuren außerdem Bescheinigung des medizinisch angezeigten Kurorts und der voraussichtlichen Kurdauer)	§ 64 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) i.V.m. R 33.4 Abs. 1 Satz 7 Einkommensteuer-Richtlinien (EStR) Dem amtsärztlichen Gutachten stehen ärztliche Bescheinigungen eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 SGB V) gleich. Wurde die Notwendigkeit einer Kur offensichtlich im Rahmen der Bewilligung von Zuschüssen oder Beihilfen anerkannt, genügt bei Pflichtversicherten die Bescheinigung der Versicherungsanstalt und bei öffentlich Bediensteten der Beihilfebescheid.
C.25.2	Außergewöhnliche Belastung bei Vorsorgekuren	Notwendigkeit der Kur zur Abwendung der Gefahr einer Krankheit	§ 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) i.V.m. R 16 Abs. 14 Satz 2 und R 34.5 Abs. 3 EStR
C.25.3	Freibetrag und ermäßigter Steuersatz bei Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe	Dauernde Berufsunfähigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn (§ 240 Abs. 2 SGB VI)	Zum Nachweis reicht die Vorlage eines Bescheids des Rentenversicherungsträgers, wonach die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinn der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, aus. Der Nachweis kann auch durch eine amtsärztliche Bescheinigung oder durch die Leistungspflicht einer privaten Versicherungsgesellschaft, wenn deren Versicherungsbedingungen an einen Grad der Berufsunfähigkeit von mindestens 50 % oder an eine Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als sechs Stunden täglich anknüpfen, erbracht werden. Der Nachweis entfällt, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat.

C.25.4	Außergewöhnliche Belastung durch Anschaffung medizinischer Hilfsmittel, die als allgemeine Gesundheitsgegenstände des täglichen Lebens im Sinn von § 33 Abs. 1 SGB V anzusehen sind	Krankheitsbedingte Notwendigkeit des Hilfsmittels (medizinische Indikation)	Dem amtsärztlichen Gutachten stehen ärztliche Bescheinigungen eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 SGB V) gleich. § 64 EStDV i.V.m. R 33.4 EStR
C.25.5	Außergewöhnliche Belastung bei Heilkuren für Kinder	Notwendigkeit der Kur; Kurerfolg bei Unterbringung außerhalb des Kin- derheims	
C.25.6	Außergewöhnliche Belastung bei psychotherapeutischen Behandlungen	Krankheitsbedingte Notwendigkeit (medizinische Indikation) der jeweiligen Maßnahme	
C.25.7	Außergewöhnliche Belastung bei einer Legasthenie oder einer anderen Behinderung eines Kindes, bei der der Krankheitswert die auswärtige Unterbringung für eine medizinische Behandlung erfordert		
C.25.8	Außergewöhnliche Belastung bei der Betreuung alter oder hilfloser Menschen durch eine Begleitperson		
C.25.9	Außergewöhnliche Belastung bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden (z. B. Frisch- und Trockenzellenbehandlung, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie)		
C.25.10	Feststellung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs (persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen)		AMS vom 11. Januar 2001, Az. VII 1/8033-48/1/00 DA-FamEStG 63.3.6.4 Abs. 5 Satz 3 (BStBl. 2013 Teil I S. 882)

C.25.11	Berücksichtigung erkrankter Kinder im Einkommensteuerrecht einschließlich Kindergeld		In Analogie zum AMS vom 11. Januar 2001, Az. VII 1/8033-48/1/00 und DA-FamESTG 2013 – <a href="http://stmqg.bybn.de/oegd/oegd_handbuch/gutachten/m_5_1.htm">http://stmqg.bybn.de/oegd/oegd_handbuch/gutachten/m_5_1.htm</a> Nachweis bei einer Erkrankung von mehr als sechs Monaten, eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs und der Notwendigkeit ständiger Begleitung durch amtsärztliches Attest, UMS vom 9. Juli 2012, Az. GL 1i-G8033.48-2010/1-6.
C.26	<b>Unterbringung</b> (psychisch Kranke, infolge Geistesschwäche oder Sucht; psychisch Gestörte, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden)		
C.26.1	Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Unterbringung bzw. vorläufigen Unterbringung	Notwendigkeit einer Unterbringung (aus medizinischer Sicht), Hilfen zur Vermeidung einer Unterbringung, Verständnismöglichkeit mit dem Betroffenen	Art. 7 Abs. 1 des Unterbringungsgesetzes (UnterbrG) UMS vom 18. Dezember 2007, Az. 35-G8030.2-2007/9-1 GemBek vom 15. September 1993 (AllMBl. S. 1114) Im <b>vorbereitenden</b> Verfahren einer Unterbringung durch die Kreisverwaltungsbehörde hat ein Arzt des Gesundheitsamts in einem schriftlichen Gutachten darzulegen, ob eine Unterbringung medizinisch geboten oder durch welche Hilfen zu vermeiden ist. Im Rahmen einer sofortigen vorläufigen Unterbringung (Art. 10 UnterbrG) ist ein Tätigwerden des Gesundheitsamts nicht vorgesehen.
C.26.2	Aussetzung des Vollzugs, Entlassung	Überwachung der Einhaltung etwaiger Auflagen (auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde)	Art. 24 Abs. 2 UnterbrG
C.27	<b>Verfolgte</b> im Sinn des Bundesentschädigungsgesetzes	Heilverfahren (analog B.3.18.2)	§ 30 Abs. 1 Satz 1 BEG § 33 Abs. 5 BeamtVG i.V.m. Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (HeilvFV) in der jeweils geltenden Fassung
C.28	<b>Waffenerlaubnis</b> (Antragsteller)		
C.28.1	Bedenken gegen persönliche Eignung	Geistige oder körperliche Eignung	§ 6 Abs. 2 WaffG Amtsärztliches, fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten
C.28.2	Antragsteller unter 25 Jahre	Geistige Eignung	§ 6 Abs. 3 WaffG

**Beurteilungsgrundlage** (bleibt im ärztlichen Dienst)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen

Name, Geburtsname, Vorname		
geboren am	in	Beruf
wohnhaft in (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)		
Telefonnummer	Mobilnummer	E-Mail-Adresse
<input type="checkbox"/> amtsbekannt	ausgewiesen durch	<input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Personalausweis
wurde zwecks		begutachtet.
veranlasst von	mit Schreiben vom	Gz.

**Angaben zur Untersuchung (ggf. auf separatem Blatt)**

<b>1. Familienvorgeschichte</b> (Eltern, Geschwister, Kinder) folgende Krankheiten:	
<input type="checkbox"/> hoher Blutdruck	<input type="checkbox"/> krankhaftes Übergewicht
<input type="checkbox"/> Suchtkrankheiten	<input type="checkbox"/> rheumatische Krankheiten
<input type="checkbox"/> Erkrankungen des Nervensystems und der Psyche	<input type="checkbox"/> Augenerkrankungen
<input type="checkbox"/> keine ernstern Krankheiten	<input type="checkbox"/> Krebs
	<input type="checkbox"/> Sonstiges
<b>2. Eigene Vorgeschichte,</b> folgende Krankheiten:	
<input type="checkbox"/> hoher Blutdruck	<input type="checkbox"/> Krankheiten folgender Organe:
<input type="checkbox"/> Allergien, Heuschnupfen, Asthma	<input type="checkbox"/> Blutgefäße
<input type="checkbox"/> chronische Lungenerkrankungen	<input type="checkbox"/> Bronchien/Lunge
<input type="checkbox"/> Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus)	<input type="checkbox"/> Gallenblase
<input type="checkbox"/> chronische Infektionserkrankungen (z. B. Tuberkulose, Hepatitis B/C, HIV-Infektion/ AIDS-Erkrankung)	<input type="checkbox"/> Harnblase
<input type="checkbox"/> Mandelentzündungen, Scharlach	<input type="checkbox"/> Haut
<input type="checkbox"/> Erkrankungen des Nervensystems und der Psyche	<input type="checkbox"/> Herz
<input type="checkbox"/> rheumatische Krankheiten	<input type="checkbox"/> Leber
<input type="checkbox"/> Krebs	<input type="checkbox"/> Magen und Darm
<input type="checkbox"/> Sonstige:	<input type="checkbox"/> Nieren
<input type="checkbox"/> keine ernstern Krankheiten oder Behinderungen	<input type="checkbox"/> Bewegungsapparat (Knochen, Gelenke und Wirbelsäule)
Wurden Sie wegen eines bestimmten Leidens längere Zeit oder wiederholt behandelt?	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
	weshalb
	von wem
Krankenhausaufenthalte/Kuren (Jahr / Dauer / Grund)	
Operationen (Jahr)	
Bei Frauen: Geburten (Jahr)	

<b>3. Sind Sie schwerbehindert? Haben Sie Rente beantragt? Sind Sie gleichgestellt?</b>		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	weshalb _____ / GdB _____
<b>4. a) Stehen Sie zurzeit in medizinischer Behandlung?</b>		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei wem/weshalb _____
<b>b) nehmen Sie Medikamente ein?</b>		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	weshalb _____ Präparate/ seit wann?: _____
Präparate/ seit wann?: _____		
<b>5. Suchtkrankheit?</b>		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja,	seit _____ abhängig von welcher Droge _____
<b>6. Jetzige Beschwerden oder Krankheiten</b>		
<input type="checkbox"/> Appetitlosigkeit/Gewichtsabnahme	<input type="checkbox"/> Beschwerden der Verdauung/des Stuhlgangs	<input type="checkbox"/> Nachtschweiß
<input type="checkbox"/> Atemnot	<input type="checkbox"/> Husten	<input type="checkbox"/> nächtliches Wasserlassen
<input type="checkbox"/> Zuckerkrankheit	<input type="checkbox"/> andere Stoffwechselstörung (z. B. Gicht/Fette)	<input type="checkbox"/> hoher Blutdruck
<input type="checkbox"/> rheumatische Beschwerden	<input type="checkbox"/> Psychische Beschwerden (z. B. Depression, Angst)	<input type="checkbox"/> Schlafstörungen
<input type="checkbox"/> Hörstörungen/Tinnitus	<input type="checkbox"/> Sehstörungen (z. B. Doppelbilder, Nachtblindheit)	<input type="checkbox"/> Gleichgewichtsstörung/Schwindel
<input type="checkbox"/> Kopfschmerzen	<input type="checkbox"/> Schmerzen und Bewegungseinschränkungen an der Wirbelsäule und am Bewegungsapparat	<input type="checkbox"/> Schmerzen anderer Lokalisation:
<input type="checkbox"/> Sonstiges:		
<input type="checkbox"/> keine Beschwerden		
<b>7. Fühlen Sie sich gesund und leistungsfähig?</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<b>8. Tragen Sie eine Sehhilfe?</b>		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Brille <input type="checkbox"/> Kontaktlinsen
		Stärke der Sehhilfe: rechts: sph _____ zyl. _____ links: sph _____ zyl. _____
<b>9. Rauchen Sie? Haben Sie früher geraucht?</b>		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	von _____ bis _____ wieviel/wovon _____
<b>10. Nehmen Sie regelmäßig alkoholische Getränke (einschließlich Bier) zu sich? Haben Sie früher regelmäßig konsumiert?</b>		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	von _____ bis _____ wieviel/wovon _____
<b>11. Wurden Sie schon einmal auf Ihre gesundheitliche Eignung untersucht (z. B. Musterung)?</b>		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	wo _____ Ergebnis _____

**Erklärung**

Ich bin damit einverstanden, dass dem untersuchenden Arzt alle für die Beurteilung benötigten ärztlichen Befunde und Unterlagen zur Verfügung gestellt sowie Auskünfte erteilt werden. Zu diesem Zweck entbinde ich die Ärzte, Zahnärzte und Angehörigen anderer Heilberufe, die mich untersucht, beraten oder behandelt haben, von ihrer Schweigepflicht. Ich erkläre mich ferner damit einverstanden, dass diese Beurteilungsgrundlage und die weiteren medizinischen Befunde und Unterlagen zur Klärung medizinischer Zweifelsfragen im erforderlichen Umfang innerhalb des ärztlichen Dienstes (Ärzte an den Gesundheitsämtern, Regierungen und im Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege) weitergegeben werden können. Ich habe dem untersuchenden Arzt alles mitgeteilt, was für die Beurteilung meines Gesundheitszustands von Bedeutung sein könnte.

**Untersuchungsbefund**

Größe (ohne Schuhe) in cm:	Gewicht (leicht bekleidet) in kg:	BMI (kg/m <sup>2</sup> ):
Ergebnis der Urinuntersuchung (z. B. Teststreifen):		ggf. Taillenumfang
		ggf. Hüftumfang
Puls: /min	Blutdruck rechter Arm: RR / mmHg	linker Arm: RR / mmHg
Falls erforderlich Belastung, Art der Belastung		
<b>Ohne Besonderheiten</b>		<b>Von der Norm abweichende Befunde (mit Bezugsnummer)</b>
1. Augen/Sehvermögen	<input type="checkbox"/> o.B.	
2. Ohren/Hörorgan (Tonaudiogramm)	<input type="checkbox"/> o.B.	
3. Sprachorgan	<input type="checkbox"/> o.B.	
4. Gesamteindruck/Gang	<input type="checkbox"/> o.B.	
5. Allgemeinzustand	<input type="checkbox"/> o.B.	
6. Haut und sichtbare Schleimhäute	<input type="checkbox"/> o.B.	
7. Hals, Mundhöhle (mit NAP und Schilddrüse)	<input type="checkbox"/> o.B.	
8. Gebiss <input type="checkbox"/> gesund	<input type="checkbox"/> saniert	
9. Herz und Kreislauforgan/ periphere Durchblutung	<input type="checkbox"/> o.B.	
10. Atmungsorgane	<input type="checkbox"/> o.B.	
11. Bauchorgane/Hernien	<input type="checkbox"/> o.B.	
12. Harn- u. Geschlechtsorgane (Nierenlager)	<input type="checkbox"/> o.B.	
13. Bewegungsapparat (Zustand und Funktion von Gliedmaßen und Wirbelsäule)	<input type="checkbox"/> o.B.	
14. Neurologischer Befund	<input type="checkbox"/> o.B.	
15. Gleichgewichtssinn (Romberg-Test, Unterberger- Tretversuch)	<input type="checkbox"/> o.B.	
16. Psychischer Befund	<input type="checkbox"/> o.B.	
17. Röntgenbefund Thorax (nur, wenn aufgrund von Anamnese, klinischen Befunden oder besonderen Tätigkeits- anforderungen notwendig)	<input type="checkbox"/> o.B.	
18. Impfberatung und Impfstatus (Kontrolle des Impfbuchs) :		
<input type="checkbox"/> Impfberatung durchgeführt	<input type="checkbox"/> Impfberatung nicht durchgeführt, weil,	<input type="checkbox"/> Impfbuch nicht vorgelegt <input type="checkbox"/> sonstiges
<input type="checkbox"/> Impfstatus altersentsprechend	<input type="checkbox"/> Impfstatus lückenhaft bezüglich der Impfung gegen	
<input type="checkbox"/> Impfung durchgeführt gegen:		
19. Bei Frauen, die einem erhöhten Rötelninfektionsrisiko ausgesetzt sind: Eine Untersuchung auf Rötelnantikörper		
<input type="checkbox"/> wurde durchgeführt (Titer: )		<input type="checkbox"/> wurde nicht durchgeführt, weil



20. Ergänzende Befunde  
(mit Untersuchungsdatum und -stelle)

Diagnose:

- kein wesentlich von der Norm abweichender Befund
- abweichende Befunde, Diagnosen mit den Auswirkungen auf Belastbarkeit und Prognose:

.....: .....

Ort, Datum

.....: .....

Gesundheitsamt: Ärztin/Arzt:

**Gesundheitszeugnis****Anlage 3**  
(zu Nr. 2.4 GesZVV)

Name, Geburtsname, Vorname			
geboren am	in	Beruf	
wohnhaft in (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)			
<input type="checkbox"/> amtsbekannt	ausgewiesen durch	<input type="checkbox"/> Reisepass	<input type="checkbox"/> Personalausweis
wurde zwecks	begutachtet.		
veranlasst von	mit Schreiben vom	Nr.	

**Beurteilung:**

(Zusammenfassende Äußerung zu den Gutachtensfragen und zur Belastbarkeit; zusammenfassende Darstellung und Beurteilung der durchgeführten Begutachtung mit einer Bewertung aller Besonderheiten, die sich aus Vorgeschichte, Untersuchung im Gesundheitsamt und ggf. ergänzenden Befunden unter Berücksichtigung etwaiger vom Auftraggeber bezeichneter Anforderungen ergeben.)

Ort, Datum

....., .....

Gesundheitsamt

.....

**Einwilligung****Anlage 4**  
(zu Nr. 2.4 GesZVV)

Name, Geburtsname, Vorname		
geboren am	in	Beruf
wohnhaf in (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)		
<input type="checkbox"/> amtsbekannt	ausgewiesen durch	<input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Personalausweis
wurde zwecks	begutachtet.	
veranlasst von	mit Schreiben vom	Nr.
Begutachtendes Gesundheitsamt	Gesundheitszeugnis vom:	

Hiermit willige ich, ....., geb. am ....., wh. .... ausdrücklich ein, dass das Gesundheitsamt ..... das mich betreffende Gesundheitszeugnis vom ..... zu dem Zweck einer dienstrechtlichen Entscheidung über meine Übernahme in das Beamtenverhältnis an die für diese Entscheidung zuständige personalbewirtschaftende Stelle ..... weiterleitet.

Das Gesundheitszeugnis darf hierbei nur die erforderlichen medizinischen Daten für die dienstrechtliche Entscheidung zur Übernahme in das Beamtenverhältnis enthalten.

Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Gesundheitsamt ..... mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum

....., .....

Unterschrift

.....

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Kristian Helmut Norman Bickenbach Gil

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 27. Februar 2017, Az. Prot 1090-63-32

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Kristian Helmut Norman Bickenbach Gil am 24. Februar 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Carlos Mauricio Acero Montejo, am 7. August 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 6. März 2017, Az. Prot 1090-242-5

Der offizielle Ausweis für Honorarkonsuln mit der Nr. 11133, ausgestellt für Herrn Michael Krebs, Honorarkonsul der Republik Madagaskar in München, ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn George Norman Nicholson Arias

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 17. März 2017, Az. Prot 1240-3163-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Peru in München ernannten Herrn George Norman Nicholson Arias am 14. März 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ernesto Moises Pinto Bazurco Rittler, am 16. Januar 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

Anne-Marie Leiding  
Ministerialrätin

## 2023-I

### Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 27. Februar 2017, Az. IB4-1517-8-44

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden

- der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Obere Amper (Landkreis Fürstfeldbruck, Regierungsbezirk Oberbayern) und
  - der Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau (Landkreis Lichtenfels, Regierungsbezirk Oberfranken)
- mit Wirkung vom 1. April 2017 zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**2023-I****Aufstellung und Vollzug der  
Haushaltspläne der Kommunen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern, für Bau und Verkehr  
vom 9. März 2017, Az. IB4-1512-11-12**

An  
die Gemeinden  
die Verwaltungsgemeinschaften  
die Landkreise  
die Bezirke  
die kommunalen öffentlich-rechtlichen Verbände  
die Rechtsaufsichtsbehörden

**Inhaltsübersicht**

1. Orientierungsdaten
    - 1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen
    - 1.2 Ergebnisse der Steuerschätzung
    - 1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage
  2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs
    - 2.1 Volumen
    - 2.2 Allgemeiner Steuerverbund/Schlüsselzuweisungen
    - 2.3 Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen
    - 2.4 Investitionsförderung
  3. Geldanlagen von Kommunen in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen
    - 3.1 Verwaltung des Gemeindevermögens im Allgemeinen
    - 3.2 Verwaltung nicht rechtsfähiger (fiduziarischer) Stiftungen durch Kommunen
  4. Rechtsaufsichtsbehörden
- 1. Orientierungsdaten**
- 1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen**
- 1.1.1 <sup>1</sup>Im Jahr 2016 ist das Bruttoinlandsprodukt um preisbereinigt 1,9 % gestiegen und verzeichnete damit den stärksten Zuwachs seit 2011. <sup>2</sup>Die Bundesregierung geht in ihrem aktuellen Jahreswirtschaftsbericht davon aus, dass sich die gute wirtschaftliche Lage auch in diesem Jahr fortsetzen wird. <sup>3</sup>Sie erwartet für das laufende Jahr eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts um 1,4 %. <sup>4</sup>Der leichte Wachstumsrückgang ist demnach nicht Ausdruck einer sich eintrübenden wirtschaftlichen Perspektive, sondern lässt sich zum großen Teil auf den Effekt einer geringeren Anzahl von Arbeitstagen im Vergleich zum Vorjahr zurückführen.
- 1.1.2 <sup>1</sup>Nach Einschätzung der Bundesregierung werden die privaten Haushalte ihre Konsumausgaben im Vergleich zur jüngeren Vergangenheit überdurchschnittlich ausweiten und kräftig in Wohnbauten

investieren. <sup>2</sup>Dafür bieten die mit der Arbeitsmarktentwicklung steigenden Einkommen bei einem gemäßigten Anstieg der Verbraucherpreise günstige Rahmenbedingungen.

- 1.1.3 <sup>1</sup>Nachdem 2016 43,5 Mio. Personen einer Erwerbstätigkeit nachgingen, wird sich diese Zahl der Prognose der Bundesregierung zufolge im Jahr 2017 noch einmal um rd. 320 000 Personen erhöhen. <sup>2</sup>Damit wird nicht nur bei den Erwerbstätigen insgesamt, sondern auch bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ein neuer Höchststand erwartet.
- 1.1.4 <sup>1</sup>Zum Beschäftigungsaufwuchs in Deutschland trägt laut Jahreswirtschaftsbericht auch die hohe Zuwanderung in den deutschen Arbeitsmarkt aus der Europäischen Union bei. <sup>2</sup>Die hohe Zuwanderung von Schutzsuchenden wird sich dagegen erst nach und nach in Form höherer Erwerbstätigkeit, aber auch Arbeitslosigkeit, auswirken. <sup>3</sup>Die Integration in den Arbeitsmarkt steht für die Mehrzahl noch aus.
- 1.1.5 <sup>1</sup>Die Projektion der Bundesregierung zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte geht davon aus, dass die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote bis Ende des Jahrzehnts wieder auf weniger als 60 % des Bruttoinlandsprodukts (Maastricht-Referenzwert) sinken wird. <sup>2</sup>Mit einer Schuldenstandsquote von rd. 68 % im Jahr 2016 (2015: 71,2 %, 2014: 74,9 %) liegt Deutschland hier auf Kurs. <sup>3</sup>Wachsende finanzielle Belastungen, wie sie sich aus der Alterung der Gesellschaft ergeben, gilt es auch in Zukunft sorgsam zu beobachten.
- 1.1.6 <sup>1</sup>Maßstab für eine kommunale (Neu-)Verschuldung bleibt die dauernde Leistungsfähigkeit, die es bei entsprechender Finanzausstattung der Kommune ermöglichen kann, durch zusätzliche Investitionen die örtliche Wirtschaft zu stärken. <sup>2</sup>Rechtsaufsichtlich beauftragte Sanierungskonzepte sind grundsätzlich fortzuführen. <sup>3</sup>Für Kommunen mit Haushaltsproblemen muss es weiterhin oberstes Ziel bleiben, durch Einsparungen einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen und eine geordnete Haushaltswirtschaft bzw. die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen. <sup>4</sup>Sanierungskonzepte (z. B. Verbot der Netto-Neuverschuldung) sollten nur dann ausnahmsweise kurzfristig ausgesetzt werden, wenn für unabwendbare Maßnahmen eine Kreditfinanzierung unumgänglich ist. <sup>5</sup>Die Genehmigung genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte durch die Rechtsaufsicht darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen (vgl. auch Art. 69 Abs. 4 Satz 3 GO, Art. 63 Abs. 4 Satz 3 LKrO, Art. 61 Abs. 4 Satz 3 BezO); dies ist ggf. durch geeignete Bedingungen und Auflagen sicherzustellen.
- 1.2 Ergebnisse der Steuerschätzung**
- <sup>1</sup>Die Steuerschätzung vom November 2016 hat nach Auskunft des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat für die bayerischen Kommunen Folgendes ergeben:

Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	Steuerschätzung November 2016					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Grundsteuer A	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Grundsteuer B	3,4 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %	1,4 %
Gewerbsteuer brutto	-1,2 %	9,9 %	2,4 %	2,4 %	2,9 %	3,1 %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3,2 %	4,9 %	4,9 %	5,1 %	5,1 %	5,0 %
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	3,2 %	24,5 %	-22,1 %	3,4 %	3,4 %	3,4 %

**Hinweise:** Die geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen basiert auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom November 2016. Die Steuerschätzung wurde – wie üblich – auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt.

Beim Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer wurde noch nicht berücksichtigt das „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“, da dieses Gesetz zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch nicht verabschiedet war (Gesetz vom 1. Dezember 2016, BGBl. I S. 2755). Dieses Gesetz führt gegenüber dem Schätzergebnis zu einer Erhöhung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer von bundesweit 2,76 Mrd. € in 2018 und 2,4 Mrd. € ab 2019.

<sup>2</sup>Die Orientierungsdaten sind stets Durchschnittswerte und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle kommunale Finanzplanung geben. <sup>3</sup>Es bleibt die Aufgabe jeder Kommune, anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. <sup>4</sup>Das gilt insbesondere für die Schätzungen der Gewerbesteuereinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten teilweise deutlich von der landesweit prognostizierten Entwicklung abweichen können.

### 1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage

<sup>1</sup>Die Basis-Gewerbesteuerumlage beträgt wie im Vorjahr 35 Prozentpunkte. <sup>2</sup>Die Erhöhungszahl für den Landesvervielfältiger der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) beträgt im Jahr 2017 neu 4,5 Prozentpunkte. <sup>3</sup>Der Vervielfältiger 2017 setzt sich damit wie folgt zusammen:

Bundesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG)	14,5 Prozentpunkte
Landesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG)	
Basisvervielfältiger	20,5 Prozentpunkte
Erhöhungszahl <sup>1</sup>	<u>29,0 Prozentpunkte</u>
	49,5 Prozentpunkte
Erhöhungszahl (§ 6 Abs. 5 GFRG)	4,5 Prozentpunkte
	<u>54,0 Prozentpunkte</u>
Vervielfältiger insgesamt	<u>68,5 Prozentpunkte</u>

<sup>1</sup> Mitfinanzierung der Neuordnung des Länderfinanzausgleichs



## 2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Der kommunale Finanzausgleich wird sich 2017 wie folgt entwickeln:

Kommunaler Finanzausgleich	NTHH 2016	DHH 2017	Veränderung 2017 gegen 2016	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	in %
<b>A. Leistungen aus den Steuerverbänden</b>				
<b>I. Allg. Steuerverbund (seit 2013: 12,75 %)</b>	(4.065,022 4)	(4.280,953 4)	(215,931 0)	(5,3 %)
abzgl. 1. Verstärkung Art. 10 FAG für Schulen u. a. (= B.8b)	(-284,342 0)	(-354,542 0)	(-70,200 0)	(24,7 %)
2. Verstärkung Art. 15 FAG für Bezirke (= B.13b)	(-34,600 0)	(-40,600 0)	(-6,000 0)	(17,3 %)
3. Verstärkung Investitionspauschale (= B.9)	(-406,000 0)	(-406,000 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
4. Verstärkung Bedarfszuweisungen (= B.12)	(-98,400 0)	(-98,400 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
verbleiben für die Schlüsselmasse	3.241,680 4	3.381,411 4	139,731 0	4,3 %
davon 1. Schlüsselzuweisungen	(3.226,571 6)	(3.357,631 4)	(131,059 8)	(4,1 %)
2. Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband	(4,050 0)	(4,080 0)	(0,030 0)	(0,7 %)
3. Bayerisches Selbstverwaltungskolleg	(0,200 0)	(0,200 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
4. Schulkosten für Kinder abgelehnter Asylbewerber	(10,858 8)	(19,500 0)	(8,641 2)	(79,6 %)
<b>II. Kfz-Steuerersatzverbund (seit 2014: 52,5 %)</b>	(813,030 3)	(813,030 3)	(0,000 0)	(0,0 %)
davon 1. Abwasserförderung (StMUV)	70,250 0	70,250 0	0,000 0	0,0 %
2. ÖPNV-Gesetz-Festbetrag (OBB)	51,300 0	51,300 0	0,000 0	0,0 %
3. ÖPNV-Investitionsförderung	67,300 0	67,300 0	0,000 0	0,0 %
4. kommunaler Straßenbau nach BayGVFG (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0 %
5. Straßenbau und -unterhalt	314,280 3	314,280 3	0,000 0	0,0 %
6. kommunale Umgehungsstraßen (OBB) (= B.18b)	(27,900 0)	(33,900 0)	(6,000 0)	(21,5 %)
7. Verstärkung Art. 15 FAG für Bezirke (= B.13c)	(252,000 0)	(246,000 0)	(-6,000 0)	(-2,4 %)
<b>III. Grunderwerbsteuerverbund (8/21)</b>	633,904 8	697,142 9	63,238 1	10,0 %
<b>IV. Einkommensteuerersatz</b>	565,153 6	583,409 6	18,256 0	3,2 %
<b>B. Leistungen außerhalb der Steuerverbände</b>				
1. Finanzzuweisungen – Kopf-Beträge	428,000 0	462,000 0	34,000 0	7,9 %
2. Gebührenaufkommen der Landkreise	220,000 0	225,000 0	5,000 0	2,3 %
3. Geldbußen und Verwarnungsgelder	57,700 0	69,300 0	11,600 0	20,1 %
4. Nutzungsentgelt Datenbank BAYERN.RECHT	0,165 0	0,090 0	-0,075 0	-45,5 %
5. Zuweisungen für Verbraucherschutz und Heimaufsicht	58,500 0	59,500 0	1,000 0	1,7 %
6. Zuweisungen für Wasserwirtschaftsämter	2,400 0	2,400 0	0,000 0	0,0 %
7. Krankenhausfinanzierung nach dem BayKrG	500,000 0	503,432 2	3,432 2	0,7 %
8. Zuweisung nach Art. 10 FAG für Schulen, Kindertageseinrichtungen u. a.	429,800 0	500,000 0	70,200 0	16,3 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(145,458 0)	(145,458 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Verstärkung aus allg. Steuerverbund	(284,342 0)	(354,542 0)	(70,200 0)	(24,7 %)
9. Investitionspauschale	406,000 0	406,000 0	0,000 0	0,0 %
Verstärkung aus allg. Steuerverbund	(406,000 0)	(406,000 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
10. Zuweisungen für Altlasten und Abfall (StMUV)	3,675 0	3,675 0	0,000 0	0,0 %
11. Zuweisungen zur Schülerbeförderung	316,000 0	316,000 0	0,000 0	0,0 %
12. Allgemeine Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen	150,000 0	150,000 0	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(51,600 0)	(51,600 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Verstärkung aus allg. Steuerverbund	(98,400 0)	(98,400 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
13. Zuweisungen an die Bezirke	648,581 7	648,581 7	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(361,981 7)	(361,981 7)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Verstärkung aus allg. Steuerverbund	(34,600 0)	(40,600 0)	(6,000 0)	(17,3 %)
c) Verstärkung aus KfzSt-Ersatzverbund	(252,000 0)	(246,000 0)	(-6,000 0)	(-2,4 %)
14. Jugendhilfeausgleich	16,870 0	16,870 0	0,000 0	0,0 %
15. Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche (StMdBW)	3,960 0	4,000 0	0,040 0	1,0 %
16. Zuweisung nach dem EntflechtungsG	251,135 0	251,135 0	0,000 0	0,0 %
davon a) Straßen (OBB)	(113,000 0)	(113,000 0)	(0,000 0)	0,0 %
b) ÖPNV (OBB)	(138,135 0)	(138,135 0)	(0,000 0)	0,0 %
17. Belastungsausgleich Hartz IV (StMAS)	65,700 0	65,300 0	-0,400 0	-0,6 %
18. kommunale Umgehungsstraßen (OBB)	30,000 0	36,000 0	6,000 0	20,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(2,100 0)	(2,100 0)	(0,000 0)	0,0 %
b) Mittel aus KfzSt-Ersatzverbund	(27,900 0)	(33,900 0)	(6,000 0)	(21,5 %)
<b>C. FA-Leistungen insgesamt</b>	<b>8.562,355 8</b>	<b>8.914,378 1</b>	<b>352,022 3</b>	<b>4,1 %</b>
Kommunalanteil am KHG	-235,820 4	-246,817 4	-10,997 0	4,7 %
Bundesleistungen nach dem EntflechtungsG	-251,135 0	-251,135 0	0,000 0	0,0 %
<b>D. Reine Landesleistungen</b>	<b>8.075,400 4</b>	<b>8.416,425 7</b>	<b>341,025 3</b>	<b>4,2 %</b>

## 2.1 Volumen

Die Finanzausgleichsleistungen insgesamt steigen damit um 352 Mio. € oder 4,1 % auf eine neue Rekordsumme von über 8,91 Mrd. €.

## 2.2 Allgemeiner Steuerverbund/Schlüsselzuweisungen

<sup>1</sup>Der Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund verbleibt bei 12,75 %. <sup>2</sup>Die Schlüsselzuweisungen sind ein wichtiger Baustein in der Finanzausstattung der Gemeinden und Landkreise. <sup>3</sup>Sie wachsen um 131 Mio. € auf fast 3,36 Mrd. €.

## 2.3 Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

<sup>1</sup>Der Ansatz für Bedarfszuweisungen wird mit 150 Mio. € auf dem hohen Vorjahresniveau fortgeführt. <sup>2</sup>Damit bleiben die Stabilisierungshilfen zur gezielten Unterstützung konsolidierungswilliger strukturschwacher bzw. von einer negativen Bevölkerungsentwicklung besonders negativ betroffener Kommunen ein wirkungsvolles Instrument.

## 2.4 Investitionsförderung

Die Investitionstätigkeit der Kommunen wird durch eine Fortführung der Investitionsmittel auf hohem Niveau weiterhin nachhaltig unterstützt:

- Die Mittel für die Investitionszuschüsse verbleiben bei 406 Mio. €.
- Die Mittel für die Krankenhausfinanzierung werden auf 503,4 Mio. € (+3,4 Mio. €) leicht erhöht.
- Die Zuweisungen für den kommunalen Hochbau (insb. Schulen, Kindertageseinrichtungen) werden spürbar (+70,2 Mio. €) auf 500 Mio. € erhöht.

## 3. Geldanlagen von Kommunen in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen

<sup>1</sup>Bei Geldanlagen von Kommunen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen gilt dieser Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“. <sup>3</sup>Die nachfolgenden Ausführungen – auch soweit sie sich auf Gemeinden beziehen – gelten für die übrigen Kommunen entsprechend.

### 3.1 Verwaltung des Gemeindevermögens im Allgemeinen

<sup>1</sup>Die Auswahl der Geldanlage liegt in der Eigenverantwortung der Kommune. <sup>2</sup>Ist – wie derzeit – das Zinsniveau an den Märkten in weiten Teilen negativ, so werden unter Berücksichtigung von Sicherheit und Verfügbarkeit Erträge bei Geldanlagen von Kommunen realistisch kaum mehr erzielbar sein. <sup>3</sup>Soweit Banken und Sparkassen kommunale Geldanlagen quantitativ einschränken, kann die Unterhaltung von Sichteinlagen auf Girokonten bei der Deutschen Bundesbank in Betracht gezogen werden. <sup>4</sup>Diese Sichteinlagen werden allerdings ebenfalls negativ verzinst. <sup>5</sup>Der Zinssatz entspricht dem Satz der geldpolitischen Einlagefazilität (aktuell –0,40 %). <sup>6</sup>Die Veranschlagung und Verbuchung von Negativzinsen (auch „Verwarentgelt“ oder „Strafzinsen“ genannt) auf Geldanlagen der allgemeinen Rücklage erfolgt kameral als Auszahlung bei Haushaltsstelle 03.65, doppisch als Aufwand bei Produktkonto

111.5431 und als Auszahlung bei Produktkonto 111.7431. <sup>7</sup>Negativzinsen auf Sonderrücklagen bzw. Sonderposten werden beim jeweiligen Aufgabenbereich veranschlagt und verbucht.

### 3.2 Verwaltung nicht rechtsfähiger (fiduziarischer) Stiftungen durch Kommunen

<sup>1</sup>Von der Gemeinde verwaltete nicht rechtsfähige (fiduziarische) Stiftungen, die im kommunalen Haushalt als nicht rechtsfähige Sondervermögen getrennt vom übrigen Gemeindevermögen zu verwalten sind (Art. 84 Abs. 2 Satz 2 GO), sind nach Art. 84 Abs. 1 GO nach den für das Gemeindevermögen geltenden Vorschriften zu verwalten, sodass auch insoweit Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO und damit der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ gilt. <sup>2</sup>Die Kommunen sind daher grundsätzlich auch bei fiduziarischen Stiftungen gehalten, Geldanlagen mit ausreichender Sicherheit zu wählen. <sup>3</sup>Allerdings unterliegen das Gemeindevermögen im Allgemeinen und das im kommunalen Haushalt getrennt hiervon zu verwalte nicht rechtsfähige Stiftungsvermögen unterschiedlichen Ausgangsbedingungen. <sup>4</sup>Im Unterschied zum allgemeinen kommunalen Haushalt, bei dem für die Gemeinde die Möglichkeit besteht, Einnahmen nach Maßgabe des Art. 62 GO zu beschaffen, stehen bei kommunal verwalteten Stiftungen in der Regel außer dem Ertrag aus dem begrenzten Stiftungsvermögen keine weiteren Einnahmequellen zur Verfügung, um das Stiftungsvermögen zu erhalten und eingetretene Minderungen zu ergänzen. <sup>5</sup>Eine anhaltende Niedrigzinsphase kann deshalb dazu führen, dass die Bestandserhaltung des Grundstockvermögens der Stiftung erschwert oder nicht mehr möglich ist und dem Stifterwillen faktisch nicht mehr nachgekommen werden kann. <sup>6</sup>Ist wegen einer anhaltenden Niedrigzinsphase aufgrund objektiver Tatsachen zu erwarten, dass das Stiftungsvermögen abschmilzt und keine Erträge mehr erzielen würde, kann dies bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „ausreichenden Sicherheit“ im Sinn des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO berücksichtigt werden. <sup>7</sup>Eine differenzierte Betrachtung, die den unterschiedlichen Verhältnissen beim Gemeindevermögen im Allgemeinen einerseits und kommunal verwalteten nicht rechtsfähigen Stiftungsvermögen andererseits Rechnung trägt, ist nicht zu beanstanden. <sup>8</sup>Es kann in solchen begründeten Ausnahmefällen zulässig sein, auch auf andere als die üblichen sicheren Anlageformen, wie beispielsweise Aktien mit Ertrag bringenden Dividenden, zurückzugreifen, wenn das Abschmelzen des Stiftungsvermögens auf andere Weise nicht verhindert werden kann. <sup>9</sup>Auch bei nicht rechtsfähigen Stiftungen kann eine Aufhebung der Stiftung nur ultima ratio sein. <sup>10</sup>Die Hinweise im IMS vom 1. März 2016 (Az. IB4-1517-5-x) an die Regierungen zur Vermögensanlage bei kommunalen, kommunal verwalteten Stiftungen können insoweit für kommunal verwaltete fiduziarische Stiftungen entsprechend herangezogen werden. <sup>11</sup>Ist die Niedrigzinsphase beendet und eine Aufzehrung des Stiftungsvermögens nicht mehr zu besorgen, ist zu prüfen, wie die Anlage des Stiftungsvermögens im Rahmen einer geordneten Vermögensverwaltung umgeschichtet werden kann, um dem Grundsatz

„Sicherheit vor Ertrag“ wieder uneingeschränkt Geltung zu verschaffen.

#### 4. Rechtsaufsichtsbehörden

Die Rechtsaufsichtsbehörden legen bei ihrer rechtsaufsichtlichen Tätigkeit die vorstehenden Ausführungen zugrunde, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**Verwaltungsabkommen  
über die Bestimmung der zuständigen Behörde  
für die Durchführung eines Planfeststellungs-  
verfahrens zur dauerhaften Festlegung des  
Seewasserspiegels am See „Emma-Süd“ in  
der Gemeinde Kahl a.Main, Bayern, sowie  
in der Gemeinde Großkrotzenburg, Hessen,  
gemäß §§ 67 ff. des Gesetzes zur Ordnung des  
Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)  
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 3154),  
zuletzt geändert durch Gesetz  
vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)**

Zwischen

dem Freistaat Bayern,  
vertreten durch die Staatsministerin für Umwelt und  
Verbraucherschutz  
Ulrike Scharf

und

dem Land Hessen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch die Staatsministerin für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Priska Hinz

wird gemäß Art. 1 Buchst. a und Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 27. März 1979 (GVBl. Teil I für das Land Hessen S. 71)/10. Mai 1979 (BayGVBl. S. 103), in Kraft getreten am 1. Juni 1979 (GVBl. I für das Land Hessen S. 193; BayGVBl. S. 164) sowie § 65 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338) und Art. 3 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

#### Präambel

Der Seewasserspiegel des Sees „Emma-Süd“, der sich zu einem kleinen Teil (ca. 10 %) auf bayerischem Gebiet in der Gemeinde Kahl a.Main und zum größeren Teil im Bereich

der hessischen Gemeinde Großkrotzenburg befindet, soll auf Betreiben der Gemeinde Kahl a.Main dauerhaft auf einem zu bestimmenden Höhenniveau festgelegt werden. Es ist sicherzustellen, dass künftige Wasserspiegelschwankungen nur in dem durch den angestrebten Planfeststellungsbeschluss als zulässig definierten Maß stattfinden. Dies wird zu einer wesentlichen Umgestaltung des bestehenden Zustandes am Gewässer führen, mithin handelt es sich um einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG. Die Regulierung des Seewasserspiegels dient der Gewährleistung der Standsicherheit des Damms zwischen dem See und dem Gewässer Kahl. Ins Auge gefasst wird die Regulierung des Seewasserspiegels mittels einer einfachen technischen Einrichtung (Regulierungsbauwerk) am Dammbauwerk zwischen dem See und dem Gewässer Kahl zum Fließgewässer Kahl hin. Das Bauwerk wird auf dem Gebiet der Gemeinde Kahl a.Main angeordnet.

#### § 1

##### Zuständige Behörde

- (1) Soweit der Ausbau auf dem Gebiet des Freistaats Bayern erfolgt, ist zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde das Landratsamt Aschaffenburg als Wasserrechtsbehörde (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO)).
- (2) Soweit der Ausbau auf dem Gebiet des Landes Hessen erfolgt, wird die Zuständigkeit der Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde auf das Landratsamt Aschaffenburg übertragen. Soweit sich das Vorhaben auf Hessen auswirkt, wird das Landratsamt Aschaffenburg im Rahmen von Verfahrenshandlungen oder Entscheidungen in geeigneter Weise auf diese Aufgabenübertragung hinweisen.

#### § 2

##### Anzuwendendes Landesrecht

- (1) Soweit die Planfeststellung rechtsgestaltende Wirkung auf dem Gebiet des Landes Hessen entfaltet, sind die Verfahrenshandlungen und Entscheidungen nach dem jeweils anwendbaren Landesrecht des Landes Hessen im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt – Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt – zu treffen.
- (2) Das Regierungspräsidium Darmstadt stellt dem Landratsamt Aschaffenburg die zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur Verfü-

gung und gibt – soweit erforderlich – die notwendigen norminterpretierenden Hinweise.

### § 3

#### Einvernehmen

- (1) Zu wesentlichen Verfahrenshandlungen (insbesondere zu Ort und Zeit der Auslegung und des Erörterungstermins und zur Durchführung von Teil- und Stufenverfahren) wird das Landratsamt Aschaffenburg das Benehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt herstellen. Im Verfahren sind mindestens diejenigen Dienststellen, Träger öffentlicher Belange und Personen zu beteiligen, die vom Regierungspräsidium Darmstadt benannt werden.
- (2) Soweit Entscheidungen nach Hessischem Recht zu treffen sind, trifft das Landratsamt Aschaffenburg Sachentscheidungen (dazu gehören insbesondere Planfeststellungsentscheidungen, Entscheidungen über die Zulassung vorzeitigen Beginns, Entscheidungen über die Zuziehung von Sachverständigen) im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt.

### § 4

#### Kosten

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden vom Landratsamt Aschaffenburg erhoben. Der dem Land Hessen zustehende Auslagenersatz wird an das Regierungspräsidium Darmstadt abgeführt.

### § 5

#### Sonstige Amtshandlungen

- (1) Soweit sich über das Planfeststellungsverfahren hinaus weitere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.
- (2) Die landesrechtlichen Vorschriften und Zuständigkeiten für die Gewässeraufsicht und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

### § 6

#### Gültigkeitsdauer, Inkrafttreten

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es ist bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses unkündbar.
- (2) Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage nach der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Wiesbaden, 15. Februar 2017

Die Staatsministerin für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Priska H i n z

München, 30. Januar 2017

Die Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz  
Ulrike S c h a r f

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in nächster Zeit **drei Stellen eines Richters/einer Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Besoldungsgruppe R 2)** zu besetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellen voraussichtlich bei den Senaten in München zu besetzen sind.

Bewerbungen um diese Stellen sind bis **21. April 2017** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen.

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits über hinreichende verwaltungsrichterliche Berufserfahrung verfügen.

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerber/Bewerberinnen bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es sind demnächst

- eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 3) und voraussichtlich
- eine evtl. im Durchzug freiwerdende Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2)

neu zu besetzen.

Bis zum **20. April 2017** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle **der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Arbeitsgerichts München** (BesGr R 2 + AZ) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **20. April 2017** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV)**, Sammlung, Kommentar, Lieferung 2/16, Stand Dezember 2016.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet**, Kommentar, Lieferung 4/16, Stand Dezember 2016.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X – Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten**, Kommentar, Lieferung 2/16 und 3/16, Stand Dezember 2016.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung**, Kommentar, Lieferung 2/16 (53. Lieferung) und Lieferung 3/16 (54. Lieferung), Stand Dezember 2016.

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung**, Kommentar zu den einschlägigen Regelungen der privaten Altersvorsorge und betrieblichen sowie gesetzlichen Altersversorgung, des Altersvermögensgesetzes, Alterseinkünftegesetzes und Eigenheimrentengesetzes, zum Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, zum Fünften Vermögensbildungsgesetz, zum Wohnungsbau-Prämienengesetz und zu Vermögensbeteiligungen, 10., neu bearbeitete Auflage, 4. bis



6. Lieferung, Stand Dezember 2016, 3598 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 94 €, ISBN 978-3-503-06049-8.

Nöthlichs, **Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit**, Ergänzbarer Kommentar zum Arbeitsschutzgesetz und zum Arbeitssicherheitsgesetz, 33. Lieferung, Stand November 2016, Gesamtwerk 2666 Seiten, 2 Ordner, Preis 99 €, ISBN 978-3-503-04035-3.

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress**, Ergänzbares Handbuch, Lieferung 03/16, Stand Dezember 2016, Gesamtwerk mit 3884 Seiten, Preis 112 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Morell, **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)**, Ergänzbarer Kommentar, Loseblattwerk, 12. Lieferung, Stand Dezember 2016, 534 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 58 €, ISBN 978-3-503-02371-4.

Dieter/Chorus/Krüger/Mendel, **Trinkwasser aktuell**, Handbuch, Loseblattwerk, 5. und 6. Lieferung, Stand Februar 2017, Loseblattgrundwerk 866 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 78 €, mit Datenbank-Zugang für [www.TRINKWASSERAKTUELLdigital.de](http://www.TRINKWASSERAKTUELLdigital.de) für 1 Euro netto pro Monat, ISBN 978-3-503-14103-6.

Rosenkranz/Bachmann/König/Einsele, **Bodenschutz**, Ergänzbares Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser, Loseblattwerk, Lieferung 02/16, Stand Dezember 2016, 6082 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 156 €, ISBN 978-3-503-02718-7.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärm-schutzes**, Immissionsschutz, Lieferung 09/16 bis 02/17, Stand Februar 2017, Loseblatt Grundwerk 9148 Seiten, inkl. 6 Ordnern, inkl. Online-Zugang zu einer umfangreichen, ständig aktualisierten umweltrechtlichen Vorschriften-datenbank, Preis 232 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Gefahrstoffe**, Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung, Loseblattwerk, Lieferung 03/16 und 01/17, Stand Januar 2017, 3547 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 139 €, ISBN 978-3-503-02724-8.

Schmatz/Nöthlichs, **Produktsicherheit**, Lieferung 03/2016 und 04/2016, Stand Dezember 2016, Loseblattgrundwerk 3232 Seiten, inkl. 2 Ordnern, Preis 99 €, ISBN 978-3-503-01838-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik**, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure, Lieferung 11/16 bis 01/17, Stand Januar 2017, Loseblattgrundwerk 27962 Seiten, inkl. 20 Ordnern, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Hösel/von Lersner/Wendenburg/Versteyl, **Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft des Bundes, der Länder und der Europäischen Union**, Kommentierungen der Abfallrahmenrichtlinie, des KrWG und weiterer abfallrechtlicher Gesetze und Verordnungen, 2. Auflage, Lieferung 07/16 und 09/16, Stand Dezember 2016, Loseblatt Grundwerk 10800 Seiten, einschl. 6 Ordnern, Preis 164 €, inkl. Online-Zugang zu Teilen einer umfangreichen, ständig aktualisierten umweltrechtlichen Vorschriftendatenbank, ISBN 978-3-503-16536-0.

**Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 123. Lieferung, Stand September 2016.

Linhart/Adolph, **Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, Kommentar, 97. Lieferung, Stand August 2016.

Pelhak, **Tierzuchtrecht**, Kommentar zum Bundesrecht und zum bayerischen Landesrecht, Loseblattwerk im Ordner, 28. Lieferung, Stand August 2016, Preis 204,99 €, ISBN 978-3-7825-0330-3.

**R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg**

von Roetteken, **Bundesgleichstellungsgesetz – BGleig**, Kommentar mit Entscheidungssammlung einschließlich Kurzkomentar zum Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz und zur Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung, 57. Lieferung, Stand November 2016.

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 48. Lieferung und 49. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand Januar 2017, Preis 92,99 € und 75,99 €, ISBN 978-3-7685-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, 90. Lieferung, Stand Oktober 2016, Preis 91,99 €, auch lieferbar als CD-ROM, Kombi-version (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, ISBN 978-3-7685-8444-9.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis**, Kommentar, 129. Lieferung, Stand Oktober 2016.

**Bund-Verlag, Frankfurt am Main**

Böttcher, **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**, Basis-kommentar zum BEEG, 5., überarbeitete und aktualisierte Auflage, 2016, 274 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-7663-6477-7.

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz regelt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Seit 2015 ist das „Gesetz zur Einführung des ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit“ in Kraft. Ab dem 1. Juli 2015 können Eltern zwischen dem Bezug von (Basis-)Elterngeld und ElterngeldPlus wählen oder beides kombinieren. Die Neuauflage des BEEG-Kommentars befasst sich ausführlich mit allen bedeutenden Regelungen und beantwortet wichtige Fragen wie z. B. nach dem Elterngeld bei Mehrlingen, der flexiblen Elternzeit.

Kossens, **Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz**, Basiskommentar, 3., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2016, 211 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-7663-6479-1.

Das Familienpflegezeitgesetz wurde am 1. Januar 2015 mit dem „Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf“ umfassend geändert. Der Kommentar erläutert alle wichtigen Änderungen genau und beantwortet die wichtigsten arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen zu Pflegezeit und Familienpflegezeit, wie z. B.



das Pflegeunterstützungsgeld für eine 10-tägige Auszeit, die Pflegezeit für eine bis zu sechs Monate dauernde Auszeit, die Familienpflegezeit, für eine Arbeitszeitreduzierung, verständlich.

Däubler, **Internet und Arbeitsrecht**, Web 2.0, Social Media und Crowdwork, 5., aktualisierte Auflage 2016, 538 Seiten, Preis 29,90 €, Recht aktuell, ISBN 978-3-7663-6427-2.

Das Werk behandelt die immer häufiger auftretenden Fragen nach dem privaten Gebrauch des Internets am Arbeitsplatz, der Veröffentlichung von Fotos der Beschäftigten im Netz, der Nutznießung des Internets vom Betriebsrat zum Wohle der Beschäftigten. Das Buch setzt sich ebenso intensiv mit der Vermengung von Privat und Beruf in den sozialen Medien auseinander wie mit den Rechtsproblemen, die u. a. daraus resultieren. Weiterhin befasst es sich u. a. mit den Themen Cloud Computing, der Bewerberauswahl mithilfe sozialer Netzwerke und gibt Tipps für Betriebsvereinbarungen.

Hamm/Ball/Fütterer, **Fahrpersonalrecht**, Personenbeförderung auf Straße und Schiene, Basiskommentar, 4., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2016, 304 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-7663-6437-1.

Das Fahrpersonalrecht ist deutlich verschärft worden. Der Kommentar umfasst alle Vorschriften zum internationalen, europäischen und nationalen Recht und konkrete Empfehlungen. Kern der Kommentierung sind die Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Sie beinhalten Arbeitszeiten und Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Pausen des Fahrpersonals. Das Arbeitszeitgesetz, die Fahrpersonalverordnung, § 57a StVZO mit dem Rechtsstand Juni 2015 sind u. a. in dem Werk eingehend kommentiert.

Wedde, **EU-Datenschutz-Grundverordnung**, Kurzkomentar mit Synopse BDSG, EU-DSGVO, 2016, 346 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-7663-6437-1.

Ab dem Frühjahr 2018 gilt für ganz Europa ein neues Datenschutzrecht und das deutsche Bundesdatenschutzgesetz gehört der Vergangenheit an. Das Werk enthält eine erste Kommentierung der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie eine hilfreiche Synopse der EU-DSGVO und des bisher geltenden BDSG. Nach einer einführenden Erläuterung wird das neue Recht erläutert und nimmt vor allem den Arbeitnehmerdatenschutz in den Fokus. Hilfreiche Erwägungsgründe der EU-DSGVO, die den Umgang mit den neuen Rechtsvorschriften erleichtern, werden von dem Kommentar umfasst.

### Bundesanzeiger Verlag, Köln

Buchwald/Mayrhofer, **Arzneimittelrecht**, Sammlung von amtlichen Veröffentlichungen zum Arzneimittelgesetz und zum EU-Arzneimittelrecht, Loseblattwerk, 111. bis 113. Lieferung, Stand Januar 2017, Grundwerk mit ca. 2200 Seiten, Preis 158 €, ISBN 978-3-89817-352-6.

Dieblich/von Wietersheim/Zeiss, **Vergabe- und Vertragsrecht 2016**, Die wichtigsten Vorschriften für die Vergabe und Abwicklung öffentlicher Aufträge und zum Rechtsschutz, mit Erläuterungen zum neuen Vergaberecht, 5., überarbeitete und erweiterte Auflage 2016, 599 Seiten, Preis 49 €, Praxisratgeber Vergabe, ISBN 978-3-8462-0625-6.

Durch die Vergabereform 2016 wird mehr Handlungs- und Gestaltungsfreiheit bei dem Verfahren und der Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien ermöglicht. Der Band enthält alle wichtigen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge ober- und unterhalb der Schwellenwerte nach dem neuen Vergaberecht und die wesentlichen Vorschriften zur vertraglichen Abwicklung öffentlicher Aufträge. Die abgedruckten Vorschriften sind um zahlreiche Praxistipps, Erläuterungen und Ablaufschemata ergänzt, welche die Grundzüge des Vergaberechts sowie die aktuelle Rechtslage verständlich vermitteln.

Hüchelbach/Schulze, **Die neue PSA-Verordnung**, Persönliche Schutzausrüstungen, Erläuterungen für die praktische Umsetzung, 2016, 165 Seiten, Preis 39,80 €, Sicherheit, Technik, Gefahrgut, ISBN 978-3-8462-0668-3.

Viele Bestimmungen der bestehenden Richtlinie 89/686/EWG werden durch die neue PSA-Verordnung Verordnung (EU) 2016/425 geändert oder präzisiert. Das Werk beinhaltet u. a. die neuen Definitionen, die Änderungen bei der Marktüberwachung, zur CE-Kennzeichnung und zum Ausschussverfahren. Das praxisorientierte Buch bietet eine übersichtliche Hilfestellung, die schwerpunktmäßig auf die umfangreichen Rechtsänderungen eingeht. Beispiele, Übersichten, Muster und Checklisten verdeutlichen die Darstellung und dienen auch als Entscheidungshilfe bei der betriebsinternen Beschaffung von PSA.

Müller-Wrede, **GWB**, Vergaberecht Kommentar, 2016, LIX, 1443 Seiten, Preis 159 €, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0550-1.

Aufgrund der neuen europäischen Vergaberichtlinien hat der Gesetzgeber die vergaberechtlichen Vorschriften des GWB im Jahr 2016 umfassend überarbeitet. Das GWB hat grundlegende Vorschriften der Vergabeverordnungen und Vergabeordnungen übernommen und deutlich an Bedeutung in der täglichen Vergabepaxis gewonnen. Der praxisorientierte Kommentar berücksichtigt die Neuerungen der Vergaberechtsreform 2016 sowie die aktuelle Rechtsprechung und erläutert die Vergabevorschriften prägnant und fundiert. Er setzt sich mit den Neuerungen wie z. B. der Innovationspartnerschaft, der Ausschlussgründe mangels Eignung der Unternehmen, der Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit u. v. m. kritisch auseinander. Das Werk wird durch die Gesetzesbegründung des Bundestages (BT-Drs. 18/6281) ergänzt.

Schwirley/Dickersbach, **Die Bewertung von Wohnraum-mieten**, bei Miet- und Verkehrswertgutachten, 3., vollständig neu bearbeitete Auflage 2016, 896 Seiten, Preis 98 €, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0444-3.

Je nach Aufgabenstellung erfordert die Bewertung von Mieten einer Wohnimmobilie unterschiedliche Betrachtungsweisen. Das in die zwei Bereiche Mietermittlung (Teil 1) und Mietwertanwendung (Teil 2) untergliederte Handbuch wird dem gerecht. Der erste Teil befasst sich mit den Einflussgrößen, die bei der Ermittlung von Wohnraum-mieten zu beachten sind, sowie den dabei anzuwendenden Bewertungsverfahren. Der erste Teil stellt Lösungswege für Mietsachverständige, aber auch für Nutzer, die sich mit der Überprüfung einer Miethöhe oder Mietminderung, Möblierungszuschlag und dergleichen beschäftigen, dar. Im zweiten Teil sind die Anwendung von ermittelten Mieten bei der Ertragswertermittlung von Mietwohngrundstücken sowie die Beurteilung von Abweichungen der marktüblichen Miete einer Immobilie von der

tatsächlich vorgefundenen Mietsituation beinhaltet. Die relevanten Normen, Richtlinien, Berechnungshilfen und weitere Arbeitshilfen sind im Anhang abgedruckt. Zahlreiche Beispiele und Arbeitshilfen sowie Mustergutachten helfen beim Verständnis der Materie.

### C.H.Beck Verlag, München

Thomas, **Nachhaltigkeitsanforderungen für Bioenergie im Welthandelsrecht**, Vorgaben für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe in Biokraft-NachV, BioSt-NachV und Richtlinie 2009/28/EG und ihre Vereinbarkeit mit dem Recht der WTO, 2016, XXXIII, 333 Seiten, Preis 49 €, Energie- und Infrastrukturrecht; 25, ISBN 978-3-406-69883-5.

In dem Buch werden die Vorgaben für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe in Biokraft-NachV, BioSt-NachV und der Richtlinie 2009/28/EG auf ihre Vereinbarkeit mit dem Recht der WTO untersucht. Anhand der aktuellen Spruchpraxis der Streitbeilegungsorgane der WTO werden die welthandelsrechtlichen Maßstäbe herausgearbeitet und auf die detailliert analysierten Nachhaltigkeitsanforderungen kritisch angewandt. Das Werk gibt neben dem konkreten Anwendungsfall der Nachhaltigkeitsanforderungen einen tiefen Einblick in die Anforderungen des Welthandelsrechts an unilaterale Umweltschutzmaßnahmen.

Bader/Ronellenfitsch, **VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz mit Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und Verwaltungszustellungsgesetz**, Kommentar, 2. Auflage 2016, XXII, 1205 Seiten, Preis 109 €, ISBN 978-3-406-69628-2.

Der Praxiskommentar orientiert sich eng an der Rechtsprechung des BVerwG und der Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe. Im Rahmen der Einzelkommentierungen sind jeweils auch die Regelungen der Länder mit berücksichtigt. Der dreistufige Aufbau in verschiedenen Ebenen wie der Überblicks-Ebene mit knapper Kurzerläuterung, der Standard-Ebene mit ausführlicher Kommentierung, der Detail-Ebene mit Beispielen, Checklisten und Vertiefungshinweisen sorgt schnell für Klarheit. Das Werk hat den Rechtsstand 1. April 2016, teilweise auch darüber hinaus. Es berücksichtigt u. a. das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016. Die weiteren Gesetzesänderungen seit der Voraufgabe, insbesondere in den Bereichen Planfeststellungsverfahren und elektronisches Verwaltungsverfahren, sind ausführlich erläutert. Das Verwaltungszustellungsgesetz und das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz sind vollständig kommentiert und die landesrechtlichen Zustellungs- und Vollstreckungsregelungen berücksichtigt.

Bähr, **Werner von Siemens, 1816–1892**, eine Biografie, 2016, 576 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-406-69820-0.

Anlässlich des 200. Geburtstags von Werner von Siemens wird in dem Buch die Geschichte des außergewöhnlichen Unternehmers und seiner Zeit dargestellt. Um ein genaues Bild zu bekommen wurden erstmals dazu tausende Briefe auf digitaler Basis ausgewertet. Als Erfinder und Pionier der Elektroindustrie war er auch als Mensch facettenreich: Seine Biografie bietet das Panorama eines Jahrhunderts, in dem sich die Welt grundlegend wandelte.

Bonnett, **Die seltsamsten Orte der Welt**, Geheime Städte, verlorene Räume, wilde Plätze, vergessene Inseln, 7.,

durchgesehene Auflage 2016, 288 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-406-67492-1.

Das Buch stellt faszinierende und außergewöhnliche Orte vor die auf- und untertauchen, wie z. B. die Inseln im Gangesdelta oder Sandy Island vor der australischen Küste. Orte die zu keiner Nation oder scheinbar zu zwei Nationalstaaten gleichzeitig gehören. Lehrreich führt der Band durch geographische Kuriositäten.

Demharter, **GBO – Grundbuchordnung**, mit dem Text der Grundbuchverordnung und weiteren Vorschriften, 30., neu bearbeitete Auflage 2016, XIX, 1325 Seiten, Preis 79 €, Beck'sche Kurz-Kommentare; 8, ISBN 978-3-406-68964-2.

Das Standardwerk berücksichtigt vor allem das Gesetz zum internationalen Erbrecht vom 29. Juni 2015 mit dem Schwerpunkt auf dem europäischen Nachlasszeugnis, das neben den Erbschein getreten ist. Das Ende der HofraumVO, wodurch noch nicht vermessene oder in einem Bodenordnungsverfahren erfasste Hofteile auf dem Gebiet der ehemaligen DDR ihre Verkehrsfähigkeit verlieren, ist ebenso eingearbeitet. Die umfangreiche neueste Rechtsprechung wie z. B. die Notwendigkeit einer Bewilligung zur Grundbuchberichtigung bei Ausscheiden eines Gesellschafters, der Nachweis der Vertreterberechtigung bei Aktionen einer BGB-Gesellschaft als rechtsgeschäftliche Vertreterin, ist erfasst. Entscheidungen des BGH wie z. B. die Auswirkungen einer Unterteilung von Wohnungseigentum bei gleichzeitiger Zweckbestimmung sind vertieft kommentiert.

Denkhaus/Geiger, **Bayerisches E-Government-Gesetz**, mit Praxisleitfaden, 2016, XXIII, 222 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-406-69590-2.

Das Gesetz vom Dezember 2015 regelt den Ausbau einer effektiven, flächendeckenden digitalen Verwaltung in Bayern und garantiert Bürgern und Unternehmen digitale Zugangs- und Verfahrensrechte. Das Buch enthält zunächst einen umfassenden Praxisleitfaden zur konkreten Umsetzung und Anwendung der elektronischen Verwaltung im Freistaat. Es kommentiert erstmals das Gesetz und berücksichtigt bereits den Anwendungsleitfaden des bayerischen Finanzministeriums.

Dierck/Morvilius/Vollkommer, **Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht**, 2. Auflage 2016, XXXIX, 1163 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-3-406-69079-2.

Das Praxishandbuch bereitet das gesamte Recht der Zwangsvollstreckung systematisch auf. Die einzelnen Vollstreckungsarten der ZPO: Mobiliarvollstreckung, Immobilienvollstreckung, Forderungsvollstreckung, Herausgabevollstreckung und die Vollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen bilden dabei den Schwerpunkt. Das internationale Vollstreckungsrecht wird ebenfalls eingehend behandelt. Die Neuauflage berücksichtigt bereits die umfassenden Änderungen zum 18. Januar 2017 durch die Europäische Kontenpfändungsverordnung und das entsprechende Durchführungsgesetz (EuKoPfvODG). Die neu in die ZPO eingefügte grenzüberschreitende vorläufige Kontenpfändung wird eingehend erläutert. Die neueste Rechtsprechung und Literatur sind eingearbeitet.

Kafka/Kühn, **Registerrecht**, 10., neu bearbeitete Auflage 2017, XLII, 988 Seiten, Preis 99 €, Handbuch der Rechtspraxis; 7, ISBN 978-3-406-69629-9.

Das anerkannte Standardwerk stellt die Rechte und Pflichten für Anmeldung, Eintragung und Löschung aller bei den Registergerichten behandelten Vorgänge umfassend dar. Sämtliche Registerarten und Unternehmensformen mit vielfältigen Musterformulierungen und Checklisten sowie die Eintragungssystematik im Register werden verständlich dargelegt. Die gesetzlichen Änderungen sowie eine große Anzahl an Gerichtsentscheidungen in Registersachen, die seit der Voraufgabe ergangen sind, wurden eingearbeitet. Aufgetretene Praxisprobleme bei der Anwendung dieser Gesetze sind umfassend behandelt, insbesondere etwa die Gesellschafterliste im GmbH-Recht. Neben dem aktuellen Registerrecht für alle Verfahrensbeteiligten wird auch die Eintragungssystematik im Register zur Erleichterung der wichtigen Arbeit der Registergerichte veranschaulicht.

Martin/Krautzberger, **Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege**, Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung, 4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2017, LXII, 868 Seiten, Preis 95 €, ISBN 978-3-406-69856-9.

In dem Werk wird auf die Unterschiede der in den einzelnen Bundesländern geltenden denkmalschutzrechtlichen Grundlagen eingegangen. Es ist eine fundierte und verständliche Arbeitsgrundlage für den im Denkmalschutz und in der Denkmalpflege Tätigen sowie für Eigentümer und Nutzer von Denkmälern. Alle notwendigen denkmalpflegerischen und denkmalschutzrechtlichen Facetten werden in übersichtlichen Darstellungen beleuchtet. Im Vordergrund stehen die rechtlichen Aufgaben und Problemstellungen des Denkmalschutzes, ohne die fachlichen Fragen aus der Denkmalpraxis zu vernachlässigen. Das Buch behandelt die Spannungsfelder zwischen Denkmalschutz und Erzeugung erneuerbarer Energien, der Barrierefreiheit sowie die wirtschaftliche Zumutbarkeit. Besonders wertvoll sind die Verzeichnisse mit wichtigen Adressen, gesetzlichen Grundlagen und Formularspielen.

Nüchtern, **Kontinent Doderer**, eine Durchquerung, 2016, 352 Seiten, Preis 28 €, ISBN 978-3-406-69744-9.

50 Jahre nach dem Tod von Heimito von Doderer beschreibt das Buch sein Leben, sein Wirken und wie er als Kriegsgefangener in Sibirien zum Schriftsteller wurde. Der Autor verfolgt Doderers verschlungenen Weg vom NSDAP-Mitglied zum gefeierten Über-Österreicher der Nachkriegszeit. Er weist unter anderem nach, dass der passionierte Voyeur und Kinomuffel erstaunlich viel mit Alfred Hitchcock zu tun hatte.

Scherder, **Lass dein Hirn nicht sitzen**, wie Bewegung das Denken verbessert, Depressionen lindert und Demenz vorbeugt, 2016, 203 Seiten, Preis 16,95 €, ISBN 978-3-406-68872-0.

Zu viel Sitzen ist das neue Rauchen und mittlerweile weltweit die vierthäufigste Todesursache. Das Buch beschreibt die positiven Effekte, die körperliche Fitness auf den Geist hat. Es zeigt, welche Art von Bewegung je nach Alter und Krankheitsbild der Heilung und Gesundheit besonders förderlich ist und guttut.

Schmitz/Uibeleisen, **Netzausbau**, Planung und Genehmigung, 2016, XVIII, 180 Seiten, Preis 49 €, Energierecht, ISBN 978-3-406-69022-8.

Das Buch bietet einen komprimierten und anwendungsbezogenen Überblick über die unterschiedlichen Phasen der Planung und der Genehmigung des Übertragungs- und Verteilernetzes in Deutschland. Die verschiedenen nebeneinander existierenden Systeme der Planung und der Genehmigung von Stromleitungen werden anhand ihrer jeweiligen Anwendungsbereiche anschaulich erläutert. Die einzelnen Verfahrensschritte werden übersichtlich dargestellt und auf die besonders relevanten Themen wie Umweltprüfungen und naturschutzrechtliche Prüfungen, Abschichtung von Entscheidungsprozessen im gestuften Planungsverfahren sowie Rechtsschutz wird eingegangen.

Schnellenbach, **Beamtenrecht in der Praxis**, 9., neu bearbeitete Auflage 2017, XXXI, 476 Seiten, Preis 59 €, NJW-Praxis; 40, ISBN 978-3-406-68723-5.

Das Standardwerk bietet eine systematische Darstellung und deckt die für Praktiker in der Verwaltung, für Beamte und deren Rechtsanwältinnen wesentlichen Bereiche des Beamtenrechts ab. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. den noch immer kontinuierlich anwachsenden Konkurrentenrechtsschutz und die signifikante Zunahme von Verfahren zum Beurteilungswesen. Der Kommentar befindet sich auf dem aktuellen Stand in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, zudem sind wichtige Entscheidungen des BVerfG, etwa zur Richterbesoldung, eingearbeitet.

Haug, **Das kleine Buch von der Seele**, ein Reiseführer durch unsere Psyche und ihre Erkrankungen, 2017, 207 Seiten, Preis 16,95 €, ISBN 978-3-406-70392-8.

Das Buch beantwortet in leicht verständlicher Form Fragen wie z. B. nach der Definition der Seele, dem seelischen Gleichgewicht, der Entstehung seelischer Krankheiten u. v. m. In anregender Form wird das unsichtbare Organ Seele analysiert und werden vertiefte Einblicke in die Psychiatrie und Psychotherapie gegeben.

#### De Gruyter Verlag, Berlin

Brandau/Rehaag, **Praxishandbuch IP-Strafrecht**, 2017, XXVI, 437 Seiten, Preis 99,95 €, Praxishandbuch, ISBN 978-3-11-031145-7.

Das praxisorientierte Buch stellt die Strafvorschriften aus dem Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes vor. Die bislang nur einzeln behandelten Fragen des IP-Strafrechts werden in einem Band zusammengeführt. Es befasst sich mit dem Themen: Markenstrafrecht, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Urheberrecht, Design- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterstrafrecht sowie strafbare Patentverletzung und bietet zusätzlich zahlreiche nützliche Praxistipps und Formulierungsvorschläge. Das Werk erspart für Justiz und Strafverteidigung die aufwendige Recherche in vielen Einzelgesetzen und -kommentaren. Schrifttum und Rechtsprechung sind auf dem Stand Anfang September 2016.

Busse/Keukenschrijver, **PatG – Patentgesetz**, unter Berücksichtigung des Europäischen Patentübereinkommens, der Regelungen zum Patent mit einheitlicher Wirkung und des Patentszusammenarbeitsvertrags mit Patentkostengesetz, Gebrauchsmustergesetz und Gesetz über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen, Gesetz über Arbeitnehmererfindungen und Gesetz über internationale Patentübereinkommen, Kommentar,



8., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2017, LII, 3176 Seiten, Preis 249 €, ISBN 978-3-11-032378-8.

Das renommierte Standardwerk bietet mit der Kommentierung des Patentgesetzes, des Patentkostengesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Arbeitnehmererfindungsgesetzes sowie des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen die umfassendste Darstellung des gesamten relevanten Patentrechts. Die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur hierzu sind vollständig und aktuell bis Juni 2016 erfasst. Ein umfangreiches Sachregister hilft beim schnellen Auffinden der einzelnen Themen. Zahlreiche Literaturhinweise bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie.

Kühnl, **Persönlichkeitsschutz 2.0**, Profilbildung und -nutzung durch Soziale Netzwerke am Beispiel von Facebook im Rechtsvergleich zwischen Deutschland und den USA, 2016, XXXIV, 407 Seiten, Preis 99,95 €, Schriften zum europäischen Urheber-, Immaterialgüter- und Informationsrecht; 12, ISBN 978-3-11-048562-2.

Soziale Netzwerke und Web 2.0-Dienste verfügen über reichhaltige Nutzerdaten. Durch Datenanalysen können Profile mit weitreichenden Erkenntnissen über den Einzelnen gebildet und zu verschiedenen Zwecken genutzt werden. Das Werk untersucht am Beispiel von Facebook die persönlichkeitsrechtlichen Risiken der Profilbildung durch soziale Netzwerke sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen in der EU und den USA. Die Arbeit bietet als Ergebnis, dass durch gemeinsame Prinzipien, branchenweite Standards und deren Durchsetzung durch Kooperation der Privatheitsschutz verbessert werden kann.

Löwe/Rosenberg, **StPO – Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz**, Großkommentar, 27., neu bearbeitete Auflage, Großkommentare der Praxis.

Das praxisorientierte Standardwerk ist der älteste deutschsprachige juristische Kommentar; die erste Auflage stammt aus dem Jahre 1879. Er enthält die umfassendste und grundlegendste Kommentierung des deutschen Strafprozessrechts und gibt dem Benutzer eine Hilfe zur Lösung nicht nur häufig auftauchender, sondern auch entlegener Sachfragen. Der gegenwärtige Erkenntnisstand und der Stand der rechtlichen Kontroversen sind vollständig dargestellt. Zahlreiche Literaturhinweise und ein umfangreiches Literaturverzeichnis bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie.

**Band 1; Einleitung; §§ 1–47**, 2016, LXVII, 1151 Seiten, Preis 309 €, ISBN 978-3-11-027473-8.

Band 1 enthält eine ausführliche Einleitung der allgemeinen Vorschriften der StPO zu Zuständigkeit, Gerichts-

stand, Ausschließung von Gerichtspersonen, gerichtlichen Entscheidungen und Bekanntmachungen sowie zu Fristen und der Wiedereinsetzung und vermittelt so ein Gesamtbild des Strafverfahrens. Die zunehmend wichtiger werdenden europäischen und internationalen Bezüge sind eingehend dargestellt.

Staub, **HGB – Handelsgesetzbuch**, Großkommentar, 5., völlig neu bearbeitete Auflage.

Das Werk zählt als einer der ältesten deutschsprachigen Kommentare zum Handelsrecht. Er gilt als der umfassendste, vollständigste und bedeutendste Großkommentar zum Handelsrecht einschließlich zahlreicher Nebengebiete. Die zahlreichen Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

**Band 11,1: Bankvertragsrecht: Investment Banking I**, 2016, XXXIV, 550 Seiten, Preis 169,95 €, ISBN 978-3-89949-417-4.

**Band 14: CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr**, 2017, XVIII, 853 Seiten, Preis 179,95 €, ISBN 978-3-89949-420-4.

**Band 11,1** widmet sich dem Effektengeschäft im breiten Sinne mit seinen europäischen und internationalen Bezügen. In dem Teilband wird das Gesamtsystem Investment Banking mit seinen Funktionen, Strukturen und Regelungsregime sowie die Marktregeln erörtert. Neben Übersichten und Einleitungen, etwa zum Emissionsgeschäft, werden vor allem die Einzelgesetze WpHG (jetzt mit MM-VO und EMIR), BörsG, WpProspG, WpÜG, DepotG kommentiert.

**Band 14** behandelt den Geltungsbereich, die Haftung des Frachtführers für andere Personen und den Abschluss und die Ausführung des Beförderungsvertrags. Weiterhin beschäftigt sich das Buch mit der Haftung des Frachtführers, den Reklamationen und Klagen, den Bestimmungen über die Beförderung durch aufeinanderfolgende Frachtführer, der Nichtigkeit von dem Übereinkommen widersprechenden Vereinbarungen, den Schlussbestimmungen. Alle Themen werden ausführlich und fundiert kommentiert.

Merle, **Johann Gottlieb Fichte: Grundlage des Naturrechts**, 2., bearbeitete Auflage 2016, VI, 210 Seiten, Preis 24,95 €, Klassiker auslegen; 24, ISBN 978-3-11-044172-7.

Johann Gottlieb Fichtes „Grundlage des Naturrechts“ stellt einen Wendepunkt der Rechts- und Staatsphilosophie dar. In 14 Originalbeiträgen bietet der kooperative Kommentar eine differenzierte, für den Seminaregebrauch geeignete Interpretation des umstrittenen rechtsphilosophischen Klassikers.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.